

VERSCHMELZUNGSBERICHT

des Vorstands der

Intercell AG

**gemäß Art 18 der Verordnung (EG) Nr 2157/2000
des Rates vom 8.10.2001
über das Statut der Europäischen Gesellschaft
(*Societas Europaea*) iVm § 220a österreichisches Aktiengesetz**

über die

grenzüberschreitende SE-Verschmelzung

der Intercell AG

mit der

Vivalis SA

zur

Valneva SE

23. Jänner 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	AUSGANGSLAGE UND EMPFEHLUNG.....	- 5 -
2.	GEGENSTAND DER PRÜFUNG.....	- 7 -
3.	ZUSAMMENFASSUNG DER TRANSAKTIONSSTRUKTUR.....	- 7 -
4.	VERSCHMELZUNGSBERICHT	- 10 -
4.1.	Beteiligte Gesellschaften	- 10 -
4.1.1.	ICLL.....	- 10 -
4.1.2.	Vivalis	- 16 -
4.1.3.	Valneva	- 22 -
4.2.	Wesentliche Gründe für die Verschmelzung	- 26 -
4.3.	Weg der Zusammenführung	- 28 -
4.3.1.	Wesentliche Schritte der Downstream – Abspaltung von ICLL auf ICLL Austria	- 29 -
4.3.2.	Wesentliche Schritte der Verschmelzung.....	- 33 -
4.3.3.	Fusionskontrolle	- 44 -
4.4.	Voraussichtliche Folgen der Verschmelzung	- 44 -
4.4.1.	Voraussichtliche Vorteile und mögliche Risiken der Verschmelzung.....	- 44 -
4.4.2.	Gesamtrechtsnachfolge	- 48 -
4.4.3.	Modalitäten der Ausübung der Herrschaftsrechte und Minderheitenrechte	- 49 -
4.4.4.	Rechnungslegungsvorschriften in der Vivalis.....	- 52 -
4.4.4.1.	Grundlagen der Erstellung	- 52 -
4.4.4.2.	Verwendung von Schätzungen	- 53 -
4.4.4.3.	Immaterielle Vermögenswerte	- 54 -
4.4.4.4.	Wertminderung von Vermögenswerten (Impairment Test)	- 54 -
4.4.4.5.	Einnahmen	- 56 -
4.4.5.	Regeln betreffend Gewinnausweis und Gewinnausschüttung.....	- 56 -
4.4.6.	Kein kapitalherabsetzender Effekt	- 57 -
4.4.7.	Steuerliche Struktur nach der Verschmelzung	- 58 -
4.5.	Erläuterung des Verschmelzungsplans (Verschmelzungsvertrages).....	- 59 -
4.6.	Rechtliche Erläuterungen zur Barabfindung; Auszahlung der Barabfindung	- 63 -
4.6.1.	Einleitung.....	- 63 -
4.6.2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	- 63 -
4.6.3.	Auszahlung der Barabfindung.....	- 65 -
4.7.	Ermittlung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung	- 65 -
4.7.1.	Zusammenfassung	- 65 -
4.7.2.	Bewertungsgrundsätze und –methoden.....	- 66 -
4.7.3.	Unternehmensbewertungen.....	- 69 -
4.7.4.	Ergebnis der Unternehmensbewertung.....	- 74 -
4.7.5.	Festlegung des Umtauschverhältnisses im Verhandlungsweg.....	- 74 -
4.7.6.	Festlegung des Umtauschverhältnisses und des Barabfindungsangebots.....	- 75 -
4.7.7.	Gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung	- 76 -

4.8.	Darstellung des Aktientausches und des Spitzenausgleichs; Angaben zum Börsehandel.....	- 78 -
4.8.1.	Ablauf des Anteilstausches und des Spitzenausgleichs.....	- 78 -
4.8.2.	Angaben zum Börsehandel.....	- 80 -
4.9.	Sonderrechte und vorgesehene Maßnahmen.....	- 81 -
4.9.1.	Rechte bestehender Hauptaktionäre von ICLL und Vivalis	- 81 -
4.9.2.	Maßnahmen betreffend Wandelanleihen, Aktienoptionspläne, ADR und Eigener Aktien	- 81 -
4.9.2.1.	Behandlung der von der ICLL ausgegebenen Wandelanleihen.....	- 81 -
4.9.2.2.	Behandlung der Aktienoptionspläne der ICLL.....	- 83 -
4.9.2.3.	Behandlung der ADR.....	- 84 -
4.9.2.4.	Eigene Aktien	- 84 -
4.10.	Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften.....	- 84 -
4.10.1.	Auswirkung der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer von ICLL.....	- 84 -
4.10.2.	Voraussichtliche Gesamtauswirkung der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer der neu entstehenden Valneva.....	- 85 -
4.11.	Auswirkungen der Verschmelzung auf die Gläubiger der beteiligten Gesellschaften	- 85 -
4.11.1.	Folgen der Spaltung für ICLLs Gläubiger.....	- 85 -
4.11.2.	Folgen der Verschmelzung für ICLLs Gläubiger (ausgenommen Inhaber von Wandelschuldverschreibungen und Aktionsoptionen)	- 86 -
4.11.3.	Folgen der Verschmelzung für Vivalis Gläubiger	- 86 -
4.11.4.	Beschreibung des verschmelzungsrechtlichen Gläubigerschutzes	- 86 -
4.11.5.	Durchsetzung einer Geldforderung nach dem Recht von Frankreich	- 87 -
4.11.5.1.	Vollstreckung von Geldforderungen gemäß französischem Recht – die Verfahren finden in Frankreich statt und die Exekution gegen den Schuldner erfolgt auf französischem Staatsgebiet.....	- 87 -
4.11.5.1.1.	Gerichtsverfahren über Geldforderungen	- 88 -
4.11.5.1.2.	Vollstreckung von Geldforderungen	- 88 -
4.11.5.2.	Der Europäische Mechanismus zur Vollstreckung von Geldforderungen – Ansuchen um Vollstreckung eines Urteils betreffend eine Geldforderung aus einem anderen Mitgliedsstaat in Frankreich.....	- 89 -
4.11.5.2.1.	Vollstreckung von Urteilen ausländischer EU-Gerichte in Frankreich	- 89 -
4.11.5.2.2.	Besondere EU-Verfahren	- 90 -
4.12.	Angaben zur Höhe des Nennkapitals und der gebundenen Rücklagen der beteiligten Gesellschaften.....	- 91 -
5.	STEUERLICHE FOLGEN	- 91 -
5.1.	Folgen für die beteiligten Gesellschaften	- 92 -
5.1.1.	Folgen für ICLL.....	- 92 -
5.1.2.	Folgen für Vivalis	- 93 -
5.2.	Folgen für die Aktionäre von ICLL und Vivalis.....	- 94 -

5.2.1.	Folgen für die Aktionäre von ICLL.....	- 94 -
5.2.2.	Folgen für die Aktionäre von Vivalis.....	- 97 -
5.3.	Börseumsatzsteuer.....	- 97 -

1. AUSGANGSLAGE UND EMPFEHLUNG

Der Vorstand der INTERCELL AG, eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 166438 m eingetragene Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Campus-Vienna-Biocenter 3 („**ICLL**“ oder die „**Gesellschaft**“), und der Vorstand von Vivalis SA, eine *Société anonyme à Directoire et Conseil de surveillance* registriert in Frankreich im *Registre du Commerce et des Sociétés d'Angers* zu Nummer 422 497 560, mit dem Sitz in La Corbière, Roussay, und der Geschäftsanschrift La Corbière - 49450 Roussay („**Vivalis**“) haben am 16. Dezember 2012 einen gemeinsamen Verschmelzungsplan aufgestellt. Demzufolge soll ICLL als übertragende Gesellschaft im Wege einer grenzüberschreitenden SE-Verschmelzung zur Aufnahme in die Vivalis verschmolzen werden, die als übernehmende Gesellschaft bei der Verschmelzung die Form einer SE annimmt.

ICLL hat daher in den letzten Monaten mehrere strategische Optionen intensiv geprüft. Dabei hat sich ein Zusammenschluss mit der Vivalis als aus Sicht der Gesellschaft und ihrer Aktionäre beste Variante herausgestellt (siehe Abschnitt 3.2 Wesentliche Gründe für die Verschmelzung). Die Vorstände von ICLL und Vivalis haben unterstützt von ihren Beratern eine Struktur für diese Transaktion entwickelt in Form einer grenzüberschreitenden SE-Verschmelzung der ICLL mit der Vivalis zur Valneva SE („**Valneva**“) mit Sitz in Lyon (Frankreich) und Notierung an den geregelten Märkten der NYSE Euronext in Paris und der Wiener Börse.

Der Verschmelzungsplan regelt die Verschmelzung und ihre Umsetzung sowie die Corporate Governance von Valneva in Grundzügen und legt insbesondere das Umtauschverhältnis fest: ICLL-Aktionäre erhalten 13 neue Valneva Stammaktien für je 40 ICLL -Aktien, was einer Prämie von 31,7% für ICLL -Aktionäre auf den durchschnittlichen Aktienkurs der letzten drei Monate vor dem 16. Dezember 2012 (Tag der Veröffentlichung der Ad hoc Meldung über die Verschmelzung) entspricht. Zusätzlich erhalten ICLL -Aktionäre 13 neue Vorzugsaktien nach französischem Recht (*Preferred Shares*) für je 40 ICLL-Aktien. Jede Vorzugsaktie nach französischem Recht wird, im Falle einer Marktzulassung des Pseudomonas-Impfstoffs der Gesellschaft, in 0,4810 neue Valneva Stammaktien gewandelt.

Daraus folgt eine Verteilung des Aktienbesitzes an Valneva unmittelbar nach Abschluss der Verschmelzung von 55% für ehemalige Vivalis-Aktionäre und 45% für ehemalige ICLL-Aktionäre (vor einer allfälligen Umwandlung der Vorzugsaktien nach französischem Recht in Stammaktien).

Zugleich mit Abschluss des Verschmelzungsplans, der der Zustimmung durch die Aktionäre von Vivalis und ICLL und dem Erhalt der relevanten regulatorischen Zustimmungen bedarf, wurde bereits verbindlich folgende Unterstützung zur

Transaktion zugesagt: Vivalis hat einerseits unwiderrufliche Zusicherungen zur Abstimmung zugunsten der Verschmelzung von Groupe Grimaud und anderen Vivalis Aktionären erhalten, die insgesamt über 68,5% der Stimmrechte der ausgegebenen Vivalis Aktien verfügen. ICLL hat andererseits eine unwiderrufliche Zusicherung ihres Hauptaktionärs erhalten, durch welche sich dieser verpflichtet, mit seinen rund 15% der Stimmrechte des ausstehenden Aktienkapitals der ICLL zugunsten der Verschmelzung abzustimmen.

Kurze Zeit nach der geplanten Verschmelzung soll Valneva eine bereits vollständig abgesicherte Bezugsrechtsemission in Höhe von EUR 40 Mio. durchführen, um Valnevas Finanzposition weiter zu stärken. Der Fonds Stratégique d' Investissement („FSI“) unterstützt die Verschmelzung und wird sich an der Kapitalerhöhung beteiligen: FSI hat sich verpflichtet, an der Bezugsrechtsemission zu maximal 62,5% des Gesamtangebotes mit bis zu EUR 25 Mio. teilzunehmen. Groupe Grimaud und Unigrains (ein langfristiger Groupe Grimaud-Aktionär) haben eine unwiderrufliche Zusicherung abgegeben, die Bezugsrechtsemission mit insgesamt EUR 5 Mio. zu zeichnen. Zwei Banken haben sich verpflichtet, EUR 10 Mio. zu Standard-Marktbedingungen zu platzieren.

Durch den geplanten Zusammenschluss mit Vivalis soll die Bildung eines europaweit führenden Biotech-Unternehmens für Impfstoffe und Antikörper ermöglicht werden. Der Vorstand von ICLL ist auf Grund seiner eingehenden Analyse, deren Ergebnisse im Detail in diesem Bericht dargestellt werden, der Auffassung, dass das vereinbarte Umtauschverhältnis angemessen ist und der Zusammenschluss mit Vivalis im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Die Vorstandsmitglieder von ICLL werden daher in der Hauptversammlung, die voraussichtlich am 27. Februar 2013 stattfinden wird, die Genehmigung der Verschmelzung durch die Aktionäre von ICLL beantragen. Der Vorstand empfiehlt aus den in Abschnitt 4.2 (Wesentliche Gründe für die Verschmelzung) genannten Gründen den Aktionären von ICLL, in der Hauptversammlung ebenfalls für die Verschmelzung und die zuvor stattfindende Spaltung zu stimmen.

2. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Der Vorstand der ICLL hat gemäß Art 18 der Verordnung (EG) Nr 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft („**Verordnung SE**“) iVm § 220a österreichisches Aktiengesetz („**AktG**“) einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem unter anderem die voraussichtlichen Folgen der Verschmelzung, der Verschmelzungsplan oder dessen Entwurf und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen, sowie Maßnahmen nach § 226 Abs 3 AktG rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen ist hinzuweisen. Darüber hinaus hat der Vorstand die Angemessenheit der Barabfindung zu erläutern.

3. ZUSAMMENFASSUNG DER TRANSAKTIONSSTRUKTUR

Der Vorstand von ICLL und der Vorstand von Vivalis haben am 16. Dezember 2012 einen gemeinsamen Verschmelzungsplan in Übereinstimmung mit Artikel 20 Verordnung SE abgeschlossen. Am 18. Jänner 2013 haben der Vorstand von ICLL und der Vorstand von Vivalis einen Nachtrag zum Verschmelzungsplan abgeschlossen. Dieser Verschmelzungsplan samt Nachtrag wird der Hauptversammlung von ICLL voraussichtlich am 27. Februar 2013 bzw der Hauptversammlung von Vivalis voraussichtlich am 4. März 2013 zur Zustimmung vorgelegt.

ICLL ist derzeit nicht nur die Holding-Gesellschaft der ICLL-Gruppe sondern in erheblichem Ausmaß auch operativ tätig. Im Sinne einer zweckentsprechenden Konzern-Struktur soll noch vor Durchführung der Verschmelzung ICLLs operativer Geschäftsbetrieb sowie die Beteiligungen an der Intercell USA, Inc und an der Intercell Biomedical Ltd auf die Intercell Austria AG (FN 389960x) mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Campus Vienna Biocenter 3, AT-1030 Wien („**ICLL Austria**“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von ICLL, im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme mittels Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1 Abs 2 Z 2 und § 17 des österreichischen Spaltungsgesetzes („**SpaltG**“) übertragen werden (die „**Spaltung**“). Zu diesem Zweck haben die Vorstände von ICLL und ICLL Austria am 16. Jänner 2013 einen Spaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen. Nach Durchführung der Spaltung wird ICLL nur noch über in Punkt 2.10.2 des Spaltungs- und Übernahmevertrags genannte Vermögenswerte verfügen, einschließlich der Beteiligung der ICLL Austria. Die Spaltung wird der Hauptversammlung von ICLL, die voraussichtlich am 27. Februar 2013 stattfindet, in der auch über die Verschmelzung beschlossen wird, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Durch die geplante Verschmelzung von ICLL mit Vivalis geht das gesamte Vermögen der ICLL, das nach Rechtswirksamkeit der Spaltung im Wesentlichen aus der

Beteiligung an der ICLL Austria besteht, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bei gleichzeitigem Erlöschen der ICLL auf Vivalis über, die bei der Verschmelzung die Form einer Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea* - SE) annimmt, ihre Firma ändert und die Firma Valneva SE annimmt sowie ihren Gesellschaftssitz nach Lyon (Frankreich) verlegt. ICLL-Aktionäre erhalten als Gegenleistung für ihre untergehenden ICLL-Aktien neue Stammaktien an Valneva und Vorzugsaktien nach französischem Recht der Valneva; diese werden ihnen gemäß dem Umtauschverhältnis zugeteilt, welches aufgrund einer Bewertung der Aktien jeder einzelnen verschmelzenden Gesellschaft berechnet wurde (siehe Abschnitte 4.3 und 4.8).

Durch die Verschmelzung von ICLL und Vivalis soll ein größeres und diversifizierteres, integriertes Unternehmen mit gestärkter Finanzposition und sich ergänzenden Möglichkeiten und Kompetenzen gebildet werden:

- Die Geschäftsmodelle ergänzen sich und decken die gesamte Wertschöpfungskette von innovativen Technologieplattformen über Forschungs- und Entwicklungskompetenzen bis zu ausgereiften Produktions- und Vermarktungskompetenzen ab.
- Diversifizierte Einnahmequellen aus der Vermarktung eines Impfstoffs gegen das Japanische Enzephalitis Virus und Umsätzen aus zahlreichen kommerziellen Technologielizenzen.
- Ein breites Portfolio von vielversprechenden, in Partnerschaft entwickelten Produktkandidaten, darunter ein Impfstoff gegen Pandemische Grippe in Phase III, ein Pseudomonas-Impfstoff in Phase II/III sowie ein Impfstoff gegen Tuberkulose in Phase II.
- Ein Portfolio an validierten und bereits vermarkteten Technologieplattformen, darunter die EB66® Zelllinie für die Entwicklung von human- und veterinärmedizinischen Produkten, die auf dem Weg ist, zum Industriestandard zu werden, die VIVA|Screen™ Antikörper-Identifikationsplattform und das neuartige IC31® Adjuvans.
- Erwartete Kostensynergien von EUR 5-6 Mio. an zukünftigen jährlichen Einsparungen, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Abschluss der Verschmelzung erreicht werden sollen.
- Stark verbessertes finanzielles Profil mit kombiniertem Barmittelbestand per 30. September 2012 von EUR 94 Mio. (angepasst um die geplante Bezugsrechtsemission in Höhe von EUR 40 Mio. und die Rückzahlung von ICLLs ausstehenden Wandelanleihen). Diese verbesserte Finanzposition wird

die Entwicklung von Valnevas Impfstoff- und Antikörperportfolio vorantreiben und das Risiko auf dem Weg zur Profitabilität verringern.

- Ein sich ergänzendes, erfahrenes Management Team geführt durch Thomas Lingelbach als President und Chief Executive Officer, Franck Grimaud als President und Chief Business Officer, Majid Mehtali als Chief Scientific Officer und Reinhard Kandra als Chief Financial Officer.

Nähere Ausführungen zu den Vorteilen der Verschmelzung finden sich unter Abschnitt 4.2.

Dieser Verschmelzungsbericht enthält detaillierte Informationen über die geplante Verschmelzung der ICLL mit der Vivalis und soll den Aktionären der ICLL als Grundlage für eine Entscheidungsfindung vor der bevorstehenden Hauptversammlung dienen. In den folgenden Kapiteln werden unter anderem die beteiligten Gesellschaften, die voraussichtlichen Folgen der Verschmelzung, der Verschmelzungsplan und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien, die Angemessenheit der Barabfindung sowie die Maßnahmen nach § 226 Abs 3 AktG, die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Gläubiger und Arbeitnehmer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften einschließlich der Auswirkungen der Verschmelzung auf die schuldrechtlichen Ansprüche der Arbeitnehmer, rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

Weiters werden die Auswirkungen der Verschmelzung auf die ICLL-Aktien und den börsenmäßigen Handel, die wesentlichen Gründe für die Verschmelzung im Wege der Zusammenführung und die steuerlichen Folgen der Verschmelzung, erläutert und die Ermittlung der Barabfindung im Einzelnen dargelegt. Schließlich enthält der Bericht Angaben zu der Höhe des Nennkapitals sowie der gebundenen Rücklagen der beteiligten Gesellschaften.

Der Vorstand der Vivalis hat einen gesonderten Verschmelzungsbericht erstattet.

4. VERSCHMELZUNGSBERICHT

4.1. Beteiligte Gesellschaften

4.1.1. ICLL

(a) Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

ICLL ist eine Aktiengesellschaft, die nach den österreichischen Gesetzen gegründet wurde und besteht, deren Gesellschaftssitz in 1030 Wien, Campus Vienna Biocenter 3 liegt. Das Geschäftsjahr der ICLL beginnt mit dem 1. Jänner und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Der Gegenstand des Unternehmens lautet gemäß Artikel 3.1 der Satzung wie folgt:

- die Forschung und die Entwicklung in den Bereichen der Biomedizin und der Pharmakologie;
- die Verwertung von Patenten und Know-How;
- die Beteiligung an und die Pacht von Unternehmen jeder Art ausgenommen Unternehmen im Bankdienstleistungsbereich; und
- der Handel mit Gütern aller Art und die Dienstleistungen in den Bereichen der automatischen Datenverarbeitung und der Informationstechnologien.

Darüber hinaus hat ICLL das Recht, sich an allen Geschäften zu beteiligen und alle Maßnahmen zu ergreifen, ausgenommen Bankgeschäfte, welche notwendig oder geeignet für die Verwirklichung seines Geschäftsgegenstandes sind, insbesondere die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Gründung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in Österreich und im Ausland.

(b) Geschäftstätigkeit und Beteiligungen

a. Geschäftstätigkeit

ICLL ist ein Impfstoff-Biotechunternehmen mit der klaren Vision, neue immunmodulatorische Biologika zu entwickeln und auf den Markt zu bringen, um Krankheiten vorzubeugen und zur Verringerung weltweiter Gesundheitsprobleme beizutragen. Das Unternehmen konzentriert sich auf Forschung, Entwicklung, Produktion und Vermarktung innovativer Impfstoffe und monoklonaler Antikörper. ICLLs Produktportfolio besteht aus einem Produkt, das auf dem Markt ist, mehreren Produktkandidaten in klinischer Entwicklung sowie weiteren Kandidaten in präklinischen Entwicklungsstadien.

Die Technologie-Basis des Unternehmens enthält neuartige Plattformen wie das pflasterbasierte Impfstoff-Verabreichungssystem sowie weitere etablierte Technologien, auf denen verschiedene strategische Partnerschaften mit führenden Pharmaunternehmen wie Novartis, Merck & Co., Inc. und Sanofi basieren.

Der Impfstoff zur Vorbeugung von Japanischer Enzephalitis (JE) von ICLL ist das erste Produkt des Unternehmens, das am Markt erhältlich ist. Es handelt sich dabei um einen Impfstoff der neuesten Generation gegen die Hauptursache von – durch Impfstoff vermeidbarer – Enzephalitis in Asien. Der Impfstoff (IXIARO®/JESPECT®) ist in mehr als 30 Ländern zugelassen. Ein vergleichbarer Impfstoff für endemische Märkte, basierend auf ICLLs Technologie, wurde 2012 von Biological E. Ltd. unter dem Markennamen JEEV® in Indien auf den Markt gebracht und wird derzeit in einem WHO-Präqualifikationsprozess geprüft.

Der Unternehmenssitz der ICLL mit Laboratorien für Forschung und Entwicklung befindet sich in Wien, Österreich. Des Weiteren hat ICLL in Livingston, Schottland, eine Produktionsstätte für den Impfstoff gegen Japanische Enzephalitis. Die Büros in Gaithersburg, Maryland, USA, konzentrieren sich, gemeinsam mit dem globalen Vertriebspartner Novartis, auf die Erweiterung der direkten Vertriebskanäle für IXIARO®/JESPECT®, um die Durchdringung der Schlüsselmärkte weiter voranzutreiben.

ICLL besitzt mit der Niederlassung in Livingston, Schottland, eine interne cGMP-Produktionsanlage, die sowohl klinische als auch kommerzielle Biologika herstellen kann. Der Standort widmet sich derzeit ausschließlich der Produktion des Japanische Enzephalitis-Impfstoffs von ICLL. Der Produktionsstandort erhielt die Produktionsautorisierung von der Gesundheitsbehörde MHRA (Medicines and Healthcare Products Regulatory Agency) und ist ebenso bei der FDA (Food and Drug Administration) registriert. Daher werden in der Produktionsstätte routinemäßige Kontrollen durch die MHRA, FDA und andere zuständige Behörden im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Verkauf und der Auslieferung des Japanische Enzephalitis-Impfstoffs (Markenname IXIARO®/JESPECT®) durchgeführt.

Seit dem 28. Februar 2005 werden die Stammaktien der ICLL im Prime Market Segment der Wiener Börse unter dem Symbol «ICLL» gehandelt.

Per 31. Dezember 2011 belief sich die Belegschaft der Arbeitnehmer auf 141,1 Vollzeitäquivalente. Die Arbeitnehmer üben ihre Tätigkeit hauptsächlich in Österreich aus. Darüber hinaus zählte Intercell USA, Inc per 31. Dezember 2011 31 vollzeitäquivalente Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit hauptsächlich in den USA ausübten, und Intercell Biomedical Ltd zählte per 31. Dezember 2011 91,6

vollzeitäquivalente Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit hauptsächlich in Schottland ausübten.

b. Beteiligungen

ICLL hält vor der Spaltung das gesamte Gesellschaftskapital an zwei Tochtergesellschaften, und zwar ICLL USA Inc, eine Gesellschaft nach dem Recht von Delaware mit ihrem Gesellschaftssitz in Gaithersburg, Maryland in den Vereinigten Staaten von Amerika, und ICLL Biomedical Ltd, mit ihrem Gesellschaftssitz in Livingston in Schottland, Vereinigtes Königreich. Da die Durchführung der Spaltung zeitlich vor der Eintragung der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung von ICLL und Vivalis (siehe Abschnitt 4.3) erfolgt, wird nur die Beteiligung an der ICLL Austria, die in Punkt 2.10.2 des Spaltungs- und Übernahmevertrags als Restvermögen ausgewiesen ist (siehe Abschnitt 4.3.1(b)), im Zuge der Verschmelzung mittels Gesamtrechtsnachfolge direkt auf die Vivalis übertragen.

(c) Kapital und Aktionäre von ICLL

a. Grundkapital und Wertpapiere

Das Grundkapital der ICLL ist in Stammaktien unterteilt (siehe Punkt b). Wertpapiere, die ein Recht auf Beteiligung am Grundkapital der ICLL verbriefen, wurden ebenfalls emittiert (siehe Punkt c).

b. Grundkapital und Stammaktien

ICLL hat derzeit ein Grundkapital von 55.183.961 Euro ausgegeben, unterteilt in 55.183.961 Stammaktien ohne Nominalwert mit einem anteiligen Betrag am Nennkapital von 1 Euro pro Aktie. Von den 55.183.961 Aktien werden 301.748 Stück als eigene Aktien gehalten. Die Stammaktien sind Inhaberaktien, sie sind frei handelbar, zur Gänze einbezahlt und nicht nachschusspflichtig, und es sind keine Aktien einer anderen Gattung im Umlauf.

Die Stammaktien der ICLL sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen (Börsekürzel: ICLL).

c. Genehmigtes Kapital

Gemäß Punkt 4.8 der Satzung der ICLL verfügt die Gesellschaft über ein genehmigtes Kapital. Danach wurde der Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital der Gesellschaft bis 13.06.2013 um bis zu EUR 8.408.258,00 durch Ausgabe von bis zu 8.408.258 neue auf Inhaber lautende

Stückaktien einmal oder in mehreren Tranchen gegen Bareinlage oder Sacheinlage unter gänzlichem oder teilweise Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu erhöhen, wobei die Ausgabebedingungen, insbesondere der Ausgabekurs, der Gegenstand der Sacheinlage, der Inhalt der Aktienrechte, der Ausschluss des Bezugsrechtes sowie eine allfällige Ausgabe der Aktien durch mittelbare Bezugsrechte nach § 153 Absatz 6 AktG vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt werden (genehmigtes Kapital 2008 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 13.06.2008). Die Ermächtigung für das genehmigte Kapital 2007 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 15.06.2007 ist bereits erloschen.

d. Wandelanleihen und bedingtes Kapital

Im Februar 2011 gab ICLL unbesicherte Wandelanleihen über 33.000.000 Euro mit einer Laufzeit bis 2014 im Wege einer internationalen Privatplatzierung an institutionelle Investoren aus, wobei jede Anleihe einen Nominalbetrag von 110.000 Euro aufweist (die „**Wandelanleihen**“).

Die Wandelanleihen haben einen Umwandlungspreis von 11,43 Euro und einen festen Zinssatz von 6 Prozent pro Jahr, zahlbar quartalsmäßig. Die Zahlung des Kapitals und der Zinsen kann bar erfolgen oder, unter der Bedingung von Mindestschwellen hinsichtlich des Handelsvolumens und Kurses, in Aktien der ICLL und zwar ausschließlich nach Wahl der ICLL.

Die Bestimmungen und Bedingungen der Wandelanleihen beinhalten Bestimmungen über einen Kontrollwechsel, die eine Anpassung des Umwandlungspreises festsetzen, der vom Zeitpunkt und dem Preis des Kontrollwechsels abhängt und einen Mindestrückkaufpreis von 120 Prozent des Nominalwertes der Wandelanleihen vorsieht. Gemäß den Bestimmungen und den Bedingungen der Wandelanleihen muss das Kapital in elf gleichen Raten, am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Jänner jeden Jahres während der gesamten Laufzeit der Wandelanleihen zurückgezahlt werden. Die Inhaber der Wandelanleihen können wählen, die Rückzahlung der quartalsweisen Zahlungen bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Wandelanleihen aufzuschieben. Zum Datum der Fälligkeit ist der gesamte Betrag des noch aushaftenden Kapitals fällig. Am Tag des Abschlusses des Verschmelzungsplans wurde ein Betrag von 17,8 Millionen Euro an Kapital bereits (in bar) zurückbezahlt, sodass noch 15,2 Millionen Euro ausständig waren. Mittlerweile wurden weitere 200.000 Euro (in bar) zurückbezahlt, sodass zum heutigen Tage noch 15,0 Millionen Euro ausständig sind.

Die Wandelanleihen notieren im nicht regulierten Dritten Markt (der als multilaterales Handelssystem geführt wird) der Wiener Börse (ISIN AT0000A0NU12).

ICLL hält derzeit 15.000.000 Euro an bedingtem Kapital § 159 Absatz 2 Ziffer 1 AktG, die sie für die Sicherung der Umwandlung oder der Ausübung von Zeichnungsrechten für die Inhaber der Wandelanleihen verfügbar hält.

Die Verschmelzung erfüllt die Voraussetzungen für einen Kontrollwechsel gemäß den Bedingungen der Wandelanleihen.

e. ADR

Im Mai 2009 hat ICLL ein ADR-Programm Stufe I gestartet. Die Bank of New York Mellon wurde als Depotbank der ICLL für dieses Programm bestellt und ist mit der Ausgabe der ADR betraut. Jedes ADR repräsentiert eine Stammaktie der ICLL. Die ADR sind in amerikanischen Dollar ausgewiesen und werden nach Belieben auf den Märkten gehandelt. Die ADR der ICLL werden auf dem Markt OTCOX International unter dem Symbol INRLY gehandelt (ISIN US45845M1053).

Derzeit beträgt die Zahl der ausgegebenen ADR 4.345.

f. Stock Options

ICLL hat 5 Aktienoptionspläne für die Arbeitnehmer und die Mitglieder des Vorstandes in den Jahren 2000, 2001, 2006, 2008 und 2011 verabschiedet. Andere Optionen wurden mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates durch die Aktionäre der ICLL vereinbart (die „**Stock Options**“).

Derzeit hat ICLL 2.341.426 im Umlauf befindliche Stocks Options und hat 5.789.457 Euro an bedingtem Kapital, die sie für die Ausübung der Stock Options verfügbar hält. Die in Umlauf befindlichen Stock Options wurden auf Grundlage der Aktienoptionspläne 2008 und 2011 emittiert.

Die Aktienoptionspläne 2008 und 2011 beinhalten eine Kontrollwechselklausel. Gemäß dieser Klausel können alle Stock Options im Umlauf ausgeübt werden, wenn mehr als 50 Prozent der Stimmrechte der ICLL (ob dies über einen Kauf, eine Verschmelzung oder eine Einbringung aller wesentlicher Vermögenswerte der ICLL erfolgt) von einer einzigen Person oder von zwei oder mehreren gemeinsam vorgehender Personen erworben werden. Der Gesellschaft steht das Recht zu, den Wert der Optionen durch eine Barzahlung abzulösen.

Die Verschmelzung erfüllt die Voraussetzungen für einen Kontrollwechsel. ICLL wird von ihrem Recht, die ausstehenden Optionen durch Barzahlung abzulösen. Die Aktienoptionspläne bzw die ausgegebenen Aktienoptionen gehen daher nicht auf Valneva SE über (siehe dazu Abschnitt 4.9).

g. Aktionäre

Derzeit sind die Aktien der ICLL wie folgt verteilt:

	Prozentuelle Beteiligung (gerundet)
• Novartis:	14,9%
• Management:	0,3%
• Streubesitz:	84,2%
• Eigene Aktien:	0,5%

e. Stimmrechte

Bei jeder Hauptversammlung verleiht jede Stammaktie dem Aktionär eine Stimme. Ausgenommen hiervon sind die eigenen Aktien, die – solange sie als eigene Aktien gehalten werden – kein Stimmrecht verleihen.

(d) Organe von ICLL

Organe von ICLL sind – neben der Hauptversammlung – der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Die Mitglieder des Vorstandes sind derzeit:

- Herr Thomas Lingelbach, CEO; und
- Herr Reinhard Kandra, CFO.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind derzeit:

- Herr Thomas Szucs;
- Herr Ernst Günter Afting;
- Herr James Sulat;
- Herr Hans Wigzell;
- Herr Alexander von Gabain.

Herr Thomas Szucs ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates und Herr Günter Afting ist stellvertretender Vorsitzender.

Festgehalten wird, dass Herr Michel Gréco im Dezember 2012 als Mitglied des Aufsichtsrats der ICLL zurückgetreten ist.

4.1.2. Vivalis

(a) Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Vivalis ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht mit dem Gesellschaftssitz in La Corbière – 49450 Roussay, mit folgendem Geschäftsgegenstand:

- der Produktion, der Kontrolle und des Vertriebs aller Erzeugnisse, Dienstleistungen und Forschungsprogrammen, die Anwendung im Bereich der Gesundheit des Menschen und des Tieres finden, wobei sie Technologien der Molekular- und Zellbiologie und alle damit verbundenen Techniken nutzen;
- insbesondere die Herstellung, der Import, der Export, die Vermarktung und der Vertrieb von Medikamenten für den Menschen und der Erprobung am Menschen;
- und, allgemeiner, alle Industrie-, Handels- oder Finanzgeschäfte mit beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen, die direkt oder indirekt mit dem Geschäftsgegenstand in Verbindung stehen können, oder die in der Lage sind, dessen Nutzung, Realisierung oder Entwicklung zu fördern.

Das Geschäftsjahr der Vivalis beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

(b) Geschäftstätigkeit und Beteiligungen

a. Geschäftstätigkeit

Vivalis wurde im Jahr 1999 mit dem Ziel gegründet, die außerordentlichen biologischen Eigenschaften von embryonalen Stammzellen (ES-Zellen) besser zu verstehen und diese Kenntnisse zur praktischen Anwendung für die menschliche und tierische Gesundheit einzusetzen. ES-Zellen sind dahingehend einzigartig, als sie sich in vitro unter Erhaltung des Chromosomensatzes unendlich oft selbst erneuern können, und in vivo unbegrenzte Regenerationskapazität haben. Heutzutage ist das große therapeutische und industrielle Potenzial von ES-Zellen in breitem Maß anerkannt, jedoch nach wie vor größtenteils ungenutzt.

Viele Jahre an Investitionen in die Forschung haben Vivalis zu einem Weltmarktführer im Bereich ES-Zellen gemacht. Vor allem das besondere Expertenwissen der Gesellschaft im Bereich der aviären ES-Zellen haben zur Entwicklung und erfolgreichen Kommerzialisierung der firmeneigenen EB66®-Plattform, einer Reihe von dokumentierten Zelllinien geführt, welche sich von Hühner- und Enten-ES-Zellen

ableiten. Die proprietären EB66®-Zelllinien weisen einzigartige biologische und industrielle Eigenschaften auf: (1) sie wachsen suspendiert in einem serumfreien Medium; (2) sie erreichen in Batch- und Fed-Batch-Bioreaktoren eine hohe Zelldichte (über 10^7 Zellen/ml); (3) sie sind in hohem Maß empfänglich für die meisten derzeit auf Hühnereiern oder Fibroblasten erzeugten Viren, einschließlich menschlicher Grippeviren und Vogelgrippeviren bzw. neuzeitlichen rekombinanten Viren wie Pockenviren; (4) sie sind unsterblich und dabei genetisch stabil. Angesichts solcher bemerkenswerter Eigenschaften stellt die EB66®-Zelllinie eine innovative, sichere und kosteneffiziente Produktionsplattform dar, mit dem Potenzial, sich schnell zum Industriestandard für die Herstellung von Impfstoffen für Menschen und Tiere zu entwickeln, welche derzeit an die althergebrachten und mühselige Produktionsplattform mit befruchteten Eiern gebunden ist. Darüber hinaus sind aviäre EB66®-Zellen nachweislich für einfache genetische Modifikationen geeignet und können zur Produktion monoklonaler Antikörper mit günstigen Glykosylationsprofilen und verbesserten therapeutischen Profilen verwendet werden.

Vivalis hat bereits mehr als 30 Forschungs- und kommerzielle Lizenzen für seine EB66®-Technologie zur Herstellung von Impfstoffen und therapeutischen Proteinen an Pharma- und Biotechnologieunternehmen erteilt, 20 davon sind kommerzielle Lizenzen. Kommerzielle Lizenzen umfassen eine Vorabzahlung bei Unterschrift, gefolgt von "Meilensteinen", das sind Zahlungen zu definierten Zeitpunkten im Entwicklungs- und Registrierungsstadium, und zuletzt die Zahlung einer Lizenzgebühr in Form eines Prozentsatzes der zukünftigen Verkaufserlöse des Produktes. Vivalis unterstützt seine Kunden von Fall zu Fall bei der Entwicklung von Verfahren im Rahmen von Dienstleistungsvereinbarungen.

Das Know-How und die firmeneigenen Technologien von Vivalis werden in drei Hauptbereichen kommerziell genutzt:

- Entwicklung und Kommerzialisierung der EB66®-Technologie zur
 - i. Herstellung von viralen Impfstoffen

Vivalis erteilt Pharma- und Biotechnologieunternehmen, die im Bereich viraler Impfstoffe tätig sind, Lizenzen an ihren firmeneigenen EB66®-Zellen. Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Kunden vollumfängliche Prozessentwicklung in der Herstellung an; darunter fällt auch die Herstellung von klinischen Chargen in ihrer auf dem neuesten Stand der Technik befindlichen und den einschlägigen aktuellen US-Richtlinien für Herstellungsstandards (cGMP) entsprechenden Produktionsstätte. Im Jahr 2009 entsprach der Wert des Impfstoffmarktes 20 Milliarden USD.

ii. Herstellung von therapeutischen Proteinen und monoklonalen Antikörpern

Vivalis erteilt kommerzielle Lizenzen an ihren firmeneigenen EB66®-Zellen als neue Zellplattform für die Herstellung von rekombinanten Proteinen, konkret gesagt Antikörpern mit erhöhter zytotoxischer Wirkung. Ein wesentlicher Teil der monoklonalen Antikörper, die derzeit für die Behandlung von Krebs oder autoinflammatorischen Erkrankungen auf dem Markt oder im Entwicklungsstadium befindlich sind, wirken durch Mechanismen der antikörperabhängigen zellvermittelten Zytotoxizität (ADCC). Die firmeneigenen aviären EB66®-Zelllinien von Vivalis können durch Engineering effizient dazu gebracht werden, Antikörper mit natürlich reduziertem Fucosegehalt und damit verstärkter therapeutischer Wirkung zu produzieren.

Weiters haben die EB66®-Zelllinien aus der Sicht von Industrie und Aufsichtsbehörden attraktive Charakteristika, insbesondere ihr Zellwachstum, das suspendiert in serumfreiem Medium eine hohe Zelldichte erreicht (> 10 Millionen Zellen/ml).

Die Gesellschaft bietet ihren Kunden auch die vollumfängliche Prozessentwicklung in der Herstellung des für sie interessanten Proteins an; darunter fällt auch die Herstellung von präklinischen und klinischen Chargen. Der Markt für Proteine entsprach im Jahr 2008 einem Wert von 100 Milliarden USD, davon entfielen 32 Milliarden auf monoklonale Antikörper.

- Entwicklung und Vermarktung der VIVA|Screen™-Technologie für die Identifizierung neuer voll humaner monoklonaler Antikörper

Vivalis vermarktet die VIVA|Screen™-Plattform für die Entdeckung qualitativ hochwertiger voll humaner monoklonaler Antikörper von Menschen, die gezielt auf Grund bestimmter bestehender oder früherer Krankheitsbilder ausgewählt werden. Vivalis bietet dazu eine umfassende Palette von Dienstleistungen und Produkten, darunter die Identifizierung von Antikörpern, die Entwicklung des Produktionsprozesses über die EB66®- oder CHO-Zelllinien und eine den einschlägigen europäischen Richtlinien für Herstellungsstandards (GMP) entsprechende Produktionsstätte für präklinische und klinische Chargen. Der Markt für monoklonale Antikörper entsprach im Jahr 2008 einem Wert von 32 Milliarden USD.

- Aufbau eines firmeneigenen Portfolios für monoklonale Antikörper

Vivalis beabsichtigt, Fremdfinanzierung für die EB66®-Technologieplattform, ihre VIVA|Screen™-Plattform und ihre Produktionsstätten an Bord zu holen, um ein firmeneigenes Produktportfolio aufzubauen und bei der zukünftigen Vermarktung der Produkte höhere Gewinnanteile erwirtschaften zu können. Vivalis möchte ihre

VIVA|Screen™-Technologie in ausgewählten therapeutischen Bereichen einsetzen, in denen nach wie vor medizinischer Bedarf besteht, und in der Identifizierung von neuen vollhumanen monoklonalen Antikörpern tätig sein sowie ein firmeneigenes Portfolio an Antikörpern schaffen. Diese monoklonalen Antikörper werden dann in der eigenen, den einschlägigen europäischen Richtlinien für Herstellungsstandards (GMP) entsprechenden Produktionsstätte von Vivalis hergestellt.

Per 31. Dezember 2011 betrug die Anzahl der bei der Vivalis angestellten Personen 109. In Anbetracht der gegenseitigen Ergänzung durch die Produktlinien und ihrer Synergien, gibt es keine spezifische Zuordnung der Arbeitnehmer innerhalb der Vivalis. Die Arbeitnehmer üben ihre Tätigkeit hauptsächlich in Frankreich aus.

b. Beteiligungen

Vivalis ist Alleingesellschafterin der Smol und der Vivalis Toyama Japan KK.

(c) Kapital und Aktionäre von Vivalis

a. Gesellschaftskapital und Wertpapiere:

Derzeit beläuft sich das Gesellschaftskapital der Vivalis auf 3.201.413,55 Euro, unterteilt in 21.495.862 Stammaktien im Nominalwert von jeweils 0,15 Euro, die zur Gänze einbezahlt sind, alle derselben Gattung und mit denselben Rechten und Pflichten (die „**Bestehenden Stammaktien**“).

Die Bestehenden Stammaktien sind zum Handel auf dem regulierten Markt von NYSE Euronext in Paris (Euronext Paris) (ISIN : FR0004056851) zugelassen.

Es gibt keinerlei Aktien, die nicht einen Anteil am Kapital repräsentieren.

Ausgenommen die nachstehend erwähnten Aktienzeichnungs- oder Aktienkaufoptionen, die Optionsscheine und die freien Aktien, hat die Vivalis keinerlei Wertpapiere ausgegeben, die derzeit in Umlauf sind und das Recht auf Umwandlung, Umtausch, Rückzahlung, oder sonstige Zuweisung, zu einem beliebigen Zeitpunkt oder langfristig, von Wertpapieren geben würden, die einen Anteil am Kapital oder den Stimmrechten vermitteln.

b. Aktienzeichnungs- oder Aktienkaufoptionen

Vivalis hat sechs Aktienoptionspläne sukzessive am 29. Juni 2001, 23. Mai 2002, 29. November 2002, 3. November 2004, 13. September 2005 und 9. Juni 2009 angenommen, laut denen 10.927 Optionen derzeit ausgeübt werden können und die

ihren Inhabern das Recht geben, 413.116 Stammaktien zu den in den genannten Plänen verankerten Bestimmungen und Bedingungen zu zeichnen.

c. Optionsscheine

Vivalis hat im Jahr 2011 Optionsscheine (mit der Bezeichnung «BSA23») ausgegeben, die ihren Inhabern das Recht auf den Erhalt von 1 Stammaktie der Vivalis bei der Ausübung von 1 BSA23, zu einem Ausübungspreis pro Aktie in der Höhe von 5,17 Euro geben.

Derzeit sind 16.875 BSA23 in Umlauf, die ihren Inhabern das Recht geben, eine Höchstzahl von 16.875 Stammaktien der Vivalis zu erhalten.

d. Zuteilung von freien Aktien

In Anwendung einer ersten Bevollmächtigung, die von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 31. März 2007 erteilt wurde, wies der Vorstand 436.000 Bestehende Stammaktien der Vivalis den Arbeitnehmern und den Organen der Gesellschaft zu, von welchen zum Tag des Abschlusses des Verschmelzungsplans 348.834 endgültig erworben wurden und 28.166 derzeit erworben werden.

In Anwendung einer zweiten Bevollmächtigung, die durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 9. Juni 2009 erteilt wurde, wies der Vorstand 155.166 Bestehende Stammaktien der Vivalis den Arbeitnehmern und den Organen der Gesellschaft zu, von welchen keine am Tag des Abschlusses des Verschmelzungsplans erworben wurde, und 80.0000 noch erworben werden können.

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 10. Juni 2010 übertrug dem Vorstand die Möglichkeit, einmal oder mehrere Male insgesamt 7.500 freie Stammaktien der Vivalis den Arbeitnehmern und den Organen der Gesellschaft zuzuteilen und zwar über einen Zeitraum von 38 Monaten. Der Vorstand hat bis heute diese Genehmigung nicht ausgeübt.

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 7. Juni 2011 übertrug dem Vorstand die Möglichkeit, einmal oder mehrere Male insgesamt 7.500 freie Stammaktien der Vivalis den Arbeitnehmern und den Organen der Gesellschaft zuzuteilen und zwar über einen Zeitraum von 38 Monaten. Der Vorstand hat bis heute diese Genehmigung nicht ausgeübt.

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 4. Juni 2012 übertrug dem Vorstand die Möglichkeit, einmal oder mehrere Male 157.000 frei Stammaktien der Vivalis den

Arbeitnehmern und den Organen der Gesellschaft zuzuteilen, und dies über 38 Monate. Der Vorstand hat bis heute diese Genehmigung nicht ausgeübt

e. Aktionäre

Derzeit setzt sich die Aktionärsstruktur der Vivalis wie folgt zusammen:

	Prozentuelle Beteiligung (gerundet)
• Groupe Grimaud:	51%
• La Financière Grand Champ:	1,30 %
• Einzelne Inhaber aus der Familie Grimaud:	1,70 %
• Streubesitz:	39,47 %
• Andere Investoren:	1,84 %
• Vorstandsmitglieder:	2,41 %
• Unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrates:	0,20 %
• Registrierte private Aktionäre:	0,76 %
• Aktionäre, die Arbeitnehmer ohne Organfunktionen in der Gesellschaft sind:	1,33%

Bis heute hat die Vivalis keine weitere Erklärung über die Überschreitung von Beteiligungsschwellen erhalten.

f. Stimmrechte

In allen Hauptversammlungen verleiht jede Bestehende Stammaktie der Vivalis dem Aktionär eine Stimme, vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen und Einschränkungen.

Die Aktionäre der Vivalis können jedoch in den Genuss eines doppelten Stimmrechts für die Stammaktien der Vivalis kommen, die sie seit mindestens zwei Jahren unter den in der Satzung verankerten Bedingungen halten (das „**Doppelstimmrecht**“). Die Zahl der Aktien, denen ein Doppelstimmrecht zukommt, beläuft sich derzeit auf 9.403.241 Stammaktien der Vivalis (zu der beabsichtigten weiteren Vorgangsweise zu den Aktien mit Doppelstimmrecht siehe Punkt 4.4.3 (a)).

(d) Organe von Vivalis

Das Management der Vivalis besteht aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat.

Die Mitglieder des Vorstandes der Vivalis sind derzeit:

- Herr Franck Grimaud, Vorsitzender;

- Herr Majid Mehtali und
- Frau Céline Breda.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Vivalis sind derzeit:

- Herr Frédéric Grimaud, Vorsitzender;
- Groupe Grimaud La Corbière;
- Herr Joseph Grimaud;
- Herr Thomas Grimaud;
- Herr Alain Munoz (unabhängiges Mitglied); und
- Herr Michel Greco (unabhängiges Mitglied).

4.1.3. Valneva

(a) Sitz und Geschäftsjahr

Zum Zeitpunkt des Vollzugs der Verschmelzung nimmt die Vivalis die rechtliche Form einer Societas Europaea („SE“) an, ändert ihre Firma in Valneva SE, verlegt ihren Gesellschaftssitz nach Lyon (Frankreich) und wird zu diesem Zweck eine neue Satzung annehmen.

Die Gesellschaft wird außer im Falle einer Verlängerung oder vorzeitigen Auflösung für die Dauer von neunundneunzig (99) Jahren ab ihrer Ersteintragung in das Handelsregister errichtet. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

(b) Unternehmensgegenstand und Satzung

Die Gesellschaft hat zum Unternehmensgegenstand, in Frankreich und in jedem Land:

- Forschung und Entwicklung in den Bereichen Biomedizin und Pharmakologie;
- die gewerbsmäßige Verwertung von Patenten und Know-how;
- der Handel mit Gütern aller Art und Dienstleistungen in den Bereichen der Datenverarbeitung und Informationstechnologie;
- die Produktion, Überwachung und Vermarktung aller Produkte, Dienstleistungen und Forschungsprogramme mit Anwendungen in der Human- und Tiergesundheit unter Anwendung der Technologien der

Molekular- und Zellbiologie und aller damit verbundener Techniken;

- die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gesellschaft an allen Tätigkeiten, die mit ihrem Unternehmensgegenstand verbunden sind durch Gründung neuer Unternehmen, Einbringungen, Übernahme oder den Erwerb von Wertpapieren oder Gesellschaftsrechten, durch Verschmelzungen oder auf andere Art, die Schaffung, der Erwerb, das Leasing oder Mietvertragsmanagement des gesamten Betriebsvermögens oder aller Betriebsmittel; der Erwerb, der Betrieb oder die Veräußerung aller Verfahren und Patente in Bezug auf diese Tätigkeiten in Frankreich und im Ausland;
- und grundsätzlich alle industriellen, gewerblichen oder finanziellen Wertpapier- oder Liegenschaftsgeschäfte, die mit ihrem Unternehmensgegenstand verbunden sind oder dessen Verwertung, Realisierung oder Entwicklung fördern können.

Sobald alle im Verschmelzungsplan verankerten Aufschiebenden Bedingungen erfüllt wurden, werden die Verschmelzung und die gleichzeitige Schaffung der Valneva am Tag der Eintragung der Valneva in Frankreich gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen wirksam.

Zur Satzung der Valneva siehe im Detail Punkt 4.4.3 (a) dieses Berichts.

(c) Strategie und Beteiligungen

Die strategischen Ziele von Valneva sind:

- die Schaffung einer nachhaltigen, unabhängigen Gesellschaft, die Wachstum verzeichnet und geprägt ist von diversifizierten Erträgen, von der Verwirklichung von Kostensynergien und einem verbesserten Finanzprofil und einer gestärkten Bilanz;
- die Konzentration auf neue Impfstoffe. Valneva plant, ihre breite Impfstoffpalette dank eines stärkeren Wachstums ihrer internen oder Partnerschaftsimpfprogramme zu entwickeln. Diese Betonung, die auf der Entwicklung liegt, soll zu neuen kommerziellen Impfstoffen führen.
- die Optimierung der Produktion ihrer Plattformen für die Entdeckung neuer Antikörper und Impfstoffe für die internen Entwicklungsprogramme und Partnerschaftsprogramme. Die

Partnerschaften sollten die mittelfristige Amortisierung der Forschungstechnologien von Valneva ermöglichen.

Die Ambition von Valneva besteht darin, dass das Ergebnis dieser strategischen Ziele eine nachhaltige und solide Wertschöpfung für alle ihre Aktionäre und Partner ist.

Valneva wird Alleingesellschafterin der ICLL Austria, der Smol und der Vivalis Toyama Japan KK sein.

(d) Kapital und Aktionäre von Valneva

Auf der Grundlage der Höhe des Kapitals der ICLL am Tag der Unterzeichnung des Verschmelzungsplans samt Nachtrag, welches aus 54.882.213 Aktien (ausgenommen die eigenen Aktien) besteht, würde die Anzahl der von der Vivalis (künftig Valneva) unter Anwendung des Umtauschverhältnisses zu begebenden Stammaktien (die „**Stammaktien**“) 17.836.719 Neue Stammaktien mit einem Nennwert von 0,15 Euro und 17.836.719 Vorzugsaktien (die „**Vorzugsaktien nach französischem Recht**“) mit einem Nennwert von 0,01 Euro betragen; dies würde eine Kapitalerhöhung um 2.853.875,04 Euro bedeuten. Das Kapital der Vivalis (künftig Valneva) würde damit von 3.188.687,55 Euro auf 6.055.288,96 Euro erhöht. Diese Beträge können sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen Anzahl der Aktien der ICLL, die am Tag des Vollzugs der Verschmelzung vorhanden sind, noch erhöhen.

Zu den mit den Stammaktien und den Vorzugsaktien nach französischem Recht verbundenen Rechten siehe Punkt 4.4.3.

Aktionäre der Valneva nach Durchführung der Verschmelzung sind:

	Anzahl der Aktien	%
Groupe Grimaud La Corbière	10.885.280	27,67%
La Financière Grand Champ	277.700	0,71%
Weitere Grimaud Familienmitglieder	362.030	0,92%
Gesamt Familie Grimaud	11.525.010	29,30%
Novartis	2.674,024	6,80%
Management und Arbeitnehmer	1.040.302	2,64%
Streubesitz	24.093.245	61,26%
Total	39.332.581	100,00%

Aktionäre der Valneva nach der geplanten Bezugsemission sind bei illustrativen Bezugspreisen:⁽¹⁾

	Anzahl der Aktien ⁽²⁾			% ⁽²⁾		
	@€4.60	@€5.00	@€5.40	@€4.60	@€5.00	@€5.40
Groupe Grimaud La Corbière	11.320.063	11.285.280	11.255.650	23,57%	23,84%	24,08%
La Financière Grand Champ	277.700	277.700	277.700	0,58%	0,59%	0,59%
Weitere Grimaud Familienmitglieder	362.030	362.030	362.030	0,75%	0,76%	0,77%
Gesamt Familie Grimaud	11.959.793	11.925.010	11.895.380	24,90%	25,19%	25,45%
Novartis	2.674.024	2.674.024	2.674.024	5,57%	5,65%	5,72%
FSI	5.434.783	5.000.000	4.629.630	11,32%	10,56%	9,91%
Unigrains	652.174	600.000	555.556	1,36%	1,27%	1,19%
Management und Arbeitnehmer	1.040.302	1.040.302	1.040.302	2,17%	2,20%	2,23%
Streubesetz	26.267.158	26.093.245	25.945.097	54,69%	55,13%	55,51%
Total	48.028.233	47.332.581	46.739.988	100,00%	100,00%	100,00%

⁽¹⁾ Diese Tabelle berücksichtigt nicht die Umwandlung bestehender verwässernder Instrumente und den Vorzugsaktien nach französischem Recht und basiert auf 21.495.862 ausstehende Vivalis Aktien, 54.882.213 ausstehende ICLL Aktien und basiert auf einem Umtauschverhältnis von 13 Neue Aktien für 40 ICLL Aktien. Die Tabelle basiert ferner auf einer Bezugsemission in der Höhe von EUR 40 Millionen, gezeichnet im Ausmaß von 62,5% durch FSI, 5,0% durch Groupe Grimaud, 7,5% durch Unigrains und 25,0% durch Streubesitz.

⁽²⁾ @€4,60, @€5,00, @€5,40 beziehen sich auf angenommene Bezugspreise für die Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung.

(e) Stimmrechte

Jede Stammaktien der Valneva SE gewährt eine Stimme. Die Vorzugsaktien nach französischem Recht gewähren keine Stimme in der Hauptversammlung, jedoch beinhalten sie das Recht, unter den gesetzlich und in Artikel 32 der Satzung verankerten Bedingungen an den Sonderversammlungen von Inhabern von Vorzugsaktien nach französischem Recht teilzunehmen und darin abzustimmen.

(f) Börsezulassung der Valneva

Valneva Aktien sollen an den geregelten Märkten der NYSE Euronext Paris und der Wiener Börse notiert werden.

(g) Organe von Valneva

Valneva soll von einem Vorstand und einem Aufsichtsrat gelenkt werden.

Der Vorstand setzt sich aus einem erfahrenem Management Team geführt durch

- Thomas Lingelbach als President und Chief Executive Officer,
- Franck Grimaud als President und Chief Business Officer,
- Majid Mehtali als Chief Scientific Officer und
- Reinhard Kandra als Chief Financial Officer

zusammen.

Der Hauptversammlung der Vivalis, die über die Verschmelzung beschließt, sollen die folgenden Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates zur Wahl vorgeschlagen werden:

- Frédéric Grimaud, auf Vorschlag von Vivalis;
- Michel Gréco, auf Vorschlag von Vivalis;
- Alain Munoz, auf Vorschlag von Vivalis;
- James Sulat, auf Vorschlag von ICLL;
- Alexander von Gabain, auf Vorschlag von ICLL;
- Hans Wigzell, auf Vorschlag von ICLL;
- ein weiteres Mitglied, auf Vorschlag von FSI.

Darüber hinaus soll dem Aufsichtsrat ein ständiger Beobachter, der von FSI entsendet wird, angehören. Dieser hat das Recht, an allen Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen, er hat jedoch kein Stimmrecht.

4.2. Wesentliche Gründe für die Verschmelzung

Ziel der Verschmelzung ist die Schaffung einer integrierten Gesellschaft, die über eine diversifizierte kritische Masse, ein gestärktes Finanzprofil und ergänzende Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt, welche die Vorstände der Vivalis und der ICLL wie folgt sehen:

- Vivalis und ICLL haben ergänzende Geschäftsmodelle, die an derselben Wertschöpfungskette ansetzen. Die Möglichkeiten der Valneva erstrecken sich von der Forschung, über die klinische und präklinische Entwicklung, bis hin zur Produktion und die Vermarktung. Die anerkannten und kommerzialisierten Plattformen von Vivalis sowie deren präklinische Tätigkeiten in Kombination mit der Expertise der ICLL bei klinischen Entwicklungen, Produktion und Vermarktung ermöglichen die Schaffung eines europäischen Leaders in der Biotechnologiebranche, der völlig integriert in den Bereichen der Impfstoffe und der Antikörper agiert.

- Valneva soll die diversifizierten Ertragsquellen nutzen können, die sich dank des Beitrags von IXIARO®/JESPECT®, dem Impfstoff gegen den Virus der Japanischen Enzephalitis (JEV), welcher von ICLL vermarktet wird, eröffnen, und dank der zahlreichen Handelslizenzen der Zelllinie EB66® von Vivalis, die geeignet sind, veterinärpharmazeutische Lizenzgebühren zu generieren, und der Technologie VIVA|Screen™ mit gegenwärtig einer Lizenz, Sanofi Pasteur, und einem Forschungsprogramm.
- Neben den zwei Handelsprodukten verfügt Valneva über ein breites Portfolio an Partnerschaftsprojekten über Impfstoffe im klinischen Stadium, insbesondere ein Anti-Grippepandemieimpfstoff in der Phase II/III und ein Impfstoff gegen Tuberkulose in der Phase II.
- Ein Portfolio von anerkannten und kommerzialisierten Technologieplattformen, einschließlich der Zelllinie EB66® zur Entwicklung von Produkten im Veterinär- und Humangesundheitsbereich, die heute ein Standard in der Industrie werden, die Plattform zur Entdeckung von Antikörpern VIVA|Screen™ und der neue Wirkungsverstärker IC31®.
- Die Gesellschaften beabsichtigen, durch ihre Allianz Synergien von 5-6 Millionen Euro an Kosten auf einer jährlichen Basis wiederkehrend zu generieren. Die Synergien resultieren aus der Konsolidierung ihrer allgemeinen Verwaltungskosten, der Rationalisierung ihrer F&E Plattformen und Partnerschafts-Plattformen oder der Abtretung der Plattform eMAB® von ICLL und des Geschäftsbereichs CMO von Vivalis. Diese Synergien sollen innerhalb der auf den Vollzug der Verschmelzung folgenden 2 Jahre realisiert werden.
- Valneva soll in den Genuss einer wesentlich verbesserten Finanzierungsstruktur kommen mit einem kombinierten Bargeldbestand per 30. September 2012 von 94 Millionen Euro, angepasst zwecks Berücksichtigung der geplanten Kapitalerhöhung von 40 Millionen Euro und den Rückkauf der von ICLL ausgegebenen Wandelanleihen. Diese Finanzsituation soll die Entwicklung der Impfstoffe und des Antikörper-Portfolios von Valneva verbessern und den Weg zur Sicherung der Profitabilität ebnen.
- Das Management von Valneva kombiniert die Kompetenzen und die Erfahrungen der Führungsteams von Vivalis und ICLL. Es wird von Thomas Lingelbach als Vorsitzender und Chief Executive Officer,

Franck Grimaud als Vorsitzender/Generaldirektor und Chief Business Officer, Majid Mehtali als Chief Scientific Officer und Reinhard Kandra als Chief Financial Officer geleitet, welche gemeinsam den Vorstand der verschmolzenen Gesellschaft bilden.

4.3. Weg der Zusammenführung

In einem ersten Schritt wird ICLL ihren gesamten operativen Geschäftsbetrieb sowie die Beteiligungen an der Intercell USA, Inc und an der Intercell Biomedical Ltd auf die ICLL Austria, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von ICLL, mittels Downstream-Abspaltung zur Aufnahme gemäß §§ 1 Abs 2 lit 2 iVm 17 SpaltG übertragen.

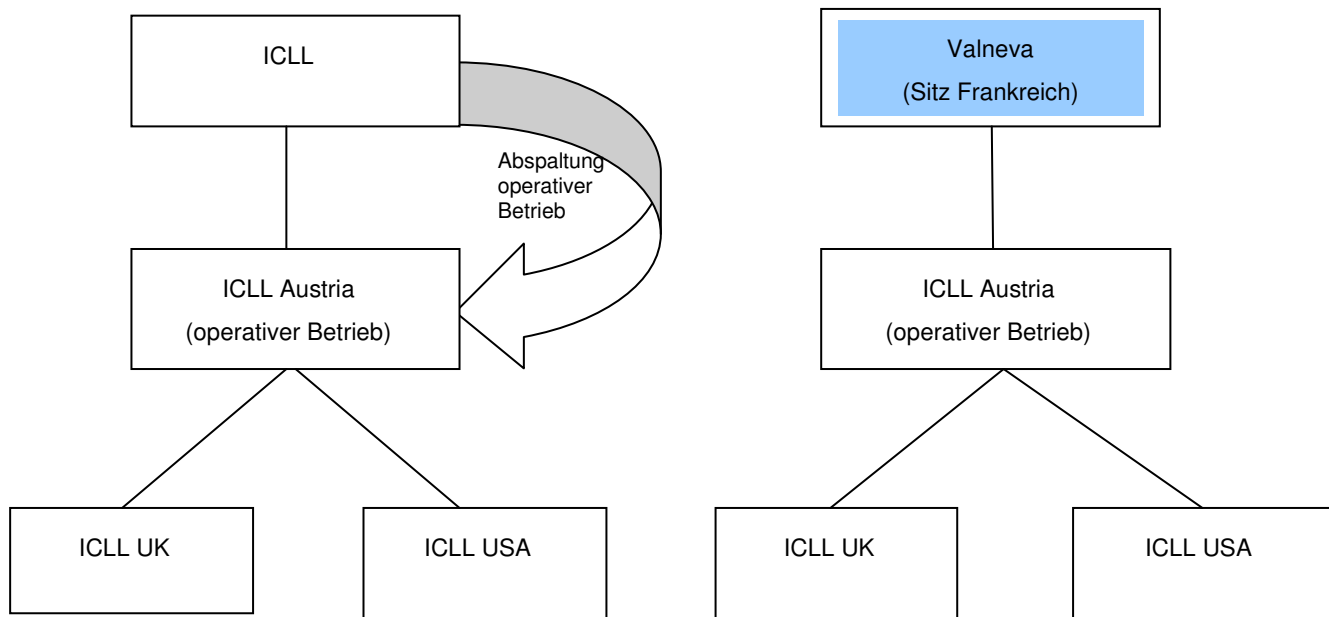
Die Spaltung soll vor der beabsichtigten Verschmelzung durchgeführt werden. Dadurch gehen der gesamte operative Geschäftsbetrieb sowie die Beteiligungen an der Intercell USA, Inc und an der Intercell Biomedical Ltd bereits vor der Durchführung der Verschmelzung auf die ICLL Austria mittels Gesamtrechtsnachfolge über. Im Zuge der Verschmelzung wird daher ausschließlich das in Punkt 2.10.2 des Spaltungs- und Übernahmevertrags beschriebene Restvermögen (einschließlich des Beteiligungsansatzes an der ICLL Austria) übertragen, nicht jedoch bereits das zuvor abgespaltene Vermögen.

In einem zweiten Schritt wird ICLL nach Maßgabe des gemeinsamen Verschmelzungsplans vom 16. Dezember 2012 samt Nachtrag als übertragende Gesellschaft im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme nach Artikel 17 Abs 2 lit a der Verordnung SE in die Vivalis verschmolzen, die als übernehmende Gesellschaft bei der Verschmelzung die Form einer SE annimmt. Die Übertragung betrifft das Vermögen von ICLL mit allen Rechten, Verpflichtungen und Vertragsverhältnissen, wie es nach Eintragung der Abspaltung zur Aufnahme besteht und wie es sich danach bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung verändert.

Das Datum der Wirksamkeit der Abspaltung für Zwecke der Rechnungslegung und steuerliche Zwecke wird mit 30. September 2012 (24:00 MEZ) festgesetzt (der „**Spaltungstichtag**“). Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung für Zwecke der Rechnungslegung und aus steuerlicher Sicht ist der 1. Jänner 2013 (00:00 MEZ) (der „**Verschmelzungstichtag**“). Der Spaltungsbeschluss soll in derselben Hauptversammlung von ICLL gefasst werden wie der Verschmelzungsbeschluss, nämlich voraussichtlich am 27. Februar 2013.

Schritt 1: Spaltung operativer Betrieb

Schritt 2: Verschmelzung nach Frankreich



4.3.1. Wesentliche Schritte der Downstream – Abspaltung von ICLL auf ICLL Austria

(a) Allgemeines

Die Spaltung, durch die ICLLs gesamter operativer Geschäftsbetrieb sowie die Beteiligungen an der ICLL USA, Inc und an der ICLL Biomedical Ltd auf die ICLL Austria übertragen wird, ist eine Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 2 iVm § 17 SpaltG unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen des Art VI UmgrStG. Eine Abspaltung zur Aufnahme liegt vor, weil (i) ICLL als übertragende Gesellschaft vorerst – bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung – fortbesteht, daher im Zuge der Spaltung nicht untergeht, und (ii) ICLL Austria als übernehmende Gesellschaft zum Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung bereits existiert. Die Spaltung dient der Vorbereitung der nachfolgenden grenzüberschreitenden Verschmelzung von ICLL auf Vivalis und soll unter anderem sicherstellen, dass der operative Geschäftsbetrieb von ICLL in seiner derzeitigen Form in Österreich erhalten bleibt und nicht verschmelzungsbedingt auf Vivalis übertragen wird (nähere Informationen betreffend die wirtschaftlichen Beweggründe für die Spaltung enthält der Spaltungsbericht des Vorstands von ICLL vom 16. Jänner 2013, abrufbar unter www.intercell.com). Auf die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme sind die Bestimmungen des SpaltG, einschließlich § 17 SpaltG (Spaltung zur Aufnahme), und gemäß § 17 Z 5 SpaltG die Vorschriften über die Verschmelzung zur Aufnahme sinngemäß (§ 219 AktG) anzuwenden.

Die übernehmende ICLL Austria wurde am 16. Dezember 2012 gegründet und am 20. Dezember 2012 in das Firmenbuch eingetragen. Die ICLL Austria war bisher nicht operativ tätig.

Am 16. Jänner 2013 haben die Vorstände von ICLL und ICLL Austria einen Spaltungs- und Übernahmungsvertrags abgeschlossen.

(b) Wesentliche Inhalte des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags

- Beschreibung des Spaltungs- und Restvermögens; Zweifelsregel

Spaltungsvermögen

Die Abspaltung umfasst die gesamten Aktiva und Passiva der ICLL zum Zeitpunkt ihrer rechtlichen Durchführung und das abgespaltene Vermögen ist das von der ICLL betriebene operative Geschäft in seiner Gesamtheit, einschließlich aller Vermögenswerte, Verträge und Vereinbarungen, Rechte und Verbindlichkeiten, aller Arbeitnehmer sowie aller Berechtigungen und Genehmigungen sowie der Beteiligung an der Intercell Biomedical Ltd. mit dem Sitz in Livingston, Schottland und der Intercell USA, Inc. mit dem Sitz in Gaithersburg, MD, USA.

Verbleibendes Restvermögen

Folgende Vermögensgegenstände werden vom Umfang der Abspaltung ausgenommen (die von der Spaltung ausgenommenen Aktiva und Passiva) und verbleiben bei ICLL:

- alle in der Spaltungsbilanz zum 01.10.2012 ausgewiesenen Aktiva und Passiva, jedoch unter Berücksichtigung der im Zeitraum vom 01.10.2012 bis zur Rechtswirksamkeit der Abspaltung eingetretenen Bestandsveränderungen;
- sämtliche Aktien an der ICLL Austria unter Berücksichtigung von nach dem Spaltungsstichtag erfolgten Vermögenseinlagen in die ICLL Austria AG oder einer Tochtergesellschaft der ICLL Austria AG;
- die Vertragspositionen aus den Stock Option Plänen der ICLL samt der bereits ausgegebenen Optionen;
- die von der ICLL begebene Wandelanleihe (Senior Unsecured Convertible Notes);
- sämtliche von ICLL begebenen Level I American Depositary Receipts (ADR);
- sämtliche von ICLL gehaltenen eigenen Aktien;
- die bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Bankleitzahl 20111, Kontonummer 284-196-269/03 und bei der Deutsche Bank Österreich

AG, Bankleitzahl 19999, Kontonummer 6052310/001.000.002 geführten Konten samt der darauf befindlichen Guthaben;

- bestimmte Wertpapiere der ICLL;
- sämtliche Verträge mit der Wiener Börse über die Notierung der Aktien der ICLL;
- im Zusammenhang mit der beabsichtigten grenzüberschreitenden Verschmelzung bestehenden Beratungsverträge sowie Verträge mit Prüfern;
- das Framework Agreement mit Vivalis vom 16. Dezember 2012 sowie sämtliche weitere mit Vivalis SA oder grenzüberschreitenden Verschmelzung im Zusammenhang stehenden Verträge und Vereinbarungen;
- sämtliche Verträge im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis des Vorstands der ICLL.

Zweifelsregel

Sowohl aktive als auch passive Vermögenswerte oder Vertragsverhältnisse, die nicht einer der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden können, sind im Zweifel der ICLL Austria zuzuordnen.

- Das Spaltungsvermögen geht im Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von ICLL auf ICLL Austria über. Vermögensgegenstände, Rechte, Pflichten, Vertragsverhältnisse, Ansprüche, Haftungen, Verbindlichkeiten oder sonstige Rechtspositionen gehen unabhängig von einer allfälligen Zustimmung der Gläubiger oder Vertragspartner über.
- ICLL ist Alleinaktionärin der ICLL Austria. Die Aktionäre der ICLL sind somit im selben Verhältnis direkt an der ICLL und indirekt an der ICLL Austria beteiligt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die ICLL Austria den Aktionären der ICLL keine neuen Anteile gewährt (§ 17 Z 5 SpaltG iVm § 224 Abs 2 Ziffer AktG). Der Abgang des Wertes des übertragenen Vermögens bei ICLL wird durch die Werterhöhung der Beteiligung an ICLL Austria ausgeglichen. Es findet folglich bei ICLL keine Kapitalherabsetzung statt.
- Die Spaltung erfolgt auf Grundlage der Schlussbilanz der abspaltenden Gesellschaft zum 30. September 2012 unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerlichen Begünstigungen des Art VI UmgrStG. Spaltungsstichtag iSd § 2 Abs 1 Z 7 SpaltG und § 33 Abs 6 UmgrStG ist der 30. September 2012. Alle Handlungen der abspaltenden Gesellschaft, die das übertragene Vermögen betreffen, gelten daher ab dem 1. Oktober 2012, 00:00 Uhr, aufgrund der Spaltung rückwirkend als für Rechnung der ICLL Austria vorgenommen. Vom 1. Oktober 2012 an treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögens die ICLL Austria.

- Sonderrechte oder besondere Vorteile iSd § 2 Abs 1 Z 8 und Z 9 iVm § 17 SpaltG werden im Zusammenhang mit der gegenständlichen Spaltung nicht gewährt. Ein Barabfindungsangebot ist nicht zu stellen.

(c) Spaltungs- und Restvermögensprüfung

Gemäß § 5 iVm § 17 Z 5 SpaltG in Verbindung mit § 220b Absatz 4 AktG und § 3 Absatz 4 SpaltG wird eine österreichische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Spaltungsprüfer und Restvermögensprüfer durch Beschluss des Firmenbuchs des Handelsgerichts Wien bestellt. Der Spaltungsprüfer wird bewerten, ob der Spaltungs- und Übernahmevertrag vollständig und richtig ist. Der Restvermögensprüfer wird bewerten, ob der Wert des verbleibenden Nettoaktivvermögens in der ICLL nach der Abspaltung mindestens so hoch ist, wie der Betrag des Grundkapitals erhöht um die gebundenen Rücklagen der ICLL nach der Abspaltung. Mit Beschluss vom 20. Dezember 2012 hat das Handelsgericht Wien die Marsoner + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 32747 h, Andreas-Hofer-Straße 43, 6020 Innsbruck, zum gemeinsamen Spaltungs- und Restvermögensprüfer für ICLL und ICLL Austria bestellt.

Die Vorstände von ICLL und ICLL Austria haben die Spaltung ebenfalls geprüft und einen gemeinsamen Spaltungsbericht erstattet. Darauf basierend werden die Aufsichtsräte von ICLL und ICLL Austria eine Prüfung, der Spaltung gemäß § 6 iVm § 17 SpaltG und § 220c AktG iVm § 17 Z 5 SpaltG durchführen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates von ICLL werden ebenfalls eine Restvermögensprüfung durchführen und einen Restvermögensbericht aufstellen.

(d) Informationsbereitstellung, Beschlussfassung und Eintragung der Spaltung

Es ist geplant, den Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 16. Jänner 2013 voraussichtlich am 25. Jänner 2013 in der Ediktsdatei zu veröffentlichen. Ein Hinweis auf diese Einreichung findet voraussichtlich ebenfalls am 25. Jänner 2013, mindestens jedoch einen Monat vor dem Tag Hauptversammlung von ICLL, die über die Spaltung beschließen soll, entsprechend § 7 Abs 1 SpaltG iVm § 18 AktG veröffentlicht. In dieser Veröffentlichung werden die Aktionäre und die Gläubiger auf ihre Rechte gemäß § 7 Abs 2, 4 und 5 SpaltG und § 221a Abs 2 und 4 AktG hingewiesen.

Außerdem werden die Spaltungsunterlagen bestehend aus (i) dem Spaltungs- und Übernahmevertrag, (ii) den geprüften Jahresabschlüssen und Lageberichten von ICLL für die letzten drei Geschäftsjahre (Jahresabschlüsse der ICLL Austria liegen aufgrund der erst am 16. Dezember 2012 erfolgten Gründung nicht vor), (iii) der geprüften (und für die Spaltung adaptieren) Schlussbilanz von ICLL zum 30. September 2012, (iv) der

Spaltungsbilanz sowie der Übertragungsbilanz zum 1. Oktober 2012, (v) dem gemeinsamen Spaltungsbericht der Vorstände von ICLL und ICLL Austria, (vi) dem Restvermögensprüfbericht des Vorstands der ICLL, (vii) dem Prüfungsbericht des gemeinsamen Spaltungsprüfers Marsoner + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, sowie (viii) dem Bericht des Aufsichtsrats von ICLL sowie (ix) dem Bericht des Aufsichtsrats der ICLL Austria, voraussichtlich am 27. Jänner 2013, mindestens jedoch einen Monat vor dem Tag Hauptversammlung von ICLL zur Einsicht am Sitz der beteiligten Gesellschaften aufgelegt und auf der Website von ICLL (www.intercell.com) zugänglich gemacht.

Die Spaltung bedarf gemäß § 8 SpaltG und § 221 AktG iVm § 17 Z 5 SpaltG der Zustimmung der Hauptversammlungen von ICLL und ICLL Austria, jeweils mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Spaltung wird der Hauptversammlung von ICLL voraussichtlich am 27. Februar 2013, in der auch über die Verschmelzung beschlossen wird, zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Hauptversammlung von ICLL Austria wird voraussichtlich ebenso am 27. Februar 2013 über die Spaltung beschließen.

Anschließend wird die Spaltung - gegebenenfalls nach Ablauf der einmonatigen Frist gemäß § 12 Abs 2 SpaltG - zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet, wobei beantragt wird, dass das Handelsgericht Wien die Spaltung vor der beabsichtigten Verschmelzung in das Firmenbuch einträgt. Mit Eintragung der Spaltung wird die Abspaltung zur Aufnahme rechtswirksam.

Nach Bekanntmachung der Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch können Gläubiger gemäß § 15 SpaltG und § 226 AktG iVm § 17 Z 5 SpaltG Sicherheitsleistung verlangen (siehe Abschnitt 4.11.1).

4.3.2. Wesentliche Schritte der Verschmelzung

(a) Allgemeines

Nach Rechtswirksamkeit der Spaltung soll ICLL im Wege einer Verschmelzung auf Vivalis verschmolzen und ICLLs Gesellschaftsvermögen unter Berücksichtigung der bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung eintretenden Bestandsveränderungen auf Vivalis mittels Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden. Vivalis wird in eine Europäische Gesellschaft umgewandelt und ändert ihre Firma und nimmt die Firma Valneva SE an. Die Verschmelzung erfolgt als Verschmelzung zur Aufnahme nach Artikel 17 Abs 2 lit a der Verordnung SE.

Am 16. Dezember 2012 haben die Vorstände von ICLL und Vivalis einen gemeinsamen Verschmelzungsplan gemäß Artikel 20 der Verordnung SE aufgestellt.

Am 18. Jänner 2013 haben die Vorstände von ICLL und Vivalis einen Nachtrag zum Verschmelzungsplan aufgestellt. Sobald alle im Verschmelzungsplan verankerten Aufschiebenden Bedingungen erfüllt wurden, werden die Verschmelzung und die gleichzeitige Schaffung der Valneva am Tag der Eintragung der Valneva in Frankreich gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen wirksam.

(b) Wesentliche Inhalte des gemeinsamen Verschmelzungsplans

- Das gesamte Vermögen von ICLL - in der Zusammensetzung, die sich nach Eintragung der Spaltung im Firmenbuch ergibt - wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Vivalis übertragen.
- Jede Person, die am Tag der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung eine oder mehrere ICLL-Aktien hält und keine Barabfindung verlangt hat, erhält für 40 ICLL-Aktien 13 neue auf Inhaber lautende Stammaktien der Valneva („**Neue Stammaktien**“) und 13 auf Inhaber lautende Vorzugsaktien nach französischem Recht der Valneva (zur technischen Abwicklung siehe Abschnitt 4.8.1(a) und zum Umtauschverhältnis siehe Abschnitt 4.7).
- Die Neuen Stammaktien, die der Gesamtheit aller Aktienspitzen entsprechen, werden von Valneva durch eine Bank zentralisiert über NYSE Euronext Paris verkauft. Diese wird von Valneva bestellt, um die Zuteilung und Abrechnung der Erlöse aus dem Verkauf der Neuen Stammaktien, die der Gesamtheit aller Aktienspitzen entsprechen, zugunsten der Aktionäre der ICLL zu ermöglichen. ICLL bestellt die Erste Group Bank AG als Treuhänder für die Verwaltung des Verkaufserlöses der Neuen Stammaktien, die der Summe aller Aktienspitzen entsprechen.
- Die Vorzugsaktien nach französischem Recht, die der Gesamtheit aller Aktienspitzen entsprechen, werden von Valneva zum Preis in der Höhe ihres Nominalwertes aufgekauft und eingezogen. ICLL bestellt die Erste Group Bank AG als Treuhänder für die Verwaltung des Verkaufserlöses der Vorzugsaktien nach französischem Recht, die der Summe aller Aktienspitzen entsprechen.
- Die ICLL Aktien werden aus Gründen der Abwicklung für vier Handelstage vor der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung vom Handel an der Wiener Börse ausgesetzt (siehe Abschnitt 4.8.1 (a)).
- Vivalis schafft Neue Stammaktien mit einem Nominalwert von 0,15 Euro, jeweils zur Gänze einbezahlt, durch die Erhöhung ihres Grundkapitals, die den Aktionären der ICLL gegen Hingabe derer Aktien an der ICLL gemäß dem Umtauschverhältnis zugeteilt werden.

- Die Neuen Stammaktien sind, ab ihrer Ausgabe, sofort den Bestehenden Stammaktien gleichgestellt und haben denselben Rang wie diese. Sie genießen dieselben Rechte, darunter das Recht, alle Dividenden und Ausschüttungen (sofern solche beschlossen werden) zu erhalten, die ab dem Emissionsdatum der Neuen Stammaktien beschlossen wurden und sie tragen die gleichen Lasten und unterliegen allen Satzungsbestimmungen. Die Neuen Stammaktien sind ab 1.1.2013 dividendenberechtigt.
- Es wird vorgeschlagen, dass die Aktionäre, die eine unzureichende Zahl an Aktien der ICLL besitzen, um eine ganze Zahl an Neuen Stammaktien zu erhalten, selbst die für diesen Zweck notwendige Zahl an Aktien der ICLL kaufen oder verkaufen.
- Ferner kann Vivalis (künftig Valneva) gemäß Artikel L. 228-6 und L.228-6-1 des französischen Handelsgesetzbuches (i) die im Zuge der Verschmelzung emittierten Vorzugsaktien nach französischem Recht, die von den bestehenden Aktionären der ICLL nicht verlangt wurden, und (ii) die Vorzugsaktien nach französischem Recht, die den Aktionären der ICLL nicht zugeteilt werden können und der Summe der anteiligen Rechte entsprechen, verkaufen. Jene Vorzugsaktien nach französischem Recht, die nicht verlangt wurden oder den anteiligen Rechten entsprechen, werden gleich behandelt wie die Neuen Stammaktien, wie im Abschnitt 3.2 des Verschmelzungsplans vorgesehen.
- ICLL wird die Erste Group Bank AG als Treuhänderin für die Übertragung der Vorzugsaktien nach französischem Recht an die Aktionäre der ICLL, in Übereinstimmung mit dem in Abschnitt 3.4 des Verschmelzungsplans beschriebenen Verfahren, bestellen.
- Die Vorzugsaktien nach französischem Recht stellen eine neue Gattung von Aktien der Vivalis (künftig Valneva) dar. Am Tag des Vollzugs wird beantragt, dass die Vorzugsaktien unter Einhaltung der Bedingungen, die von der Euronext Paris in einer Mitteilung veröffentlicht werden, zum Handel an der Euronext Paris zugelassen werden.
- Zu den Sonderrechten und vorgesehenen Maßnahmen siehe Abschnitt 4.9.
- Gemäß Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (SE-Richtlinie) müssen bei Gründung einer SE im Wege einer Verschmelzung Verhandlungen zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Geschäftsführung der beteiligten Gesellschaften in Bezug auf die Rechte der

Arbeitnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Information innerhalb der Valneva geführt werden. Die Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern werden über ein eigens für die Dauer der Verhandlungen eingesetztes besonderes Verhandlungsgremium geführt. Gemäß Artikel 6 der SE-Richtlinie ist, sofern in der SE-Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist, für das Verhandlungsverfahren gemäß den Artikeln 3 bis 5 (über die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums, den Inhalt der Vereinbarung und die Dauer der Verhandlungen) das Recht des Mitgliedstaates maßgeblich, in dem Valneva ihren Sitz hat. Da Valneva gemäß dem Verschmelzungsplan (sowie dem Entwurf der Satzung der Valneva) ihren Sitz in Frankreich hat, ist das für die Verhandlungen des besonderen Verhandlungsgremiums maßgebliche Recht französisches Recht (somit das französische Arbeitsverfassungsgesetz), mit Ausnahme der Regelungen über die Bestellung oder Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, für die das jeweilige Recht der Mitgliedstaaten maßgeblich ist.

- Weiters wird festgehalten, dass das auf Basis des Verschmelzungsplans zu übertragende Vermögen von ICLL sowohl am Verschmelzungstichtag als auch am Tag der Aufstellung des gemeinsamen Verschmelzungsplans einen positiven Verkehrswert aufweist.
- Diejenigen Aktionäre der ICLL, die bei der Hauptversammlung der ICLL, die über die Verschmelzung beschließt, gegen den Verschmelzungsbeschluss stimmen und während dieser Hauptversammlung gegen den Beschluss über die Genehmigung der Verschmelzung Widerspruch erheben, haben ein Austrittsrecht. Diese Aktionäre erhalten eine Barabfindung im Austausch gegen ihre Aktien an der ICLL. Der Anspruch auf Barabfindung ist aufschiebend bedingt mit Eintragung der Verschmelzung in das Handels- und Firmenregister (Registre de Commerce et des Sociétés) Angers. Die Anzahl der von den Ausscheidenden Aktionären der ICLL gehaltenen Aktien darf am Tag des Vollzugs der Verschmelzung 4.138.800 Aktien (d.h. 7,5 % des ausgegebenen Grundkapitals der ICLL vor Vollzug der Verschmelzung) nicht übersteigen. Die Barabfindung ist angemessen und beträgt für jede Aktie der ICLL 1,69 Euro; dies entspricht dem volumsgewichteten Durchschnittskurs der Aktie der ICLL an der Wiener Börse während eines Monats vor dem Tag des Abschlusses des Verschmelzungsplanes. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung der Aktien der Ausscheidenden Aktionäre der ICLL und mit der Überweisung der Barabfindung gehen zu Lasten von Valneva. Die Zahlung der Barabfindung erfolgt durch die Valneva und ist am Tag der Eintragung der Verschmelzung in das Handels- und Firmenregister Angers fällig und zahlbar. Alle Ansprüche auf Barabfindung verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Eintragung der Verschmelzung (siehe auch Abschnitte 4.6 und 4.7).

- Es ist beabsichtigt, dass die Aktionäre der Vivalis bei der Hauptversammlung der Vivalis, welche die Verschmelzung beschließt, ausdrücklich einem Beschluss zustimmen, mit dem sie sich gemäß Artikel 25 (3) der Verordnung SE ausdrücklich damit einverstanden erklären, dass sich die Aktionäre der ICLL an das Handelsgericht Wien wenden können, um (i) eine Überprüfung des Barabfindungsangebots gemäß Artikel 25 (3) der Verordnung SE und gemäß § 234b AktG sowie (ii) eine Überprüfung des Umtauschverhältnisses der Aktien gemäß Artikel 25 (3) der Verordnung SE und gemäß § 225b AktG zu verlangen. Folglich haben die Aktionäre der ICLL die Möglichkeit, beim Handelsgericht Wien eine Überprüfung des Umtauschverhältnisses und/oder der Höhe der Barabfindung, je nachdem, zu verlangen.
- Der Verschmelzungsplan steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen („**Aufschiebenden Bedingungen**“) (oder dem Verzicht darauf, sofern gesetzlich möglich):
 - Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers (AMF) zu dem von der Vivalis hinterlegten Dokument E;
 - Zustimmung der außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der ICLL zu den Beschlüssen, die ihnen vom Vorstand im Hinblick auf die Durchführung des Abspaltungs- und Verschmelzungsprojekts und die damit zusammenhängenden Transaktionen vorgeschlagen werden;
 - Zustimmung der außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der Vivalis zu den Beschlüssen, die ihnen vom Vorstand vorgeschlagen werden;
 - Zustimmung der außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der Vivalis, die Inhaber doppelter Stimmrechte sind, zur Abschaffung dieser doppelten Stimmrechte;
 - Eintragung der Abspaltung in das österreichische Firmenbuch;
 - innerhalb der gesetzlichen Frist wurde die Barabfindung für nicht mehr als 4.138.800 Aktien der ICLL rechtswirksam angemeldet;
 - keine Partei erhält einen schriftlichen Auftrag der Österreichischen Übernahmekommission, betreffend ein verpflichtendes öffentliches Übernahmeangebot für die Aktien der ICLL oder der Valneva gegenüber den (ehemaligen) Aktionären der ICLL im Rahmen der Verschmelzung,

vor Stellung des Antrags auf Ausstellung der Rechtmäßigkeitsbescheinigung durch das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien;

- die AMF stellt keinen Antrag auf Einleitung eines verpflichtenden öffentlichen Übernahmeangebots für die Aktien der ICLL im Rahmen der Verschmelzung vor Stellung des Antrags auf Ausstellung der Rechtmäßigkeitsbescheinigung durch die Gerichtskanzlei des Tribunal de Commerce d'Angers (Handelsgericht Angers);
- Ausstellung einer Rechtmäßigkeitsbescheinigung durch das österreichische Firmenbuchgericht;
- Ausstellung einer Rechtmäßigkeitsbescheinigung durch die Gerichtskanzlei des Handelsgerichts Angers;
- Ausstellung der Bestätigung über die Rechtmäßigkeit der Verschmelzung durch einen französischen Notar oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Handelsgerichts Angers; und
- die Erlangung aller notwendigen materiellen öffentlichen Genehmigungen, deren Nichterlangung erhebliche Auswirkungen hätte.

Wenn alle diese Aufschiebenden Bedingungen nicht spätestens am 30. Juni 2013 erfüllt sind, wird der Verschmelzungsplan von Rechts wegen aufgelöst und es wird aus diesem Grund von keiner Partei irgendeine Entschädigung geschuldet.

(c) Verschmelzungsprüfung

a. Verschmelzungsprüfer

Gemäß den Bestimmungen des Artikels L. 236-10 des französischen Handelsgesetzbuches beantragt die Vivalis beim Präsidenten des Handelsgerichts Angers die Bestellung eines Verschmelzungsprüfers (den Commissaire à la Fusion Français), der folgende Aufgabe hat:

- die Bestimmungen und Bedingungen der Verschmelzung zu bewerten;
- zu überprüfen, dass die den Aktien der Vivalis und der ICLL zugewiesenen Werte schlüssig sind und dass das Umtauschverhältnis angemessen ist;
- zu bewerten, ob der Wert der von der ICLL im Rahmen der Verschmelzung übertragenen Vermögenswerte nicht überbewertet ist und die besonderen Vorteile zu bewerten, die im Rahmen der Verschmelzung gewährt werden; und

- unter seiner Verantwortung den Bericht über die in Artikel L. 236-10 I des französischen Handelsgesetzbuches verankerten Verschmelzungsmodalitäten sowie den Bericht über den in Artikel L. 236-10 III des französischen Handelsgesetzbuches verankerten Einbringungswert zu erstellen.

Der Französische Verschmelzungsprüfer prüft auch die Bewertung der besonderen Rechte, die mit den im Rahmen der Verschmelzung gemäß den Bestimmungen der Artikel L. 228-15 und L. 236-10 des Französischen Handelsgesetzbuches ausgegebenen Vorzugsaktien nach französischem Recht verknüpft sind.

Gemäß den Bestimmungen des § 18 des österreichischen Gesetzes über das Statut der Europäischen Gesellschaft („**SEG**“) und des § 220b des AktG bestellt der Aufsichtsrat der ICLL einen Verschmelzungsprüfer (der „**Österreichische Verschmelzungsprüfer**“) mit dem Ziel:

- zu überprüfen, ob das Umtauschverhältnis angemessen ist;
- die Angemessenheit des Barabfindungsangebots an Aktionäre, die ihr Rücktrittsrecht ausüben wollen, festzustellen.

Der Bericht muss insbesondere feststellen (i) gemäß welcher Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis berechnet wurde, (ii) aus welchen Gründen die Anwendung solcher Methoden geeignet ist und (iii) welches Umtauschverhältnis sich entsprechend unterschiedlicher Methoden ergibt, wenn mehr als eine angewendet wurde.

Die Berichte des Französischen Verschmelzungsprüfers und des Österreichischen Verschmelzungsprüfers (gemeinsam die „**Verschmelzungsprüfer**“) werden den Aktionären der ICLL und der Vivalis an ihrem jeweiligen Gesellschaftssitz mindestens ein Monat vor dem für die außerordentlichen Hauptversammlungen festgesetzten Datum, die dazu einberufen sind, um über das Verschmelzungsvorhaben zu entscheiden, zur Verfügung gestellt. Diese Berichte können auch von der Website der ICLL (unter der folgenden Adresse: www.intercell.com) und auf der Website der Vivalis (unter der folgenden Adresse: www.vivalis.com) heruntergeladen werden.

b. Unabhängiger Sachverständiger

Die Vivalis wird einen unabhängigen Sachverständigen (der „**Unabhängige Sachverständige**“) bestellen. Die Aufgabe des Unabhängigen Sachverständigen besteht darin, einen Bericht für die bestehenden Aktionäre der Vivalis über die Angemessenheit der Bestimmungen und Bedingungen der Vorzugsaktien nach französischem Recht, einschließlich über das Umwandlungsverhältnis dieser Vorzugsaktien nach französischem Recht in Valneva Stammaktien, zu erstellen.

c. Aufsichtsrat der ICLL

Zusätzlich zum Vorstand der ICLL hat auch der Aufsichtsrat der ICLL auf der Grundlage des vom Vorstand erstellten Verschmelzungsberichts und des vom österreichischen Verschmelzungsprüfer erstellten Berichts die Verschmelzung zu prüfen.

Der Bericht des Aufsichtsrates wird den Aktionären der ICLL an ihrem Gesellschaftssitz mindestens ein Monat vor dem Datum der Sitzung der außerordentlichen Hauptversammlung, welche über die geplante Verschmelzung entscheiden muss, übermittelt. Der Bericht kann auch auf der Website der ICLL (auf folgender Adresse: www.intercell.com) heruntergeladen werden.

Festgehalten wird, dass das französische Recht keinen Bericht des Aufsichtsrats im Rahmen der Verschmelzung vorsieht und ein solcher aus diesem Grund vom Aufsichtsrat der Vivalis auch nicht erstattet wird.

(d) Informationsbereitstellung, Beschlussfassung und Eintragung der grenzüberschreitenden SE – Verschmelzung

a. Informationsbereitstellung

Es ist geplant den Verschmelzungsplan vom 16. Dezember 2012 voraussichtlich am 25. Jänner 2013 in der Ediktsdatei zu veröffentlichen und voraussichtlich ebenfalls am 25. Jänner 2013 einen Hinweis auf diese Einreichung, mindestens jedoch einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Verschmelzung beschließen soll, zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung des Hinweises werden insbesondere die nach Artikel 21 der Verordnung SE erforderlichen Angaben enthalten sein und auch die Aktionäre und Gläubiger auf ihre Rechte gemäß § 21 und 19 Abs 2 sowie gemäß § 23 SEG hingewiesen. Ab diesem Tag können sich die Gläubiger von ICLL gemäß § 23 Satz 1 SEG iVm § 14 SEG spätestens binnen eines Monats nach dem Verschmelzungsbeschluss schriftlich melden, um für bis dahin entstehende Forderungen Sicherheit zu erhalten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die grenzüberschreitende Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Bei der Anmeldung der beabsichtigten Verschmelzung ist die erfolgte Sicherstellung nachzuweisen. Ferner hat der Vorstand eine Erklärung abzugeben, dass sich andere als die befriedigten oder sichergestellten Gläubiger innerhalb der einmonatigen Frist des § 14 SEG nicht gemeldet haben (§ 24 Abs 1 Z 9 SEG) (siehe dazu Abschnitt 4.11.4).

Außerdem werden die Verschmelzungsunterlagen voraussichtlich am 25. Jänner 2013, mindestens jedoch einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung vom ICLL, die über die Verschmelzung zu beschließen hat, zur Einsicht am Sitz der beteiligten Gesellschaften aufgelegt und auf der Website von ICLL und Vivalis zugänglich gemacht. Weiters wird jedem Gläubiger unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Verschmelzungsunterlagen erteilt.

Nach französischem Recht ist für die Verschmelzung ein prospektersetzendes Dokument erforderlich, ein so genanntes Dokument E (das „**Dokument E**“). Dieses Dokument ist nach den Allgemeinen Regelungen der AMF erforderlich und es wird ein Exemplar von Dokument E zur Einsicht am Sitz von ICLL aufgelegt und auf der Website von ICLL zugänglich gemacht.

Vor dem Abschluss des Verschmelzungsplans wurde der Betriebsrat der Vivalis gemäß Artikel L. 2323-19 des französischen Arbeitsgesetzbuchs informiert und angehört. Mit Stellungnahme vom 10. Dezember 2012 hat sich der Betriebsrat für den Verschmelzungsplan ausgesprochen.

b. Beschlussfassung

Der Verschmelzungsplan bedarf gemäß Art 23 Abs 1 Verordnung SE der Zustimmung der Hauptversammlungen der ICLL und der Vivalis. Bei ICLL ist dies eine Voraussetzung der Wirksamkeit des Verschmelzungsplans (§ 221 Abs 1 AktG). Auf die Hauptversammlung und die Beschlussfassung kommen die §§ 221, 221a Abs 5 und 6 AktG zur Anwendung. Voraussichtlich am 27. Februar 2013 soll die Hauptversammlung von ICLL bzw voraussichtlich am 4. März 2013 die Hauptversammlung von Vivalis über die Verschmelzung beschließen. Der Beschluss der Hauptversammlung der ICLL bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Eine Anfechtung von ICLLs Verschmelzungsbeschluss kann nicht darauf gestützt werden, dass das Angebot auf Barabfindung nicht angemessen bemessen oder die im Verschmelzungsplan, in den Verschmelzungsberichten oder den Prüfungsberichten oder im Bericht des Aufsichtsrats enthaltenen Erläuterungen des Barabfindungsangebots den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Ebenso kann der Verschmelzungsbeschluss der Aktionäre der ICLL nicht darauf gestützt werden, dass das Umtauschverhältnis nicht angemessen festgelegt wurde oder dass die in den Verschmelzungsberichten, den Prüfungsberichten oder im Bericht des Aufsichtsrats enthaltenen Erläuterungen des Umtauschverhältnisses nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (siehe § 225b AktG). Aus Gründen der Rechtssicherheit beabsichtigt Vivalis bei Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum Verschmelzungsplan eine entsprechende Unterwerfungserklärung betreffend das

Überprüfungsverfahren des Barabfindungsangebots gemäß Artikel 25 (3) der Verordnung SE abzugeben, dass sich die Aktionäre der ICLL an das Handelsgericht Wien wenden können, um die Überprüfung des Barabfindungsangebots gemäß Artikel 25 (3) der Verordnung SE und gemäß § 234b AktG zu verlangen. Folglich haben die Aktionäre der ICLL die Möglichkeit, beim Handelsgericht Wien eine Überprüfung der Höhe der Barabfindung zu verlangen. Außerdem beabsichtigt Vivalis bei Zustimmung der Hauptversammlung zum Verschmelzungsplan eine entsprechende Unterwerfungserklärung betreffend das Überprüfungsverfahren des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 25 (3) der Verordnung SE und gemäß § 22 SEG abzugeben, mit dem sie sich gemäß § 22 SEG ausdrücklich damit einverstanden erklären, dass die Aktionäre der ICLL berechtigt sind, sich an das Handelsgericht Wien zu wenden, um die Überprüfung des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 25 (3) der Verordnung SE, gemäß § 22 SEG und gemäß §§ 225b ff AktG zu verlangen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass diejenigen Aktionäre der ICLL, die bei der Hauptversammlung der ICLL, die zwecks Genehmigung der Verschmelzung einberufen wurde, gegen die Verschmelzung stimmen und während dieser Versammlung gegen den Beschluss über die Genehmigung der Verschmelzung Widerspruch erheben, über ein Austrittsrecht verfügen. Die Aktionäre, die ihr Austrittsrecht ausüben möchten, müssen die angebotene Barabfindung entweder durch eine Erklärung annehmen, die während der zum Zweck der Genehmigung der Verschmelzung einberufenen Hauptversammlung der ICLL abgegeben wird, oder durch eine schriftliche Mitteilung, die der ICLL spätestens einen Monat nach der Abhaltung der zum Zweck der Genehmigung der Verschmelzung einberufenen Hauptversammlung zugehen muss (siehe Abschnitt 4.6).

c. Eintragung der grenzüberschreitenden SE-Verschmelzung

Gemäß § 24 Abs 1 SEG ist die beabsichtigte Verschmelzung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Im Rahmen des Eintragungsverfahrens hat das Firmenbuchgericht die Rechtmäßigkeitsbescheinigung gemäß Art 25 Abs 2 Verordnung SE auszustellen (§ 24 Abs 3 Satz 2 SEG). Die Beilagen sind in § 24 Abs 1 SEG aufgezählt. Zusätzlich ist der Nachweis der Unterwerfung der Vivalis unter das Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung der Barabfindung und des Umtauschverhältnisses erforderlich. Zu überprüfen ist durch das Firmenbuchgericht, ob die der Verschmelzung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten ordnungsgemäß durchgeführt wurden (§ 24 Abs 3 Satz 1 SEG). Ausdrücklich ist die Überprüfung der Maßnahmen zum Schutz von Gläubigern und sonstigen schuldrechtlich Beteiligten nach § 23 SEG angeordnet, weiters die Überprüfung der Sicherstellung der Barabfindung austrittswilliger Gesellschafter.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands haben iSd § 24 Abs 2 Z 1 SEG zu bestätigen, dass der Verschmelzungsbeschluss der ICLL nicht durch Nichtigkeits- oder Anfechtungsklagen bedroht ist. Ferner hat der Vorstand eine Erklärung über die Geltendmachung des Austrittsrechts nach § 21 SEG abzugeben (§ 24 Abs 2 Z 2 SEG). Anzugeben ist die Anzahl der Aktionäre, wobei auch der Gesamtnennbetrag der betroffenen Aktien und der Betrag der Barabfindung anzuführen ist. Die austrittswilligen Aktionäre sind durch die Sicherheitsleistung der Barabfindung geschützt (§ 24 Abs 1 Z 8 SEG).

Die Rechtmäßigkeit der zur Verschmelzungs-Gründung gehörenden Rechtsakte der ICLL und der Vivalis ist gemäß Art 25 Abs 1 Verordnung SE nach dem Recht des Sitzstaats zu kontrollieren. Für ICLL hat das Firmenbuchgericht, in dessen Sprengel sich ihr Sitz befindet, die Rechtmäßigkeitsbescheinigung auszustellen (§§ 4, 24 Abs 3 SEG). Aus der Bescheinigung muss „zweifelsfrei“ hervorgehen, dass die der Verschmelzung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten „ordnungsgemäß“ durchgeführt wurden (Art 25 Abs 2 Verordnung SE, § 24 Abs 3 Satz 1 SEG). Dies erfordert eine umfassende Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Firmenbuchgericht, denn insoweit soll der ausländischen Behörde (Gericht), die die Eintragung der SE verfügt, die Prüfung des Vorgangs auf Übereinstimmung mit dem österreichischen Recht abgenommen werden. Die Rechtmäßigkeitsbescheinigung hat daher eine umfassende Erklärung über die Rechtmäßigkeit der Verschmelzungs-Gründung zu enthalten, soweit sie die Vorgänge im Bereich der Gründungsgesellschaft betrifft. Das Firmenbuchgericht wird die Rechtmäßigkeitsbescheinigung ausstellen, wenn Folgendes nachgewiesen ist: (i) der vorgelagerte Gläubigerschutz durch Sicherheitsleistung (§§ 14 Abs 2 iVm 23 Satz 1 SEG); (ii) Sicherstellung der Einräumung gleichwertiger Rechte an die Inhaber von Schuldverschreibungen und Genussrechten (§ 23 Satz 2 SEG); (iii) Sicherstellung der Einräumung der Barabfindung der austrittsberechtigten Aktionäre und der Übertragungskosten oder Nachweis des Verzichts auf die Barabfindung (§§ 12 Abs 2 iVm 21 SEG).

Die Rechtmäßigkeitsbescheinigung ist dann gemäß Art 26 Abs 2 Verordnung SE zusammen mit einer Ausfertigung des Verschmelzungsplans binnen sechs Monaten der ausländischen Behörde iSv Art 26 Abs 1 Verordnung SE vorzulegen.

Einzutragen ist vorerst im Firmenbuch die Tatsache der beabsichtigten Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens der ICLL auf eine SE mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat.

Die Verschmelzung wird gemäß Art 27 Abs 1 Verordnung SE mit der Eintragung der SE in das ausländische Register iSv Art 3 Publizitäts-RL wirksam (vgl Art 12 Abs 1 Verordnung SE). Nach Eintragung der SE in das neue Register wird der Vorstand gemäß § 24 Abs 5 SEG „unter Anschluss der Mitteilung des Registers des neuen

Sitzes“ die Eintragung der Durchführung der Verschmelzung und der Löschung der Gesellschaft zum Firmenbuch anmelden. Die Verschmelzungswirkungen treten aber bereits aufgrund der Eintragung in das französische Register ein.

4.3.3. Fusionskontrolle

Es werden keine Umsatzschwellen erreicht oder überschritten, die dazu führen würden, dass die Verschmelzung von ICLL und Vivalis in den Anwendungsbereich der Europäischen Fusionskontrolle oder nationaler Fusionskontrollen fallen würde. Eine Prüfung und Zustimmung durch oder Anmeldung bzw Anzeige bei (nationalen oder europäischen) Kartellbehörden ist sohin nicht erforderlich.

4.4. Voraussichtliche Folgen der Verschmelzung

Der Sitz und die Hauptverwaltung von Valneva werden nach Durchführung der Verschmelzung in Frankreich sein, weil zum Zeitpunkt des Vollzugs Vivalis in eine Europäische Gesellschaft umgewandelt wird und ihren Gesellschaftssitz nach Lyon (Frankreich) verlegt. Die Vorstände von ICLL und Vivalis haben keine konkreten organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Maßnahmen und Veränderungen betreffend die gemeinsame Gesellschaft geplant, wenngleich sie von signifikanten Synergieeffekten ausgehen (siehe Abschnitt 4.2 und 4.10).

4.4.1. Voraussichtliche Vorteile und mögliche Risiken der Verschmelzung

(a) Voraussichtliche Vorteile und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Verschmelzung

Zu den Vorteilen und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Verschmelzung siehe Abschnitt 4.2.

(b) Mögliche Risiken der Verschmelzung

Wie jede große Unternehmenstransaktion ist auch die vorgeschlagene Verschmelzung mit Risiken verbunden. Allerdings geht der Vorstand der ICLL davon aus, dass diese Risiken durch die Vorteile des Zusammenschlusses (siehe Abschnitt 4.2) bei weitem aufgewogen werden:

- ***Risiken sowohl in Österreich als auch in Frankreich in Zusammenhang mit der Anmeldung der Verschmelzung***

Die Verschmelzung stellt eine grenzüberschreitende Verschmelzung dar. Obwohl diese Verschmelzung größtenteils durch die Verordnung (EG) des Rates 2157/2001/EG vom 8. Oktober 2001 geregelt wird, müssen die beteiligten Gesellschaften, ICLL und Vivalis auch besonderen Bestimmungen der österreichischen und französischen

Rechtsordnung entsprechen, um die Verschmelzung endgültig umsetzen zu können. Diese zweigleisigen Voraussetzungen können zu einer Verzögerung der Umsetzung der Verschmelzung führen.

- ***Die Verschmelzung unterliegt aufschiebenden Bedingungen***

Zum heutigen Tag ist es nicht möglich, festzustellen, wie sicher die Durchführbarkeit der Verschmelzung ist, da diese Verschmelzung der Erfüllung einer Anzahl von aufschiebenden Bedingungen unterliegt, bei denen ICLL und Vivalis auf einige nicht rechtswirksam verzichten können.

- ***Die Anzahl der in Zusammenhang mit der Verschmelzung ausgegebenen Valneva-Aktien ändert sich nicht entsprechend dem Marktkurs der Vivalis-Aktien***

Als Gegenleistung für die Verschmelzung werden die im Verschmelzungsplan festgesetzten Neuen Aktien (und Vorzugsaktien nach französischem Recht) gewährt. Der Marktkurs der Vivalis-Aktie kann sich zwischen dem Tag der Unterfertigung des Verschmelzungsplans und dem Tag des Vollzugs der Verschmelzung in erheblichem Ausmaß nach oben oder unten verändern oder verändert haben.

- ***ICLL kann hinsichtlich des Umfangs der Barabfindung oder des Umtauschverhältnisses Gegenstand eines Bewertungsverfahrens werden***

Unter der Voraussetzung, dass die Aktionäre von Vivalis das Recht der Aktionäre von ICLL auf Einleitung eines Überprüfungsverfahrens hinsichtlich der Barabfindung und des Umtauschverhältnisses genehmigen, sind die Aktionäre von ICLL berechtigt, wie in Abschnitt 4.7.7 angeführt, ein Verfahren beim Handelsgericht Wien über die Überprüfung der Höhe der Barabfindung und des Umtauschverhältnisses einzubringen.

Wird ein solches Verfahren zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses eingebracht und führt dieses zum Ergebnis, dass die Aktionäre der ICLL zusätzlich zu den Neuen Stammaktien und Vorzugsaktien nach französischem Recht, Anspruch auf eine bare Zuzahlung haben, wären alle bestehenden Aktionäre von ICLL (auch solche, die keine bare Zuzahlung verlangt haben), unabhängig davon, ob sie Parteien des Verfahrens waren, zum Bezug einer baren Zuzahlung berechtigt.

Sollte die Entscheidung des Handelsgerichts Wien auf eine Erhöhung der Barabfindung lauten, wären alle bestehenden Aktionäre von ICLL, die ordnungsgemäß eine Barabfindung verlangt haben, unabhängig davon, ob sie Parteien des Verfahrens waren, berechtigt, eine zusätzliche Zahlung als Ausgleich für die erhöhte Barabfindung zu erhalten.

Mangels früherer mit dieser Verschmelzung vergleichbarer Transaktionen in Österreich ist ICLL nicht in der Lage, eine aussagekräftige Einschätzung dahingehend zu treffen,

ob das Handelsgericht Wien erkennen würde, dass unter solchen Umständen eine zusätzliche Zahlung zu leisten wäre. Wenn der Ausgleichs- oder Erhöhungsbetrag eine maßgebliche Höhe erreicht, hätte dies jedoch jedenfalls nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Aussichten von Valneva.

Darüber hinaus sind die Aktionäre von ICLL unter gewissen Umständen berechtigt, den Beschluss der Hauptversammlung von ICLL über die Verschmelzung anzufechten. Falls ein diesbezüglicher Antrag eingebracht wird, könnte das Wirksamwerden der Verschmelzung verzögert werden und ICLL beträchtliche Kosten entstehen.

- ***Risiken in Zusammenhang mit Bestimmungen betreffend Änderungen in den Beherrschungsverhältnissen oder Übertragung einzelner von ICLL und/oder Vivalis abgeschlossener Vereinbarungen***

ICLL hat im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit Vereinbarungen abgeschlossen, welche Bestimmungen über Änderungen in den Beherrschungsverhältnissen oder die Übertragung von Vereinbarungen enthalten, die jeweils Zustimmungserfordernisse der anderen Vertragspartei vorsehen. Die Verschmelzung könnte zur sofortigen Fälligkeit von seitens ICLL geschuldeten Zahlungen führen oder die andere Vertragspartei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen.

Auch Vivalis hat im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit Vereinbarungen abgeschlossen, welche Bestimmungen über Änderungen in Beherrschungsverhältnissen enthalten. Die Verschmelzung könnte zur sofortigen Fälligkeit von seitens Vivalis geschuldeten Zahlungen führen oder die andere Vertragspartei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen.

Die sofortige Fälligkeit bestimmter Beträge könnte negative Auswirkungen auf die Ergebnisse und die Finanzlage von Valneva haben. Weiters könnten ICLL oder Vivalis bei der Erlangung von Zustimmungen seitens der jeweiligen anderen Vertragspartei nicht erfolgreich sein, oder in Zusammenhang mit der Erlangung solcher Zustimmungen zur Übertragung von Vereinbarungen gezwungen sein, Vertragsbestimmungen neu zu verhandeln, welche weniger vorteilhaft als die ursprünglichen Bestimmungen sein könnten.

Falls eines oder mehrere dieser Risiken schlagend werden, könnte dies eine wesentliche Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit, die Ertrags- und Finanzlage sowie die Aussichten der neu verschmolzenen Firmengruppe zur Folge haben.

- ***Risiken in Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Aktivitäten der beiden Gesellschaften, Kosten in Zusammenhang mit dieser Integration und die Erzielung von Synergien***

Der Erfolg der Verschmelzung wird in gleichem Maße durch die Vorbereitung der beabsichtigten Transaktion wie durch den Integrationsprozess, welcher auf den rechtlichen Abschluss dieser beabsichtigten Transaktion folgt, erreicht. Die zwei Schlüsselfaktoren werden hier die Fähigkeit der neu verschmolzenen Firmengruppe sein, Synergien zu entwickeln sowie die jeweilige Unternehmenskultur zu integrieren.

Die Erzielung von Synergien erfolgt nicht automatisch. Die neu verschmolzene Firmengruppe hat eventuell die Werkzeuge und Organisation zur Feststellung der besten Vorgangsweisen von ICLL und Vivalis noch nicht ein- bzw. umgesetzt.

Weiters ist ein gewisses Maß an operativer Integration für die Erzielung einer Kostenreduktion erforderlich, wiewohl nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine derartige Integration auch zu einer Vernichtung gewisser Werte und Fertigkeiten, welche für die Wettbewerbsfähigkeit erforderlich sind, führen kann. Tatsächlich könnte es sein, dass die derart geschaffene Firmengruppe die Kompatibilität der Organisationen, das Ausmaß an Veränderung, welches sie zu unterstützen in der Lage sind, sowie die Durchführung von Prozessen nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß geprüft, entwickelt oder bearbeitet hat. Es könnte schwierig sein, die betrieblichen Erfordernisse und die strategische Sichtweise der neuen Einheit in Einklang zu bringen.

Falls eines oder mehrere dieser Risiken schlagend werden, könnte dies eine wesentliche Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit, das Betriebsergebnis, den Finanzstatus und die Aussichten der neu verschmolzenen Firmengruppe zur Folge haben.

- ***Risiken in Zusammenhang mit dem Erfordernis des Verbleibs der Geschäftsleitung und von Schlüsselkräften nach der Verschmelzung***

Der Erfolg der durch die Verschmelzung geschaffenen Firmengruppe wird zu einem großen Teil von der Fähigkeit, die Geschäftsleitung und Schlüsselkräfte der beiden Gesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften zu behalten, abhängen. Konkret könnte der Abgang oder die Nicht-Verfügbarkeit von Thomas Lingelbach, Reinhard Kandra, Franck Grimaud und Majid Mehtali negative Folgen für die derart neu geschaffene Firmengruppe haben.

Falls es der verschmolzenen Firmengruppe nicht gelingt, diese Schlüsselkräfte zu behalten, anzuziehen und festzuhalten, könnte sie an der Erreichung der Zielsetzungen insgesamt gehindert werden, und dies hätte eine wesentliche Auswirkung auf ihre Geschäftstätigkeit, Betriebsergebnis, ihren Finanzstatus und ihre Aussichten.

- ***Der Wert der Vivalis- und ICLL-Aktien und danach der Valneva-Aktien wird vermutlich schwanken***

Nach der Ankündigung der beabsichtigten Verschmelzung könnten der Börsenkurs und die Liquidität der Vivalis- und ICLL-Aktien als Reaktion auf verschiedene Faktoren und Ereignisse wesentlich schwanken.

Weiters ist zu beachten, dass die Finanzmärkte in den vergangenen Jahren wesentliche Fluktuationen durchlaufen haben, welche oft nicht in Verbindung mit den Ergebnissen der Gesellschaften, deren Aktien gehandelt werden, in Zusammenhang standen.

- ***Risiken in Zusammenhang mit dem Fehlen von internen aufsichtsbehördlichen oder Compliance-Richtlinien***

Vivalis vermarktet derzeit kein lizenziertes Produkt. Folglich ist Vivalis nicht verpflichtet, interne aufsichtsbehördliche oder Compliance-Richtlinien, Verfahren oder Kontrollmechanismen, welche für die wirtschaftliche Verwertung eines lizenzierten Produktes erforderlich sind, einzurichten. ICLL unterliegt einem anderen aufsichtsbehördlichen und Compliance-Regelwerk, insbesondere hinsichtlich seines JEV-Produkts, der Produktionsstätte in Livingston und einzelner seiner Kunden. Als Folge der Verschmelzung wird Valneva harmonisierte interne aufsichtsbehördliche und Compliance-Richtlinien, Verfahren oder Kontrollmechanismen einrichten müssen, um es der Firmengruppe zu ermöglichen, mit Wirkung ab der Finalisierung der Verschmelzung allen rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen zu entsprechen. Falls es Valneva nicht gelingt, derartige Richtlinien, Verfahren oder Kontrollmechanismen einzurichten, oder diesen nicht entspricht, könnten sich daraus Konsequenzen in Form von aufsichtsbehördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Strafzahlungen und Sanktionen ergeben.

4.4.2. Gesamtrechtsnachfolge

Sobald alle im Verschmelzungsplan verankerten aufschiebenden Bedingungen erfüllt wurden, werden die Verschmelzung und die gleichzeitige Schaffung der Valneva am

Tag der Eintragung der Valneva in Frankreich gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen wirksam.

Mit Rechtskraft der Verschmelzung treten folgende Rechtswirkungen ein: Vorbehaltlich der Erfüllung der Aufschiebenden Bedingungen (oder der Verzicht auf diese, sofern gesetzlich möglich) überträgt die ICLL am Tag des Vollzugs der Verschmelzung alle Sachgüter, Rechte und Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten außer der Bilanz), Aktiva und Passiva, ohne Ausnahme und ohne Vorbehalt auf die Vivalis, welche die Übertragung zu diesem Tag annimmt, wobei erläutert wird, dass:

- die Verschmelzung die gesamte Übertragung des Vermögens der ICLL auf die Vivalis im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach sich zieht, wie es zum Tag des Vollzugs der Verschmelzung und nach Vollzug der Abspaltung besteht; und
- die Auflösung der ICLL und die gesamte Übertragung ihres Vermögens auf die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft rechtmäßig am Tag des Vollzugs stattfindet, ohne dass eine Liquidation durchzuführen wäre.

4.4.3. Modalitäten der Ausübung der Herrschaftsrechte und Minderheitenrechte

Der folgende Abschnitt gibt einen groben – keinesfalls abschließenden – Überblick zu ausgewählten Fragen des französischen Gesellschaftsrechts und der vorgeschlagenen Satzung von Valneva.

(a) Modalitäten der Ausübung von Herrschaftsrechten

Nach Durchführung der Verschmelzung wird die Satzung der Valneva vorsehen, dass die Gesellschaft Aktionärsversammlungen einberuft, die dem Recht der Europäischen Gemeinschaft sowie geltenden nationalen (dh französischen) Vorschriften sowie der Satzung unterliegt. Bei der Verabschiedung dieser neuen Satzung sind insbesondere die folgenden Änderungen vorgesehen: (i) das gegenwärtige doppelte Stimmrecht über die Stammaktien wird aufgehoben und ein neues doppeltes Stimmrechtssystem wird eingeführt werden, welches nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren ab dem Vollzug zu Gunsten jedes einzelnen Aktionärs der Valneva in Kraft treten wird; und (ii) es wird eine Obergrenze der Stimmrechte eingeführt, kraft derer ein Aktionär (oder eine gemeinsam agierende Aktionärsgruppe) nicht mehr als 29,9% aller Stimmrechte der Valneva Verschmelzung ausüben kann. Diese Grenze gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Eintragung der Gesellschaft als Europäische Gesellschaft beim Handelsregister und Firmenbuch von Angers.

Die Aktionärsversammlungen der Valneva sind entweder vom Vorstand oder sonst vom Aufsichtsrat oder von den gesetzlichen Abschlussprüfern oder von einem

gerichtlich bestellten Vertreter auf Verlangen entweder einer interessierten Partei oder auf Verlangen des Betriebsrats in dringlichen Fällen oder von mehreren Aktionären, die zumindest 5% des Gesellschaftskapitals repräsentieren, einzuberufen.

Die Versammlungen müssen am eingetragenen Sitz oder an einem anderen in der Einladung genannten Ort stattfinden. Die Einberufung der Aktionärsversammlung erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen durch Verlautbarung in einer zu gesetzlichen Verlautbarungen berechtigten Zeitung im Department des Gesellschaftssitzes und zusätzlich im *Bulletin des Annonces Légales Obligatoires* (BALO). Die Gesellschaft muss innerhalb der gesetzlichen Fristen eine Einladung im *Bulletin des Annonces Légales Obligatoires* (BALO) (Amtsblatt für zwingende gesetzliche Verlautbarungen) veröffentlichen, welche die gesetzlich erforderlichen Angaben enthält. In der Versammlung darf grundsätzlich über keine Angelegenheit beraten werden, die nicht auf der Tagesordnung steht.

Alle Aktionäre sind zur Teilnahme an den Versammlungen berechtigt, sofern sie ihre Identität nachweisen, wobei für ihre Teilnahme an der Versammlung folgendes erforderlich ist:

- für die Inhaber von Namensaktien, die Eintragung ihres Namens in das Aktienbuch der Gesellschaft spätestens am drittletzten Tag vor der Versammlung;
- für Inhaber von Inhaberstammaktien, die Abgabe einer Teilnahmeerklärung durch einen bevollmächtigten Intermediär, in der die Eintragung in das Aktienbuch vermerkt ist, spätestens am drittletzten Tag vor der Versammlung.

Jeder Aktionär ist berechtigt, im Wege eines Formulars, das unter den in der Einladung zur Versammlung genannten Bedingungen erlangt werden kann, brieflich abzustimmen.

Ein Aktionär kann von einem anderen Aktionär, der Nachweis über eine Vollmacht erbringt, von seinem/ihren Ehepartner oder Partner, mit dem er/sie eine zivilrechtliche Partnerschaft eingegangen ist, vertreten werden.

Weiters kann ein Aktionär unter den in Artikel L. 225-106, L. 225-106-1 und R. 225-79 des französischen Handelsgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen von einer anderen natürlichen oder juristischen Person seiner Wahl vertreten werden.

Besteht innerhalb der Gesellschaft ein Betriebsrat können zwei vom Betriebsrat beauftragte Mitglieder, von denen einer dem technischen Personal und Vorgesetzten und der andere den Angestellten und Arbeitnehmern angehören muss bzw die in Artikel L. 2323-64 und L.2323-65 des Arbeitsgesetzes genannten Personen, an den Aktionärsversammlungen teilnehmen. Sie haben in Bezug auf alle Beschlüsse, die einstimmig von den Aktionären zu fassen sind, Recht auf Gehör.

Jeder Aktionär ist berechtigt, unter den gesetzlich verankerten Bedingungen und innerhalb der gesetzlichen Fristen jene Dokumente zu erhalten, die für ihn notwendig sind, um einen fundierten Beschluss über die Geschäftsführung und Kontrolle der Gesellschaft zu fassen und zu errichten. Die Art dieser Dokumente und die Bedingungen, zu denen sie übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, sind gesetzlich verankert.

Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit und Mehrheit gelten Aktionäre als anwesend, die im Wege einer Videokonferenz oder anderer Telekommunikationsmedien teilnehmen, durch welche sie identifiziert werden können und die ihre wirksame Teilnahme, deren Art und Anwendungsbedingungen durch bestehende Rechts- und aufsichtsbehördliche Vorschriften festgelegt werden, garantieren.

Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der von den anwesenden oder vertretenen Aktionären oder den im Wege einer Briefwahl abstimmenden Aktionären gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und leere und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und Mehrheit gelten Aktionäre, die im Wege einer Videokonferenz oder anderer Telekommunikationsmittel wie oben festgelegt an den Aktionärsversammlungen teilnehmen, als anwesend, außer im Falle von Beschlüssen über die Genehmigung des Jahresabschlusses im Einzelfall der Genehmigung des Konzernabschlusses.

Die außerordentliche Aktionärsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Drittel der von den anwesenden oder vertretenen Aktionären oder den im Wege einer Briefwahl abstimmenden Aktionäre gültig abgegebenen Stimmen, sofern keine gesetzliche Ausnahme zur Anwendung kommt. Stimmenthaltungen und leere und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und Mehrheit gelten Aktionäre, die im Wege einer Videokonferenz oder anderer Telekommunikationsmittel wie oben festgelegt an den Aktionärsversammlungen teilnehmen, als anwesend, außer im Falle von Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftskapitals, eine Verschmelzung, eine Spaltung oder teilweise Vermögenseinbringung.

(b) Minderheitenrechte

Minderheitsaktionäre von Valneva verfügen insbesondere über folgende Rechte:

In einer Europäischen Gesellschaft hat nach französischem Recht ein Minderheitsaktionär, der auch nur eine Aktie an der Gesellschaft hält, das Recht, ständige Informationen über das Unternehmen (auf Verlangen) zu erhalten und kann (i) Verfahren im eigenen Namen und / oder im Namen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer des Unternehmens (im Falle von Verstößen gegen Gesetze, Verordnungen, Satzung oder im Falle von Missmanagement) einleiten oder (ii) insbesondere Anträge bei Gericht einbringen, um (a) Beschlüsse von den Aktionären

für nichtig zu erklären, insbesondere bei Vorliegen von Betrug oder wenn ein Mehrheitsaktionär sein Stimmrecht entgegen dem Interesse der Gesellschaft und in seinem alleinigen Interesse zu Lasten der übrigen Aktionäre (dh eine sogenannte *abus de Majorité*) ausübt oder bei Nichtigkeit des Vorhabens selbst unter sehr begrenzten Umständen (zB Betrug) oder (b) einen Vertreter zu benennen, um eine Hauptversammlung im Notfall einberufen.

Aktionäre mit mindestens 5% des Nennkapitals, können insbesondere (i) unter bestimmten Voraussetzungen die Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes oder eines Entwurfs eines Beschlussvorschlages in einer Hauptversammlung verlangen, (ii) das Gericht ersuchen, schriftliche Fragen an den Vorstand in Bezug auf eine oder mehrere Managemententscheidungen zu stellen (*expertise de gestion*) (und im Falle, dass innerhalb eines Monats eine Antwort nicht erstattet wird oder die erstattete Antwort nicht zufriedenstellend ist, das Gericht ersuchen, einen Sachverständigen zu benennen, der einen Bericht über eine oder mehrere Managemententscheidungen erstellt) und (iii) schriftliche Fragen an den Vorstand stellen, und zwar über jedes Ereignis, welches die Kontinuität des Unternehmens beeinflusst (nicht mehr als zweimal pro Jahr ausübbar). Darüber hinaus bedarf jede Entscheidung über eine Erhöhung der Pflichten der Aktionäre eine einstimmige Zustimmung der betreffenden Aktionäre.

Ein Minderheitsaktionär, der mindestens ein Drittel des Nennkapitals plus eine Aktie an der Gesellschaft hält, hat ein Vetorecht im Zusammenhang mit allen außerordentlichen Beschlüssen der Aktionäre, wie zB Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen, Verschmelzungen, Liquidation, Änderungen der Satzung.

4.4.4. Rechnungslegungsvorschriften in der Vivalis

4.4.4.1. Grundlagen der Erstellung

Maßgebliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden angewandt, um die Abschlüsse der Vivalis aufzubereiten. Sofern nicht anders angegeben, wurden diese Methoden über alle dargestellten Zeiträume angewendet.

Der Konzernabschluss der Vivalis für das Geschäftsjahr 2011 wurde auf der Grundlage der IFRS (International Financial Reporting Standards), wie von der Europäischen Union zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses übernommen, vorbereitet. Die von der Europäischen Union übernommenen IFRS unterscheiden sich in gewisser Hinsicht von jenen vom IASB (International Accounting Standards Board) mit Ausnahme von IFRS, die bereits in Kraft getreten sind, aber noch nicht in der Europäischen Union übernommen wurden.

Im Juni 2011 hat IASB eine Änderung des IAS 1 "Darstellung des Abschlusses" veröffentlicht. Diese Änderung, deren Anwendung verpflichtend ist für Zeiträume, die am oder nach dem 1. Juli 2012 beginnen, wurde noch nicht von der Europäischen Union übernommen, und wurde in der Folge nicht im Vorhinein von Vivalis angewandt.

Darüber hinaus sind Standards, Änderungen und Interpretationen vom IASB veröffentlicht, deren Anwendung ab dem Geschäftsjahr 2011 verpflichtend ist, die entweder nicht auf die Vivalis anwendbar sind oder keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 haben.

Konsolidierungsmethode:

Der Konzernabschluss umfasst die Abschlüsse der Vivalis sowie der Vivalis Toyama Japan KK und Smol Therapeutics SAS, hundertprozentige Tochtergesellschaften, die beide voll konsolidiert sind.

Konzerninterne Transaktionen, Salden sowie unrealisierte Gewinne und Verluste aus Transaktionen zwischen Konzerngesellschaften werden eliminiert.

4.4.4.2. Verwendung von Schätzungen

Um diese finanziellen Informationen zusammenzustellen, hat das Management des Vivalis Schätzungen und Annahmen zu treffen, die den Buchwert der Aktiva und Passiva, der Erträge und Aufwendungen, und die im Anhang offengelegten Informationen, beeinflussen.

Das Management nimmt diese Schätzungen und Bewertungen kontinuierlich entsprechend den Erfahrungen der Vergangenheit und verschiedenen anderen Faktoren, die als angemessen betrachtet werden, vor, die die Grundlage dieser Bewertungen bilden.

Die Zahlen, die in den zukünftigen Abschlüssen aufscheinen, könnten möglicherweise von diesen Schätzungen abweichen, wenn sich Prämissen ändern oder die Bedingungen abweichen.

Die wichtigsten der wesentlichen vom Management der Gesellschaft vorgenommenen Schätzungen beziehen sich hauptsächlich auf die Bewertung der Firmenwerte, sonstige immaterielle Vermögenswerte (Nutzungsdauer von Entwicklungskosten und erworbene Technologien), sonstige Verbindlichkeiten gegenüber den Verkäufern für Beträge im Hinblick auf Earn-Out-Zahlungen sowie Umsatzrealisierung (für Lizenzeinnahmen über den voraussichtlichen Entwicklungszeitraum, für Einkünfte aus Zuschüssen, gemessen nach entstandenen Kosten im Verhältnis zum Budget).

4.4.4.3. Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte werden zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibung bewertet, und, wenn zutreffend, außerplanmäßige Abschreibungen.

Wenn ihre Nutzungsdauer bestimmt ist, werden diese Vermögenswerte über die von der Gesellschaft erwartete Nutzungsdauer abgeschrieben. Diese Nutzungsdauer wird im Einzelfall nach Natur oder/und Eigenschaften der Vermögenswerte bestimmt.

Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer werden nicht planmäßig abgeschrieben, sondern nur wenn Anhaltspunkte vorliegen, die eine mögliche Wertminderung zur Folge haben könnten. Die Überprüfung, ob eine Wertminderung vorliegt, wird jährlich vorgenommen.

Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen:

Ausgaben für Forschung werden als Aufwand in der Periode ihres Entstehens erfasst.

Entwicklungskosten, die den von IAS 38 definierten Kriterien entsprechen, werden als immaterielle Vermögenswerte angesetzt. Zu diesen Kriterien gehören technische Realisierbarkeit der Fertigstellung des Projektes, die Absicht der Gesellschaft, das Projekt abzuschließen, die Fähigkeit zu Nutzung oder Verkauf des Vermögenswertes, die Wahrscheinlichkeit, dass der Vermögenswert künftige wirtschaftliche Vorteile erbringt, die Verfügbarkeit von ausreichenden Ressourcen zur Fertigstellung des Entwicklungsprojektes und die Fähigkeit zur zuverlässigen Messung der Ausgaben.

Hinsichtlich der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen definiert nach IAS 38 bis zum 31. Dezember 2008, hat die Gesellschaft beschlossen, die Entwicklungsausgaben ab dem 1. Januar 2009 für 10 Jahre gegenüber 5 Jahre zuvor, abzuschreiben. Diese Änderung in den Schätzungen betrifft nur Entwicklungsausgaben im Zusammenhang mit der EBx Technologie. Entwicklungsaufwendungen für die 3D Screen-Plattform werden auch weiterhin über 5 Jahre abgeschrieben.

4.4.4.4. Wertminderung von Vermögenswerten (Impairment Test)

Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer werden mindestens einmal im Jahr oder wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Vermögenswert wertgemindert sein könnte, auf Werthaltigkeit untersucht, und zwar in Übereinstimmung mit den Vorschriften des IAS 36 "Wertminderung von Vermögenswerten". Jährliche Werthaltigkeitstests (Impairment Test) werden im vierten Quartal durchgeführt.

Sonstige immaterielle Vermögenswerte unterliegen auch Werthaltigkeitstests, wann immer Ereignisse oder Umstände eintreten, dass der Buchwert dieser Vermögenswerte nicht erzielbar sein könnte.

Um festzustellen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte, erwägt die Gesellschaft die folgenden externen und internen Indikationen:

Externe Indikationen:

- Der Marktwert eines Vermögenswertes ist deutlich (mehr als es als Folge des Laufs der Zeit und bei normalem Gebrauch zu erwarten wäre) zurückgegangen;
- Signifikante Veränderungen mit nachteiligen Folgen für das Unternehmen sind während des Zeitraums eingetreten, oder werden in naher Zukunft eintreten, im technologischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Umfeld, in dem das Unternehmen tätig ist oder in dem Markt, dem der Vermögenswert gewidmet ist (zB das Erscheinen einer klar konkurrierenden Technologie, eine Verzögerung bei Entwicklungen in Bezug auf die Industrialisierung der in einem frühen Stadium erworbenen Technologie);
- Marktzinssätze oder andere Marktsätze für Erträge aus Kapitalanlagen sind während des Zeitraums gestiegen, und diese Erhöhungen könnten möglicherweise den erzielbaren Betrag des Vermögenswertes erheblich verringern.

Interne Indikationen:

- Es liegen substantielle Hinweise für eine Überalterung oder einen physischen Schadens eines Vermögenswertes vor, der in der Einschätzung der Nutzungsdauer nicht berücksichtigt ist (oder wurde);
- Wesentliche Änderungen im Umfang in dem, oder in der Weise in der, ein Vermögenswert genutzt wird oder erwartet wird, dass er verwendet wird;
- Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Vermögenswertes wird, oder wird künftig, schlechter als erwartet;
- Ein deutlicher Rückgang der künftigen Cash Flows der Gesellschaft wird generiert.

Der Werthaltigkeitstest (Impairment Test) besteht im Vergleich des Netto-Buchwerts des Vermögenswertes mit dem erzielbaren Betrag, der als der höhere der beiden Nettoveräußerungspreis und Nutzungswert definiert ist. Der Nutzungswert ist der Barwert der geschätzten zukünftigen Cash Flows, die aus dem Vermögenswert (oder einer Gruppe von Vermögenswerten) und seiner Beseitigung am Ende seiner

Nutzungsdauer erwartet werden. Der beizulegende Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten entspricht dem Ergebnis, das durch eine drittübliche Transaktion aus dem Verkauf des Vermögenswertes (oder einer Gruppe von Vermögenswerten), abzüglich der Kosten, die direkt mit seinem Verkauf verbunden sind, gewonnen würde.

4.4.4.5. Einnahmen

Für Forschungsdienstleistungen werden die Umsätze nach der Fertigstellung der Leistungen nach den Vereinbarungen anerkannt. Umsätze in Bezug auf Rechte, biologisches "Material" zu verwenden, werden bei der Lieferung an den Kunden anerkannt.

4.4.5. Regeln betreffend Gewinnausweis und Gewinnausschüttung

Die Ausschüttung einer Dividende wird nach französischem Recht in der ordentlichen Hauptversammlung, welche die geprüften Jahresabschlüsse für das vorhergehende Geschäftsjahr genehmigt, beschlossen. Die Aktionäre können die Zahlung von Dividenden, nur beschließen sofern:

(i) sie den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr genehmigt haben und das Vorliegen eines Bilanzgewinns (*Bénéfice distribuable*) anerkannt haben: dh

Nettogewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres (*Bénéfice de l'exercice*)
minus
die bisherigen Verluste (*Pertes antérieures*) (falls vorhanden)
minus
zwingende Einstellung in eine gesetzliche Rücklage oder andere Rücklagen wie in der Satzung festgelegt (*Reserven légales ou statutaires*)
plus
die Gewinne aus den Vorjahren, die vorgetragen wurden (*Bericht à nouveau bénéficiaire*);

(ii) das Unternehmen keine Gründungsgebühren (*frais d'établissement*) in ihrem Jahresabschluss (mit bestimmten Ausnahmen) hat und

(iii) als Folge der Ausschüttung, der Betrag des Nettovermögens (*capitaux propres*) des Unternehmens nicht weniger sein würde als das Grundkapital zuzüglich der zwingenden Rücklagen, die nicht ausschüttbar sind.

In die gesetzlichen Rücklagen einzustellende Beträge sind zunächst vom Nettogewinn jedes Geschäftsjahres, abzüglich allfälliger vorheriger Verluste, in Abzug zu bringen. In dieser Weise sind 5% zur Bildung der gesetzlichen Rücklage in Abzug zu bringen;

dieser Abzug ist nicht mehr verpflichtend, wenn der genannte Fonds ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat und ist wieder anzuwenden, wenn die gesetzliche Rücklage aus irgendeinem Grund unter diesen Prozentsatz fällt.

Neben der Ausschüttung der Dividenden kann in der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung, die den Jahresabschluss der Gesellschaft genehmigt, von den Aktionären auch eine außergewöhnliche Ausschüttung von Rücklagen, die dem Unternehmen zur Verfügung stehen, beschlossen werden (ausgenommen (i) die gesetzliche Rücklage, (ii) die Rücklagen, die in der Satzung als "nicht ausschüttbar" qualifiziert werden sowie (iii) Neubewertungsgewinne (*réserves de réévaluation*)).

Die Aktionärsversammlung hat dann jene Beträge, die ihrer Ansicht nach in die freiwilligen, ordentlichen oder außerordentlichen Rücklagen oder als Gewinnrücklagen einzustellen sind, für diesen Gewinn in Abzug zu bringen.

Eine allfällige Differenz kann im Verhältnis der einbezahlten und nicht amortisierten Beträge und deren jeweiliger Vermögensrechte unter allen Aktien aufgeteilt werden.

Allfällige Verluste sind nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung einem speziellen Konto zur Zuweisung zu den Gewinnen für künftige Geschäftsjahre zuzuweisen.

4.4.6. Kein kapitalherabsetzender Effekt

Per 30. September 2012 wurden alle gebundenen Rücklagen, die im Jahresabschluss der ICLL per 31. Dezember 2011 erfasst waren und/oder aus der Kapitalerhöhung der ICLL im Jahr 2012 resultierten, auf 2.404.362,13 Euro herabgesetzt. Es werden im Jahresabschluss der ICLL per 31. Dezember 2012 keine weiteren gebundenen Rücklagen erfasst. Das gesamte gebundene Kapital der ICLL zum heutigen Tag entspricht somit ihrem Aktienkapital von EUR 55.183.961 plus gebundene Rücklagen in der Höhe von EUR 2.404.362,13 Euro, insgesamt sohin EUR 57.588.323,13.

Das Kapital der Vivalis (künftig Valneva) wird sich auf Grund der Verschmelzung von 3.188.687,55 Euro auf 6.055.288,96 Euro erhöhen (siehe Abschnitt 4.1.3(d)). Um einen kapitalentsperrenden Effekt zu vermeiden, wird Valneva gebundene Rücklagen dotieren, die zumindest der Differenz zwischen dem gebundenen Kapital der ICLL vor dem Vollzug der Verschmelzung und dem gebundenen Kapital von Valneva unmittelbar nach dem Vollzug der Verschmelzung (einschließlich der Kapitalerhöhung im Zuge der Verschmelzung) entspricht, d.h. EUR 51.533.034,17. Dieser Betrag wird der Verschmelzungsprämie gemäß Punkt 4. des Verschmelzungsplans entnommen. Der Vorstand der Vivalis SA wird sich bei der Hauptversammlung der Vivalis, die über

die Verschmelzung beschließt, von den Aktionären ermächtigen lassen, eine entsprechende gebundene Rücklage aus der Verschmelzungsprämie zu bilden.

Ein kapitalherabsetzender Effekt wird daher bei der gegenständlichen Verschmelzung nicht vorliegen.

4.4.7. Steuerliche Struktur nach der Verschmelzung

Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung zum 01. Jänner 2013 geht ICLL unter und erlischt als in Österreich unbeschränkt steuerpflichtiges Körperschaftsteuersubjekt. Artikel I des Umgründungssteuergesetz (UmgrStG) kommt auf die grenzüberschreitende Verschmelzung zur Anwendung, sofern das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich des im Zuge der Verschmelzung übertragenen Vermögens der ICLL, welches nach der Abspaltung bei der ICLL verblieben ist, gemäß Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) Frankreich-Österreich nicht eingeschränkt wird. Das Besteuerungsrecht hinsichtlich des einzig wesentlichen Vermögensgegenstandes, die Beteiligung an der ICLL Austria, ist nicht eingeschränkt, sodass diesbezüglich Artikel I UmgrStG auf die Verschmelzung grundsätzlich vollumfänglich zur Anwendung kommt. Für die Beteiligung liegt kein Anwendungsfall der Liquidationsbesteuerung gemäß § 20 Körperschaftssteuergesetz (KStG) vor. Nach der Verschmelzung verbleibt Valneva mit ihrer Beteiligung an der ICLL Austria in Österreich beschränkt steuerpflichtig. Im Vermögen der ICLL befinden sich im Verschmelzungszeitpunkt noch folgende Vermögensgegenstände, in denen sich jedoch keine stillen Reserven befinden und folglich Österreich kein Besteuerungssubstrat verloren geht:

- alle in der Spaltungsbilanz zum 01.10.2012 ausgewiesenen Aktiva und Passiva, jedoch unter Berücksichtigung der im Zeitraum vom 01.10.2012 bis zur Rechtswirksamkeit der Abspaltung eingetretenen Bestandsveränderungen;
- sämtliche Aktien an der ICLL Austria unter Berücksichtigung von nach dem Spaltungstichtag erfolgten Vermögenseinlagen in die ICLL Austria AG oder einer Tochtergesellschaft der ICLL Austria AG;
- die Vertragspositionen aus den Stock Option Plänen der ICLL samt der bereits ausgegebenen Optionen;
- die von der ICLL begebene Wandelanleihe (Senior Unsecured Convertible Notes);
- sämtliche von ICLL begebenen Level I American Depository Receipts (ADR);
- sämtliche von ICLL gehaltenen eigenen Aktien;
- die bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Bankleitzahl 20111, Kontonummer 284-196-269/03 und bei der Deutsche Bank Österreich AG, Bankleitzahl 19999, Kontonummer 6052310/001.000.002 geführten Konten samt der darauf befindlichen Guthaben;

- bestimmte Wertpapiere der ICLL;
- sämtliche Verträge mit der Wiener Börse über die Notierung der Aktien der ICLL;
- im Zusammenhang mit der beabsichtigten grenzüberschreitenden Verschmelzung bestehenden Beratungsverträge sowie Verträge mit Prüfern;
- das Framework Agreement mit Vivalis vom 16. Dezember 2012 sowie sämtliche weitere mit Vivalis SA oder grenzüberschreitenden Verschmelzung im Zusammenhang stehenden Verträge und Vereinbarungen;
- sämtliche Verträge im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis des Vorstands der ICLL.

Gemäß § 1 Abs. 2 erster Satz kommt das UmgrStG nur insoweit zur Anwendung, als das Besteuerungsrecht hinsichtlich der stillen Reserven nicht eingeschränkt wird. Man könnte nun die Auffassung vertreten, da keine stillen Reserven darin enthalten sind, kommt das UmgrStG uneingeschränkt zur Anwendung. Wenn man hingegen die Auffassung vertritt, dass allein der Verlust des Rechts auf Besteuerung der stillen Reserven entscheidend ist, daher für diese Vermögensgegenstände keine Steuerneutralität des UmgrStG gegeben wäre, müsste gemäß § 20 UmgrStG eine Besteuerung durchgeführt werden (bzw. ein Steueraufschub beantragt werden), diese Besteuerung würde jedoch mangels stiller Reserven Null ergeben.

Für die in Österreich steuerlich ansässigen Aktionäre von ICLL handelt es sich bei dem verschmelzungsbedingten Aktientausch von ICLL-Aktien in Valneva-Aktien um einen steuerneutralen Vorgang, der für die Aktionäre grundsätzlich zur Fortsetzung der steuerlichen Anschaffungskosten und -fristen führt (siehe aber dazu Punkt 5.2.).

4.5. Erläuterung des Verschmelzungsplans (Verschmelzungsvertrages)

Zu den Erwägungsgründen:

- Einleitend finden sich einerseits die rechtlichen Grundlagen der Verschmelzung sowie Verweise zu den jeweiligen Bestimmungen des Verschmelzungsplans, die nach gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind.
- In den Punkten (A) „Präsentation der Übertragenden Gesellschaft“ sowie (B) „Präsentation der Übernehmenden Gesellschaft“ erfolgt eine rechtliche Darstellung der ICLL als übertragende Gesellschaft sowie der Vivalis als übernehmende Gesellschaft (jeweils unter Angabe des Gegenstandes, der Geschichte, des Eintragungsdatums, des Grundkapitals und von Wertpapieren, der Aktionäre, der Stimmrechte, des Managements, des Geschäftsjahres, der Steuern und Arbeitnehmer). Diese Angaben sind zum Teil auch in Artikel 20 Abs 1 lit a) der Verordnung SE gefordert.

- In Punkt (C) „Verbindungen zwischen der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft“ wird auf eine kapitalmäßige sowie personelle Verflechtung zwischen ICLL und Vivalis eingegangen.
- In Punkt (D) „Gründe und Ziele der Verschmelzung“ werden einerseits die Gründe der Verschmelzung dargelegt und auf die strategischen Ziele der Valneva eingegangen.
- In Punkt (E) „Transaktionen vor oder nach der Verschmelzung“ wird im Wesentlichen die Abspaltung des operativen Geschäfts der ICLL auf die ICLL Austria sowie die Umwandlung der Vivalis in eine SE und die Kapitalerhöhung der Valneva, die nach Durchführung der Verschmelzung beabsichtigt ist, dargestellt.
- In Punkt (F) „Verwendete Abschlüsse und Bewertungsmethoden“ werden die verwendeten Abschlüsse und Bewertungsmethoden dargestellt. Der Vivalis Halbjahresabschluss per 30. Juni 2012 und der für die ICLL auf der Grundlage des zum 30. Juni 2012 für die Zwecke der Verschmelzung erstellte Pro-Forma-Abschluss, der ausschließlich für Zwecke der Verschmelzung erstellt wurde, und zwar unter Berücksichtigung der Abspaltung, sind jeweils als Anhang 2 und Anhang 3 des Verschmelzungsplans angeschlossen. Die Ausführungen in Punkt (F) des Verschmelzungsplanes betreffend die Abschlüsse sind nach französischem Recht verpflichtend in den Verschmelzungsplan aufzunehmen; die Ausführungen bezüglich der Bewertungsmethoden, des Verschmelzungsprüfers, des unabhängigen Sachverständigen und des Aufsichtsrats der ICLL sind nach französischem Recht nicht zwingend, jedoch entspricht die Aufnahme dieser Ausführungen allgemein üblichen Standards. Abschließend wird noch auf die Verschmelzungsprüfungen eingegangen.

Zu den Bestimmungen des Verschmelzungsplans:

- Punkt 1 des Verschmelzungsplans (Grundsatz: Verschmelzung von ICLL auf Vivalis) erläutert die Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.
- Punkt 2 (Bezeichnung und Bewertung der eingebrachten Aktiva und der übernommenen Passiva) gibt einen Überblick über die im Rahmen der Verschmelzung von ICLL auf Vivalis übertragenen Aktiva, die in einem Pro-Forma-Abschluss der ICLL aufgelistet sind, sowie die übertragenen Passiva die in eben diesem ebenfalls angeführt sind.
- Punkt 3 (Vergütung für die Verschmelzung) enthält Erläuterungen zum Umtauschverhältnis (Art 20 Abs 1b Verordnung SE) sowie die Schaffung und

Zuteilung der Neuen Stammaktien gemäß Art 20 Abs 1c Verordnung SE und Art 20 Abs 1d Verordnung SE sowie Angaben zur Schaffung und Zuteilung der Vorzugsaktien nach französischem Recht gemäß Art 20 Abs 1d Verordnung SE und Angaben zum Treuhänder. Ferner enthält diese Bestimmung Erläuterungen zur Verwertung von Aktienspitzen bei den Neuen Stammaktien sowie bei den Vorzugsaktien nach französischem Recht. Die mit diesen Vorzugsaktien nach französischem Recht verbundenen Rechte, sowie deren Umwandlungs- oder Rückkaufmodalitäten, sind in der Satzung der Vivalis gemäß dem Satzungsentwurf festgelegt, wie sie als Anhang 1 dem Verschmelzungsplan beigefügt ist. Festgehalten wird, dass es nach französischem Recht erforderlich ist, eine Bestimmung über die Behandlung von Neuen Stammaktien sowie Vorzugsaktien nach französischem Recht, die nicht herausverlangt werden, in den Verschmelzungsplan aufzunehmen. Es wird auf Punkt 4.8 dieses Berichts verwiesen, der die Durchführung der Zuteilung der Neuen Stammaktien und der Vorzugsaktien nach französischem Recht an ICLL Aktionäre darlegt, sodass ein gesondertes „Herausverlangen“ eines ICLL Aktionärs in Bezug auf die Übertragung der Neuen Stammaktien sowie der Vorzugsaktien nach französischem Recht nicht erforderlich ist.

- In Punkt 4 (Kapitalerhöhung - Verschmelzungsprämie) werden Angaben zu der geplanten Kapitalerhöhung und den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem Betrag des von ICLL eingebrachten Reinvermögens und dem Endbetrag der Kapitalerhöhung ergibt, der Verschmelzungsprämie, gemacht.
- Gemäß Punkt 5 (Auflösung der übertragenden Gesellschaft ohne Liquidation) wird die Rechtsfolge der Verschmelzung gemäß Art 29 Abs 1c Verordnung SE angeführt.
- In Punkt 6 des Verschmelzungsplans (Tag des Vollzugs und Verschmelzungstichtag - Vermögenszurechnung) wird gemäß Art 20 Abs 1e Verordnung SE der Tag des Vollzugs, nämlich der Tag, an dem die Verschmelzung in das französische Handelsregister eingetragen und somit wirksam wird, und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung für Zwecke der Rechnungslegung und aus steuerlicher Sicht, dargestellt (Art 20 Abs 1e Verordnung SE). In weiterer Folge wird die Vermögenszurechnung behandelt.
- Gemäß Punkt 7 (Kosten und Bedingungen der Verschmelzung) wird die ab dem Tag des Vollzugs (das ist die Wirksamkeit der Verschmelzung) vollständige Übertragung der Aktiva und Passiva sowie der Rechte und Pflichten der ICLL auf die Vivalis dargestellt. Ferner wird auf zwischen der ICLL und Vivalis geschlossenen Verträge eingegangen. Weiters werden die von ICLL, von Vivalis sowie von Valneva ausgegebenen Wertpapiere, die den Aktionären Sonderrechte

gemäß Art 20 Abs 1f Verordnung SE gewähren, dargestellt. Auch werden Angaben zum Widerspruchsrecht der Gläubiger, die keine Inhaber von Schuldverschreibungen sind, gemäß Art 24 Abs 1 a Verordnung SE gemacht. Daneben wird das Austrittsrecht der Aktionäre der ICLL gemäß Art 25 Abs 3 Verordnung SE und § 17 SEG ausführlich dargestellt, nämlich die Bedingungen für die Ausübungen des Austrittsrechts, die Begrenzung der Barabfindung als aufschiebende Bedingung für die Verschmelzung, die Höhe und Zahlung der Barabfindung, die Sicherheit für die Zahlung der Barabfindung und die Möglichkeit der Überprüfung der Barabfindung sowie der Rückkauf der den Ausscheidenden Aktionären zugewiesenen Aktien und Zahlungsmodalitäten. Weiters wird das Widerspruchsrecht gegen das Umtauschverhältnis bei der Verschmelzung gemäß Art 25 Abs 3 Verordnung SE dargestellt. Vivalis wird in der Hauptversammlung, die über die Verschmelzung beschließt, den Aktionären vorschlagen, eine Unterwerfungserklärung abzugeben, nämlich einerseits ihre Zustimmung zum Überprüfungsverfahren des Umtauschverhältnisses gemäß Art 25 Abs 3 Verordnung SE und gemäß § 22 SEG und andererseits ihre Zustimmung zum Überprüfungsverfahren des Barabfindungsangebots gemäß Art 25 Abs 3 Verordnung SE. Weiters werden Angaben zur Behandlung der von der ICLL ausgegebenen Wandelanleihen gemäß Art 20 Abs 1f Verordnung SE und Art 24 Abs 1 b Verordnung SE und zur Behandlung der Aktienoptionspläne der übertragenden Gesellschaft gemäß Art 20 Abs 1f und Art 24 Abs 1b der Verordnung SE gemacht. Sodann wird die Behandlung der ADR und eigener Aktien dargestellt. Folglich wird das Widerspruchsrecht des französischen Oberstaatsanwalts dargestellt und dargelegt, dass kein kapitalentsperrender Effekt vorliegt.

- Punkt 8 (Arbeitnehmer) des Verschmelzungsplans befasst sich mit der Übertragung von Arbeitnehmern und beschreibt Information und Anhörung des Betriebsrats des Vivalis sowie der Beteiligung der Arbeitnehmer an der Vivalis gemäß Art 10 Abs 1i Verordnung SE und weiters werden besondere Vorteile für Prüfer und Bevollmächtigte gemäß Art 20 Abs 1g Verordnung SE dargestellt. Die Vorgangsweise zur Festlegung der Modalitäten der Verhandlung mit den Arbeitnehmervertretern der Vivalis und der ICLL im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über die Arbeitnehmerbeteiligung innerhalb der Europäischen Gesellschaft gemäß der SE-Richtlinie sind in Anhang 4 zum Verschmelzungsplan beschrieben.
- In Punkt 9 (Steuerliche Bestimmungen) werden neben Angaben zum Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung aus steuerlicher Sicht und zur Verpflichtung zur steuerlichen Erklärung auch Angaben zu Eintragungsgebühren, Körperschaftssteuer und Mehrwertsteuer sowie sonstigen Steuern und Abgaben gemacht.

- Punkt 10 (Aufschiebende Bedingungen) des Verschmelzungsplans hält fest, dass die Wirksamkeit der Verschmelzung aufschiebenden Bedingungen unterliegt. Diese werden bereits unter Abschnitt 4.3.2(b) dargestellt.
- In Punkt 11 (Formalitäten der Anträge und Bekanntmachung – Erteilung von Vollmachten) des Verschmelzungsplans werden Angaben zu Formalitäten der Anträge und Bekanntmachung sowie der Erteilung von Vollmachten gemacht.
- Punkt 12 (Änderungen) des Verschmelzungsplans enthält Angaben dazu wie in der Folge Änderungen vorgenommen werden können. Punkt 13 (Kosten und Gebühren), Punkt 14 (Wahl einer Zustellanschrift) sowie Punkt 15 (Erklärung über die Richtigkeit) und Punkt 16 (Salvatorische Klausel) beschreiben jeweils kurz diese, bereits in der Überschrift genannten, Punkte. Punkte 17 (Geltendes Recht – Gerichtsstand) des Verschmelzungsplans hält das anwendbare Recht sowie den Gerichtsstand fest und enthält die abschließenden Bestimmungen des Verschmelzungsplans.

4.6. Rechtliche Erläuterungen zur Barabfindung; Auszahlung der Barabfindung

4.6.1. Einleitung

Aktionäre von ICLL, die nicht Aktionäre der Valneva werden wollen, können entweder ihre ICLL-Aktien bis wenige Handelstage vor der vollständigen Durchführung der Transaktion (einige Wochen nach Zustimmung zur Verschmelzung durch die Hauptversammlungen von ICLL und Vivalis) über die Wiener Börse verkaufen (und so möglicherweise einen über die Barabfindung hinausgehenden Betrag Erlösen) oder von ihrem Recht auf Barabfindung Gebrauch machen.

4.6.2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß dem österreichischen Recht verfügen diejenigen Aktionäre der ICLL, die in der Hauptversammlung der ICLL, die zur Beschlussfassung über die Verschmelzung einberufen wurde, gegen die Verschmelzung stimmen und während dieser Hauptversammlung gegen den Beschluss über die Genehmigung der Verschmelzung Widerspruch erheben, über ein Austrittsrecht (das „**Austrittsrecht**“). Ein solcher Widerspruch ist in das Protokoll dieser Hauptversammlung aufzunehmen. Diese Aktionäre erhalten eine Barabfindung im Austausch gegen ihre Aktien an der ICLL (die „**Barabfindung**“), jedoch unter der Bedingung, dass sie zwischen dem Tag der Hauptversammlung (dieser ist eingeschlossen) der ICLL, die den Verschmelzungsbeschluss fasst, bis zum Tag der Ausübung ihres Rechts auf Barabfindung Aktionäre der ICLL bleiben.

Die Aktionäre, die ihr Austrittsrecht ausüben möchten, müssen die angebotene Barabfindung entweder durch eine Erklärung annehmen, die während der zum Zweck der Genehmigung der Verschmelzung einberufenen Hauptversammlung der ICLL abgegeben wird, oder durch eine schriftliche Mitteilung, die der ICLL spätestens einen Monat nach der Abhaltung der angeführten Hauptversammlung zugehen muss (die „**Ausscheidenden Aktionäre**“). Ab dem Datum dieser Mitteilung dürfen die Aktien der Ausscheidenden Aktionäre der ICLL nicht mehr gehandelt werden und werden mit einer gesonderten internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN-Code) versehen werden. Der Anspruch auf Barabfindung ist mit Eintragung der Verschmelzung in das Handels- und Firmenregister (Registre de Commerce et des Sociétés) Angers aufschiebend bedingt. Die Anzahl der von den Ausscheidenden Aktionären der ICLL gehaltenen Aktien darf am Tag des Vollzugs der Verschmelzung 4.138.800 Aktien (d.h. 7,5 % des ausgegebenen Grundkapitals der ICLL vor Vollzug der Verschmelzung) nicht übersteigen.

Die Barabfindung beträgt für jede Aktie der ICLL 1,69 Euro; dies entspricht dem volumsgewichteten Durchschnittskurs der Aktie der ICLL an der Wiener Börse während eines Monats vor dem Tag des Abschlusses des Verschmelzungsplanes. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung der Aktien der Ausscheidenden Aktionäre der ICLL und mit der Überweisung der Barabfindung gehen zu Lasten von Valneva.

Gemäß den Bestimmungen des AktG haben die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften Sicherheit für den Gesamtbetrag der von den Ausscheidenden Aktionären der ICLL verlangten Barabfindung zu stellen, zB in Form einer Bankgarantie oder eines Bargelddepots. Da das österreichische Firmenbuchgericht vor Erteilung der Rechtsbescheinigung zu prüfen hat, ob eine Sicherheit bestellt wurde, wird der Minderheitenschutz vor Wirksamwerden des Vorgangs der Verschmelzung nach österreichischem Recht durch eine entsprechende firmenbuchrechtliche Kontrolle abgesichert. Der Nachweis der Sicherstellung der Ausscheidenden Aktionäre ist der Anmeldung zur Eintragung der Verschmelzung gem § 24 Abs 1 Z 8 SEG beizufügen und daher vom Firmenbuchgericht zu prüfen und für die Ausstellung der Rechtsbescheinigung gem Art 26 Verordnung SE zu berücksichtigen. Es wird daher eine unbedingte, auf erstes Anfordern zahlbare Bankgarantie einer anerkannten internationalen Bank zu Gunsten des Treuhänders bereitgestellt von den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften bestellt werden. Die Erste Group Bank AG wird im Rahmen der Abwicklung der Barabfindung für Ausscheidende Aktionäre als Treuhänder während des Vollzugs der Verschmelzung zu folgenden Zwecken bestellt:

- Empfang aller von Ausscheidenden Aktionären an der ICLL gehaltenen Aktien;

- Entgegennahme der Neuen Stammaktien und der Vorzugsaktien nach französischem Recht, auf die die Ausscheidenden Aktionäre der ICLL Anspruch gehabt hätte, wenn diese nicht von ihrem Austrittsrecht Gebrauch gemacht hätten;
- Verkauf der Neuen Stammaktien und der Vorzugsaktien nach französischem Recht an die Valneva, zu einem Preis, der mindestens dem Betrag der Barabfindung, die anstelle der genannten Neuen Stammaktien und Vorzugsaktien nach französischem Recht angeboten wird, entspricht;
- Entgegennahme des Erlöses aus dem Verkauf der Neuen Stammaktien und der Vorzugsaktien nach französischem Recht an die Valneva;
- gegebenenfalls Ziehung der als Sicherheit geleisteten Bankgarantie des Gesamtbetrags der Barabfindung, welcher von den Ausscheidenden Aktionären der ICLL verlangt wird; und
- Auszahlung der Barabfindung (siehe im Folgenden).

4.6.3. Auszahlung der Barabfindung

Die Zahlung der Barabfindung erfolgt durch die Valneva und ist am Tag der Eintragung der Verschmelzung in das Handels- und Firmenregister Angers fällig und zahlbar. Alle Ansprüche auf Barabfindung verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Eintragung der Verschmelzung.

4.7. Ermittlung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung

4.7.1. Zusammenfassung

Als Vergütung für die Übertragung ihrer gesamten Aktiva und Passiva durch die ICLL auf die Vivalis, erhalten die Aktionäre der ICLL gegen Hingabe ihrer ICLL Aktien Neue Stammaktien an der Vivalis und Vorzugsaktien nach französischem Recht der Vivalis. Diese werden ihnen gemäß dem Umtauschverhältnis zugeteilt, welches in intensiven Verhandlungen mit Vivalis vereinbart und aufgrund einer Bewertung, der Aktien jeder einzelnen verschmelzenden Gesellschaft bestätigt wurde. Daher wurde das den Aktionären der Vivalis und den Aktionären der ICLL im Rahmen des Verschmelzungsplans vorgeschlagene Umtauschverhältnis mit 13 Neuen Stammaktien und 13 Vorzugsaktien nach französischem Recht für 40 Aktien an der ICLL festgesetzt. Jeder Aktionär der ICLL, der nicht ein Ausscheidender Aktionär der ICLL ist (wie dieser Begriff in Abschnitt 7.4 dieses Verschmelzungsplans definiert ist) erhält 13 Neue

Stammaktien und 13 Vorzugsaktien nach französischem Recht für 40 Aktien an der ICLL.

Die Barabfindung beträgt für jede Aktie der ICLL 1,69 Euro; dies entspricht dem volumsgewichteten Durchschnittskurs der Aktie der ICLL an der Wiener Börse während eines Monats vor dem Tag des Abschlusses des Verschmelzungsplanes.

Das Umtauschverhältnis ist das Ergebnis von Verhandlungen und wurde schließlich von ICLL und Vivalis festgelegt. Die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses und des Barabfindungsangebotes unterliegen seitens ICLL der Überprüfung durch Grant Thornton Unitreu GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Rivergate, Handelskai 92, Gate 2, 7A, 1200 Wien als vom Aufsichtsrat der ICLL bestellter Verschmelzungsprüfer. Seitens Vivalis ist das Umtauschverhältnis durch über Antrag der Vivalis vom Präsidenten des Handelsgerichts Angers bestellten Verschmelzungsprüfers Grant Thornton, 100 rue de Courcelles, F-75849 Paris cedex 17 zu überprüfen.

Das Umtauschverhältnis und das Barabfindungsangebot wurden anhand der von ICLL vorgenommenen Unternehmensbewertung bestätigt bzw – im Falle der Barabfindung – ermittelt.

Im Folgenden wird im Detail die angewandte Methode der Unternehmensbewertung beschrieben, auf besondere Schwierigkeiten hingewiesen, das gegenwärtige und künftige Marktumfeld umrissen, eine qualitative Darstellung der berücksichtigten Szenarien gegeben, auf Eigenkapitalquoten und Wachstumsabschläge eingegangen, das Ergebnis der Unternehmensbewertung dargestellt und dieses anhand marktorientierter Methoden plausibilisiert.

Die Details der Planrechnungen sind höchst wettbewerbsrelevant. Da deren Offenlegung zu erheblichen Nachteilen für die Gesellschaft führen könnte, werden sie in sinngemäßer Anwendung von § 118 Abs 3 AktG zur Wahrung von Geheimhaltungsinteressen in diesem Bericht nicht erläutert. Den Verschmelzungsprüfern wurden diese Informationen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Aus den genannten Gründen werden diese jedoch nicht in deren Bericht enthalten sein, der zur Einsicht der Aktionäre bestimmt und öffentlich zugänglich ist. Insbesondere soll aus den darin enthaltenen Informationen keine Gewinnprognose abgeleitet werden können.

4.7.2. Bewertungsgrundsätze und –methoden

Zur Festsetzung des Umtauschverhältnisses im Zusammenhang mit der Verschmelzung, dh zur Ermittlung der Zahl der Neuen Stammaktien und der

Vorzugsaktien nach französischem Recht, die von der Vivalis an die Aktionäre der ICLL gegen Hingabe der Aktien an der ICLL auszugeben sind, haben die Parteien eine Bewertung jeder Gesellschaft im Verhältnis zur jeweils anderen vorgenommen, und danach den entsprechenden Wert jeder Aktie der ICLL im Verhältnis zu einer Neuen Stammaktie und einer Vorzugsaktie der Vivalis nach französischem Recht ermittelt.

Festzuhalten ist, dass beide Unternehmen Biotechnologieunternehmen im Entwicklungsstadium sind, deren Umsätze die Aufwendungen, die insbesondere aus der Erforschung und Entwicklung neuer Produktkandidaten und Technologien resultieren, noch nicht abdecken und die somit Verluste ausweisen. Im Erfolgsfall ist zu erwarten, dass die Investitionen in Forschung und Entwicklung zu substantiellen zukünftigen Zahlungsströmen führen. Die Bewertung dieser zukünftigen Zahlungsströme unterliegt aber naturgemäß großen Unsicherheiten. Diese liegen einerseits in den langen Prognosezeiträumen, die sich daraus ergeben, dass biopharmazeutische Produktentwicklungen bis zur Zulassung und Generierung von Umsätzen viele Jahre in Anspruch nehmen und dann meist langfristig am Markt Umsätze generieren. Während dieser langen Planungszeiträume kann es zu wesentlichen Änderungen von Rahmenbedingungen, etwa der Markt- oder Konkurrenzsituation, kommen, was finanzielle Einschätzungen naturgemäß erschwert. Dazu kommt weiters, dass es in der Natur des naturwissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprozesses liegt, dass ein biopharmazeutisches Entwicklungsprojekt möglicherweise überhaupt nicht den erhofften Erfolg aufweist und daher eingestellt werden muss und somit keine zukünftigen Umsatzerlöse generiert.

Aufgrund dieser spezifischen Branchenrisiken ist jede auf der Prognose zukünftiger Zahlungsströme basierende Bewertung eines Biotechnologieunternehmens naturgemäß subjektiv. Neben der fundamentalen, auf der Schätzung zukünftiger Zahlungsströme beruhenden Discounted Cash Flow Methode kamen bei der Ermittlung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung daher den marktbasieren Bewertungsmethoden, nämlich dem aus den Börsenkursen abgeleiteten Unternehmenswert sowie den Kurszielen von Analysten, besondere Bedeutung zu. Die Ermittlung des Umtauschverhältnisses basierte somit nicht auf einer Methode, sondern stellt einen wirtschaftlichen Kompromiss zwischen verschiedenen Bewertungsansätzen dar, die für sich genommen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen und die Schwierigkeit der Bewertung von Biotechnologieunternehmen deutlich widerspiegeln.

(a) Risk Adjusted Discounted Cash-Flow-Verfahren

Das "Risk Adjusted Discounted Cash-Flow-Verfahren ist die gängigste zahlungsstrombasierte Bewertungsmethode für Biotechnologieunternehmen im Entwicklungsstadium. Sie stellt eine Adaptierung des DCF-Verfahrens an die branchenspezifischen Besonderheiten der Biotechnologie dar. Dabei werden zunächst

die erwarteten Zahlungsströme eines Produktentwicklungsprojekts (insb. Forschungs- und Entwicklungskosten und zukünftige Nettozahlungsströme aus der Vermarktungsphase) für die wesentlichen zukünftigen Umsatzträger erstellt. Um dem naturwissenschaftlichen Risiko des Fehlschlagens eines Projekts in einer bestimmten Entwicklungsphase Rechnung zu tragen werden die erwarteten Zahlungsströme mit ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit gewichtet. Die Eintrittswahrscheinlichkeit für den Erfolg in einer bestimmten Entwicklungsphase bestimmt sich aus den statistischen Erfolgsaussichten von gleichartigen Projekten in der Pharma- und Biotechbranche, allenfalls korrigiert um wissenschaftliche Einschätzungen des Unternehmens. Die derart „risikoadjustierten“ Zahlungsströme werden mit einem laufzeit- und risikoäquivalenten Kapitalisierungszinssatz („WACC“) diskontiert, wobei die Kalkulation des Risikozuschlages auf kapitalmarkttheoretischen Modellen basiert. Die Summe der so ermittelten Barwerte der einzelnen Projekte abzüglich der Nettoverschuldung stellt den Unternehmenswert dar („Sum of the parts“ (SOTP) Bewertung).

(b) Börsenkurse

Anders als die Wertermittlung aufgrund von erwarteten Zahlungsströmen, auf die der Aktionär eines Biotechnologieunternehmens jahrelang warten müsste, stellt die Ermittlung des Unternehmenswertes anhand von Börsenkursen und der sich daraus ergeben Marktkapitalisierung eine Bewertungsmethode dar, die den von den Aktionären unmittelbar erzielbaren Wert widerspiegelt. Dabei wird der Börsenkurs des Unternehmens mit der Anzahl der ausgegebenen Aktien (korrigiert um eigene Aktien) multipliziert (und allenfalls um den Verwässerungseffekt aus Aktienoptionen oder ähnlichen eigenkapitalbasierten Instrumenten korrigiert). Allerdings spiegeln Börsenkurse nicht zwangsweise den inneren Wert des Unternehmens wider, sondern sind von zahlreichen Sonderfaktoren, etwa Liquidität des Marktes, Börsenklima, Investorenpräferenzen, spekulativen und sonstigen nicht wertbezogenen Einflüssen, abhängig. Zudem unterliegen Börsenkurse kurzfristigen Schwankungen. Deshalb wird für den zur Bewertung herangezogenen Kurs nicht auf einen Stichtagskurs zurückgegriffen sondern es wird der volumsgewichtete Durchschnittskurs über einen bestimmten Zeitraum hinweg herangezogen.

(c) Kursziele von Analysten

Analysten sind unabhängige oder bei Banken und Brokern beschäftigte Finanz- und Branchenexperten die sich mit der Analyse und Bewertung von börsennotierten Unternehmen beschäftigen. Sie publizieren für die bewerteten Unternehmen Kursziele und darauf basierende Empfehlungen. In diese fließen öffentlich verfügbare Informationen zum Unternehmen, allgemein verfügbare Informationen und das spezialisierte Wissen des jeweiligen Analysten mit ein. Aufgrund dieser Informationen werden von Analysten in der Regel Prognoserechnungen erstellt und Bewertungen

abgeleitet, es fließen jedoch auch allgemeine Erwartungen zum Marktumfeld und zu kursrelevanten Einflüssen in die Ermittlung der Kursziele ein. Der aus dem Durchschnitt der Kursziele verschiedener Analysten abgeleitete Unternehmenswert stellt daher eine Orientierung für den für einen Aktionär mittelfristig erzielbaren Unternehmenswert dar. Er berücksichtigt sowohl erwartete Zahlungsflüsse als auch Markterwartungen und wurde angesichts der Schwierigkeiten der DCF- und börsenkursbasierten Bewertungsmethoden ebenfalls mit herangezogen.

(d) Nicht herangezogene Bewertungsmethoden

Nettobuchwertverfahren: Da bei der Bewertung von Biotechnologieunternehmen nicht aktivierte immaterielle Vermögensgegenstände einen wesentlichen Einfluss auf den Unternehmenswert haben, stellt die Buchwertmethode kein geeignetes Bewertungsverfahren dar und wurde daher nicht berücksichtigt.

Substanz-/Liquidationswertverfahren: Bewertungsverfahren, die den Unternehmenswert aus der Differenz zwischen dem Markt- oder Veräußerungswert der Aktiva abzüglich Schulden und Veräußerungs- bzw. Liquidationskosten definieren scheinen ebenfalls im gegenständlichen Fall ungeeignet, da für die Entwicklungsprojekte der verschmelzenden Unternehmen keine Markt- bzw. Liquidationswerte verfügbar sind sondern die Unternehmenswerte nur die langfristige erfolgreiche Fortführung der Projekte realisierbar sind.

Multiplikatorverfahren: Umsatz- oder Ergebnismultiplikatoren, die sich aus der Börsbewertung vergleichbarer Unternehmen oder aus Bewertungen in vergleichbaren Transaktionen ergeben, wurden ebenfalls nicht zur Bewertung herangezogen, da beide Unternehmen aktuell Verluste aufweisen und der Unternehmenswert von Biotechnologieunternehmen nicht in den aktuellen Ergebnissen sondern vielmehr potentiellen zukünftigen Umsätzen begründet liegt. Zudem stellt die Erhebung eines aussagekräftigen Samples an vergleichbaren börsennotierten Unternehmen oder Transaktionen eine große Schwierigkeit dar, da sich Biotechunternehmen meist stark voneinander unterscheiden.

4.7.3. Unternehmensbewertungen

Die Verhandlungen über das vereinbarte Umtauschverhältnis wurden von gegenseitigen Due Diligence-Prüfungen in den Bereichen Wissenschaft, Produktentwicklung, Produktion, Finanzen und Recht begleitet. Die Ergebnisse sind laufend in die Verhandlungen eingeflossen. ICLL hat neben der Beurteilung und Bewertung von Vivalis auch seine eigenen Business Pläne und Prognosen laufend aktualisiert und den letzten Entwicklungen angepasst. Die Unternehmensbewertung wurde sodann zeitnah zur Unterschrift des Verschmelzungsvertrages abgeschlossen.

(a) Bewertungsobjekte

Bewertungsobjekte waren die Intercell Gruppe (ICLL und alle ihre Tochtergesellschaften) sowie die Vivalis Gruppe (Vivalis und alle ihre Tochtergesellschaften).

(b) Bewertungsstichtag

Stichtag für die Bewertung ist der Tag der Beschlussfassung der jeweiligen Hauptversammlungen, in welchen über die Verschmelzung entschieden wird. Rechnerisch wurde beim Risk Adjusted Discounted Cash-Flow-Verfahren auf den 31.12.2012 diskontiert. Bei der börsenkursbasierten Bewertungsmethode wurde die Kursentwicklung bis zum letzten Handelstag vor Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrages herangezogen bei der Bewertung anhand der Kursziele von Analysten wurden die jeweils letzten veröffentlichten und verfügbaren Kursziele herangezogen.

(c) Annahmen, wesentliche Bewertungsfaktoren und Schwierigkeiten für die Bewertung nach den angewandten Bewertungsmethoden

i) Risk Adjusted Discounted Cash-Flow-Verfahren

Grundlage für die Bewertung der risikoadjustierten, diskontierten Cash Flow Bewertung waren die jeweils aktuellen langfristigen Planungsrechnungen der beiden Unternehmen, wobei die Planungsrechnungen bis zum Jahr 2024 für die Berechnung herangezogen wurden. Am Ende des Berechnungshorizonts wurde ein Terminal Value berücksichtigt, welcher in Form einer ewigen Rente, basierend auf der Annahme einer dreiprozentigen unendlichen Wachstumsrate ausgehend vom letzten Jahr des Planungshorizonts ermittelt wurde. Weiters wurde die erwartete Nettoverschuldung der Unternehmen zum 31.Dezember 2012 in Höhe von EUR 6,1 Mio. für Vivalis und EUR 28,4 Mio. für ICLL berücksichtigt.

Für die Diskontierung der risikoadjustierten Zahlungsströme der Vivalis wurde ein Kapitalisierungszinssatz (WACC) von 10,8 Prozent herangezogen, der auf Basis der folgenden Annahmen ermittelt wurde:

- risikoloser Basiszinssatz für 10 Jahre: 2,0%
- Marktrisikoprämie (Frankreich): 7,8%
- Beta-Faktor: 1,1

Für die Diskontierung der risikoadjustierten Zahlungsströme der ICLL wurde ein Kapitalisierungszinssatz (WACC) von 11,8 Prozent herangezogen, der auf Basis der folgenden Annahmen ermittelt wurde:

- risikoloser Basiszinssatz für 10 Jahre: 1,8%
- Marktrisikoprämie (Österreich): 10,5%
- Beta-Faktor: 1,0

Weiters wurden Szenario- und Sensibilitätsanalysen hinsichtlich der wesentlichen Bewertungsfaktoren durchgeführt um eine Bewertungsbandbreite zu ermitteln. So wurden für die unendliche Wachstumsrate Sensibilitäten von 2% bis 4 % berücksichtigt. Für den Diskontierungszinssatz bei der Bewertung wurden in der Sensibilitätsanalyse für Vivalis Werte von 8,8% bis 12,8% berücksichtigt und für ICLL Werte von 9,9% bis 13,9%.

Weiters hat ICLL zusätzlich zur Plausibilisierung der Planungsrechnung von Vivalis eine eigene Planungsrechnung für die prognostizierten risikoadjustierten Zahlungsströme der Vivalis erstellt und zwar einen „Base Case“ und einen vorsichtigen „Downside Case“. Weiters hat ICLL auch für die eigenen Planungsrechnungen einen „Downside Case“ erstellt und die jeweiligen Szenarien bei der Bewertung gegenübergestellt.

Als besondere Schwierigkeit bei der Bewertung stellte sich das Pseudomonas Impfstoffprojekt von ICLL dar. Das Projekt wurde mit einer Erfolgswahrscheinlichkeit von 50% in den risikoadjustierten Planungsrechnungen berücksichtigt. ICLL erwartet in der zweiten Jahreshälfte 2013 Interimsergebnisse der laufenden Phase II/III Studie des Projekts, von welcher wichtige Aufschlüsse über die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Produktzulassung erwartet werden. Im Fall einer Produktzulassung würde das Projekt zu einer wesentlichen Steigerung des Unternehmenswertes führen. Im Falle des Scheiterns des Projektes würde der errechnete Unternehmenswert signifikant reduziert. Dieser Schwierigkeit in der Bewertung wurde durch die Ausgabe zusätzlicher Vorzugsaktien nach französischem Recht an die ICLL -Aktionäre im Rahmen der Verschmelzung Rechnung getragen, die nur im Fall der Zulassung des Produktes in Stammaktien umgewandelt werden können.

ii) Börsenkurse

Die Aktien von Vivalis notieren am geregelten Markt der NYSE Euronext Paris (compartiment C) unter der ISIN FR0004056851. Am 14. Dezember 2012 betrug der Streubesitz etwa 38,7% des Aktienkapitals. Die Aktien der ICLL notieren im Prime Market Segment der Wiener Börse unter der ISIN AT000612601 und weisen einen Streubesitzanteil von mehr als 80% auf.

Zur Bewertung des Unternehmens aufgrund der Börsenkurse wurden der Stichtagskurs vom 14. Dezember 2012, dem letzten Handelstag vor Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrages, sowie die durchschnittlichen volumsgewichteten Kurse der letzten ein, drei, sechs und zwölf vorangegangenen Monate herangezogen.

Die herangezogenen Kurse waren wie folgt:

	Kurs (€)	
	ICLL	Vivalis
Letzter Kurs	€1,73	€7,39
1 Monats Durschnitt	€1,69	€7,29
3 Monats Durschnitt	€1,81	€7,34
6 Monats Durschnitt	€1,86	€6,82
12 Monats Durschnitt	€2,18	€6,60

Als besondere Schwierigkeit bei der Bewertung nach längerfristigen Durchschnittskursen muss die Tatsache angesehen werden, dass beide Unternehmen regelmäßig Unternehmensnachrichten publizierten, welche deutlichen Einfluss auf die Kursentwicklung hatten. Auf der Seite von Vivalis haben insbesondere die Veröffentlichungen vom 9. Oktober 2012 (Marktzulassung des ersten auf der Zelllinie EB66 von Vivalis produzierten Veterinärimpfstoffes) und vom 14. September 2012 (Start der ersten Phase III Studie für einen auf der EB66 Zelllinie von Vivalis produzierten humanen Impfstoff) zu einer positiven Kursentwicklung geführt. Auf der Seite von ICLL haben die unter den Erwartungen liegenden Umsätze für das dritte Quartal (ad hoc Mitteilung vom 7. November 2012) und die zuvor erfolgte Änderung der Ergebnisprognose für das Jahr 2012 („Gewinnwarnung“, ad hoc Mitteilung vom 16. Oktober 2012) zu einer negativen Kursentwicklung, insbesondere in den letzten Wochen vor Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrages, geführt. Somit sind die Durchschnittskurse des letzten Monats als für die Bewertung relevanter anzusehen als die längerfristigen Durchschnittskurse.

iii) Kursziele von Analysten

Zur Bewertung aufgrund von veröffentlichten Kurszielen von Analysten wurden die jeweils letzten, nach dem 1. Jänner 2012 veröffentlichten Kursziele herangezogen (Quelle Bloomberg 14. Dezember 2012). Die veröffentlichten Kursziele waren wie folgt:

Vivalis:

Analysierendes Institut	Kursziel (€)	Empfehlung	Datum
Kempen & Co	€9,50	Kauf	18/07/2012
Nomura Securities	€12,20	Kauf	27/11/2012
Portzampac	€13,00	Kauf	12/04/2012
Société Générale	€9,00	Kauf	12/04/2012

Minimum	€9,00
Median	€10,85
Maximum	€13,00

ICLL:

Analysierendes Institut	Kursziel (€)	Empfehlung	Datum
AlphaValue	€1,93	Kauf	12/11/2012
Aurel BCG	€7,00	Kauf	07/07/2012
Erste Bank	€2,00	Halten	11/12/2012
Jefferies	€2,50	Halten	11/02/2012
Kempen & Co	€4,50	Kauf	18/07/2012
Natixis	€1,90	Neutral	17/10/2012
Nomura Securities	€3,60	Kauf	11/07/2012
RCB	€2,10	Halten	16/01/2012

Minimum	€1,90
Médian	€2,30
Maximum	€7,00

4.7.4. Ergebnis der Unternehmensbewertung

Die nachfolgende Tabelle stellt das Ergebnis der Bewertung nach den verschiedenen Bewertungsmethoden dar:

	Unternehmenswert		Wert je Aktie (€)		Resultierendes Umtauschverhältnis
	ICLL	Vivalis	ICLL	Vivalis	
Discounted Cash Flow					
Min	€346,8m	€276,5m	€6,21	€12,67	0,49x
Max	€499,8m	€414,0m	€8,93	€18,95	0,47x
Börsekurse ⁽¹⁾					
Letzter	€95,2m	€160,9m	€1,73	€7,39	0,23x
1 Monat	€93,0m	€158,8m	€1,69	€7,29	0,23x
3 Monate	€99,9m	€159,8m	€1,81	€7,34	0,25x
6 Monate	€101,8m	€148,5m	€1,86	€6,82	0,27x
12 Monate	€120,1m	€143,6m	€2,18	€6,60	0,33x
Kursziele von Analysten					
Min	€104,3m	€196,2m	€1,90	€9,00	0,21x
Max	€391,1m	€283,8m	€7,00	€13,00	0,54x

⁽¹⁾ Börsekurse beziehen sich jeweils auf den Zeitraum vor Veröffentlichung der Verschmelzung am 16. Dezember 2012.

Unter Anwendung der beschriebenen Bewertungsmethoden ergibt sich somit für die Bewertung von Vivalis eine Bandbreite von EUR 143,6 Mio bis zu EUR 414,0 Mio (EUR 6,60 – EUR 18,95 je Aktie) und für die Bewertung von ICLL eine Bandbreite von EUR 93,0 Mio. bis zu EUR 499,8 Mio. (EUR 1,69 bis zu EUR 8,93 je Aktie).

4.7.5. Festlegung des Umtauschverhältnisses im Verhandlungsweg

Die Bewertung von Biotechnologieunternehmen ist wie kaum eine andere Unternehmensbewertung von Einschätzungen abhängig, die naturgemäß subjektiv sind und daher zu erheblichen Abweichungen führen können.

Wie sich bei Anwendung verschiedener Bewertungsmethoden zeigt, ist die Bandbreite der sich ergebenden Unternehmenswerte sehr weit. Selbst bei Anwendung einer

bestimmten Bewertungsmethode ergeben sich bei der Berücksichtigung von Sensitivitäten und Bandbreiten große Bewertungsunterschiede. Der Festlegung des konkreten Umtauschverhältnisses innerhalb der Bandbreite kommt daher eine große Bedeutung zu.

In den konkreten Verhandlungen wurde daher auf die Anwendung einer bestimmten Bewertungsmethode, die eine Partei bevorzugt hätte, verzichtet, vielmehr wurde ein Austauschverhältnis vereinbart, welches im mittleren Bereich der ermittelten Bandbreite liegt.

4.7.6. Festlegung des Umtauschverhältnisses und des Barabfindungsangebots

Das Umtauschverhältnis ist definiert als Anzahl der Neuen Stammaktien pro ICLL Aktie. Die Bandbreite der ermittelten Umtauschverhältnisse, die sich bei Anwendung der verschiedenen Bewertungsmethoden ergeben liegt zwischen 0,21 und 0,54.

Das vereinbarte Umtauschverhältnis unter Heranziehung der sofort bei Verschmelzung an die ICLL Aktionäre ausgegebenen Stammaktien beträgt 13/40 (dreizehn Vierzigstel) oder 0,325. Das Umtauschverhältnis unter der Annahme, dass die 13 Vorzugsaktien nach französischem Recht im Falle der Erfüllung der festgelegten Bedingungen (Zulassung des Pseudomonas Impfstoffes) in jeweils 0,4810 Neue Stammaktien umgewandelt werden, beträgt 0,481. Gewichtet man die potentiellen Neuen Aktien aus der Umwandlung von Vorzugsaktien nach französischem Recht mit derselben Erfolgswahrscheinlichkeit wie die Umsätze aus dem Pseudomonas Impfstoff in der risikoadjustierten DCF Bewertung, so ergibt sich ein „risikoadjustiertes Umtauschverhältnis“ von 0,403.

Der Vorstand von ICLL ist sohin der Ansicht, dass das am 16. Dezember 2012 mitgeteilte **Umtauschverhältnis von 13 Neuen Stammaktien und 13 Vorzugsaktien nach französischem Recht für 40 Aktien an der ICLL angemessen ist.**

Da im Falle eines Biotechnologieunternehmens meist viele Jahre erforderlich sind, um den potentiellen hohen Unternehmenswert, der sich aus zukünftigen Umsatzerlösen im Fall der erfolgreichen Entwicklung und Vermarktung ergibt, zu lukrieren, wurde bei der Bewertung der Festlegung der Barabfindung auf die Bewertung nach aktuellen Börsenkursen zurückgegriffen. Die Bewertungsmethoden, die sich an zukünftigen Cash Flows und Kurszielen orientieren blieben außer Betracht. Bei der Festlegung des Barabfindungsanspruchs wurden die volumsgewichteten Durchschnittskurse des letzten Monats vor Unterfertigung des Verschmelzungsvertrages herangezogen. Dieser Durchschnittskurs umfasst einen Zeitraum der lang genug ist um tägliche Kursschwankungen auszugleichen und der andererseits zeitnahe genug am Bewertungsstichtag liegt, sodass aktuelle kursrelevante Mitteilungen der Unternehmen

im Kurszeitraum bereits berücksichtigt sind (insbesondere die ad hoc Mitteilungen von ICLL vom 16. Oktober 2012 und vom 7. November 2012).

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die Barabfindung bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung nicht als Ausgleich für eine zwangsweise Enteignung von Aktien dient, sondern der Aktionär vielmehr drei Alternativen hat:

- (a) Umtausch gegen Valneva Aktien, die entweder weiter gehalten oder in der Folge verkauft werden können;
- (b) Verkauf der ICLL Aktien (bis einige Tage nach der Hauptversammlung möglich) oder
- (c) Austausch der ICLL Aktien gegen Barabfindung.

Nur für den letzten Fall dient die Barabfindung und diese soll einen angemessenen Ausgleich für diese – vom Aktionär allenfalls eingeschlagene – dritte Alternative bieten und zu keinem Verlust beim Aktionär führen.

Der Vorstand der ICLL ist sohin der Ansicht, **dass das Barabfindungsangebot von 1,69 Euro pro ICLL Aktie angemessen ist.**

4.7.7. Gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung

- (a) Verfahren zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses

Die Anwendbarkeit des Anfechtungsausschlusses gemäß § 225b AktG wird davon abhängig gemacht, dass sich Vivalis iSd § 22 Abs 1 Z 2 SEG unterwirft. Die ausdrückliche Unterwerfung unter das (österreichische) Verfahren zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses durch die Hauptversammlung im Verschmelzungsbeschluss oder in einem gesonderten Beschluss (Art 25 Abs 3 Satz 1 SE-VO: „bei der Zustimmung zu dem Verschmelzungsplan“) der Vivalis ist geplant (Art 25 Abs 3 Satz 1 SE-VO, § 22 Abs 1 Satz 1 SEG), sodass die Aktionäre der ICLL ein Verfahren gemäß §§ 225c ff AktG gegen die Valneva bei dem für ICLL zuständigen (österreichischen) Gericht „einleiten“ können (§ 22 Abs 1 Z 2 SEG). Das Erfordernis der Unterwerfung ist gemäß Art 21 lit d SE-VO bekannt zu machen und ist auch Bestandteil des Verschmelzungsplans.

Die Antragsberechtigung ist nach § 22 Abs 2 Satz 1 SEG von der Erklärung des Aktionärs abhängig, dass er die Stellung des Überprüfungsantrags beabsichtigt. Diese Erklärung hat entweder zur Niederschrift in der Hauptversammlung oder binnen eines Monats nach dem Verschmelzungsbeschluss gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen.

In der Rechtmäßigkeitsbescheinigung des Firmenbuchs des Handelsgerichtes Wien ist iSd Art 25 Abs 2 SE-VO anzugeben, ob und von welchen Aktionären eine solche Erklärung abgegeben wurde (§ 22 Abs 2 Satz 2 SEG, Art 25 Abs 3 Satz 2 SE-VO).

Für die Antragslegitimation gelten die §§ 225c, 225d AktG. Zusätzlich muss der Antragsteller im beschriebenen Sinne die Antragstellung fristgerecht angekündigt haben (§ 22 Abs 2 SEG).

Für das Überprüfungsverfahren (§§ 225c ff AktG) gegen Valneva ist das Handelsgericht Wien als Gericht iSd § 22 Abs 1 Z 2 SEG zuständig.

In Erweiterung der Rechtskraftwirkung wirken eine gerichtliche Entscheidung oder ein Vergleich im Sinne des § 225h AktG grundsätzlich für und gegen sämtliche Aktionäre der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, soweit diese nicht auf ihre Ansprüche verzichtet oder sich sonst verglichen haben, sowie für alle Gerichte und Behörden (*erga omnes* Wirkung).

(b) Gerichtliche Überprüfung der Barabfindung

Angesichts der Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Barabfindung kann eine Anfechtungsklage nicht auf die Unangemessenheit des Barabfindungsangebots oder einen damit im Zusammenhang stehenden anderen Mangel der Verschmelzung gestützt werden (§§ 13 Abs 1 iVm 21 Satz 2 SEG).

Der Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Barabfindung ist binnen eines Monats nach dem Verschmelzungsbeschluss zu stellen (§§ 13 Abs 2 iVm 21 Satz 2 SEG).

Antragsberechtigt sind jene Aktionäre, die Widerspruch erhoben haben (§§ 13 Abs 2 Satz 1 iVm 21 Satz 2 SEG); die Annahmeerklärung (§ 12 Abs 1 Satz 2 SEG) muss nicht nachgewiesen werden. Die Antragsfrist beträgt einen Monat ab dem Zeitpunkt des Verschmelzungsbeschlusses (§ 13 Abs 2 Satz 1 SEG). Binnen eines Monats nach Verlautbarung der Antragstellung in den Bekanntmachungsblättern (§ 13 Abs 2 Satz 2 SEG) können Aktionäre, die vom Zeitpunkt der Fassung des Verschmelzungsbeschlusses bis zur Antragstellung Aktionäre waren, Folge-Anträge stellen (§ 13 Abs 2 Satz 3 SEG). Danach sind weitere Anträge unzulässig. Zur Fristwahrung genügt die Absendung innerhalb der Frist. Entsprechend der Interessenlage von Aktionären, die gegen den Verschmelzungsbeschluss Widerspruch erklärt haben, ist nur der Antrag auf Festlegung einer höheren Barabfindung zulässig (§ 13 Abs 2 Satz 1 SEG).

Antragsgegner ist Valneva, auf welche die Verpflichtung aus dem Barabfindungsangebot durch Gesamtrechtsnachfolge (Art 29 Abs 1 lit a oder Abs 2 lit a SE-VO) übergegangen ist (§ 17 SEG, § 225e Abs 3 Satz 1 AktG).

Das Verfahren zur Überprüfung der Barabfindung findet gemäß § 120 Abs 1 Z 3 JN vor dem Gerichtshof 1. Instanz (Firmenbuchgericht) statt. Das Gericht kann die Abfindung erhöhen, nicht aber absenken (vgl § 13 Abs 2 SEG). Erhöht das Gericht die Barabfindung, kommt diese Entscheidung auf Grund der *erga omnes* Wirkung des § 225i Abs 1 AktG allen Ausscheidenden Aktionären zugute.

4.8. Darstellung des Aktientausches und des Spitzenausgleichs; Angaben zum Börsehandel

4.8.1. Ablauf des Anteilstausches und des Spitzenausgleichs

Die ICLL bestellt Erste Group Bank AG (der Treuhänder), um alle Neuen Stammaktien und Vorzugsaktien nach französischem Recht für die Aktionäre der ICLL entgegenzunehmen, und ihnen diese ohne unnötigen Aufschub (über ihre jeweiligen Finanzmittler) zu übertragen, wobei die Ausscheidenden Aktionäre der ICLL ausgenommen sind. Valneva wird am Tag des Vollzugs der Verschmelzung die Neuen Stammaktien und die Vorzugsaktien nach französischem Recht an die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft („OeKB“) übertragen, die als zentraler Depositar für die Aktien der ICLL (der Depositar) handelt. Auf Weisung und im Auftrag des Treuhänders muss der Depositar die Neuen Stammaktien und die Vorzugsaktien nach französischem Recht auf den Wertpapierkonten jedes einzelnen Aktionärs der ICLL gutschreiben und zwar anstelle (das heißt unter gleichzeitiger Ausbuchung) der entsprechenden hingegebenen Aktien der ICLL, die von jedem einzelnen Aktionär gehalten werden. Die Rechte an Aktienspitzen der Neuen Stammaktien und der Vorzugsaktien nach französischem Recht werden von der Valneva über eine zentralisierende Bank, die von der Valneva bestellt wird, verkauft, und die Erlöse aus solchen Verkäufen zunächst an den Treuhänder und sodann vom Treuhänder auf die Verrechnungskonten der Aktionäre der ICLL (bei denen es sich nicht um Ausscheidende Aktionäre der ICLL handelt) überwiesen oder den Berechtigten unter den obenstehenden Bedingungen zur Verfügung gestellt.

(a) Technische Abwicklung des Anteilstausches

- **Mindestens zwölf Handelstage vor Vollzug der Verschmelzung (der „Verschmelzungsvollzugstag“):**
 - o Bekanntgabe des Verschmelzungsvollzugstags;
 - o Veröffentlichung des Datums des Verschmelzungsvollzugstags durch ICLL mittels ad-hoc-Mitteilung;
 - o Benachrichtigung der Aktionäre der ICLL über den Verschmelzungsvollzugstag durch die jeweilige Depotbank mittels Schreiben.

- **Fünf Handelstage vor dem Verschmelzungsvollzugstag:**
 - Handel der Aktien ICLL wird am Ende des fünften Handelstages vor dem Verschmelzungsvollzugstag ausgesetzt;
 - Offene Aufträge in Aktien der ICLL werden abgewickelt.

- **Verschmelzungsvollzugstags bzw ein Handelstag nach Ablauf des Verschmelzungsvollzugstages:**
 - Jede Person, die zum Verschmelzungsvollzugstags (0:00 Uhr) Aktien der ICLL hält und von ihrem Recht auf Barabfindung keinen Gebrauch gemacht hat, hat Anspruch auf 13 Neue Stammaktien und 13 Vorzugsaktien nach französischem Recht pro 40 Aktien der ICLL;
 - Vivalis gibt die Neuen Stammaktien und die Vorzugsaktien nach französischem Recht aus;
 - Vivalis veranlasst die Einlieferung der Sammelurkunden über die Neuen Stammaktien und die Vorzugsaktien nach französischem Recht bei Euroclear France, wo sie auf das Depot der OeKB bei Euroclear France zur weiteren Verteilung übertragen werden;
 - die Neuen Stammaktien und die Vorzugsaktien nach französischem Recht werden auf die entsprechenden Wertpapierkonten der umtauschberechtigten Aktionäre der ICLL gegen Ausbuchung der Aktien der ICLL übertragen;
 - die Aktien der ICLL werden annulliert;
 - die Neuen Stammaktien sind an der Euronext Paris und der Wiener Börse, die Vorzugsaktien nach französischem Recht an der Euronext Paris handelbar.

(b) Spitzenausgleich

Aufgrund des Umtauschverhältnisses von 13 Neuen Stammaktien und 13 Vorzugsaktien nach französischem Recht für je 40 Aktien der ICLL kommen solchen Aktionären, die eine Anzahl von Aktien der ICLL in ihrem Depot halten, die ihnen einen Anspruch auf Erwerb einer nicht ganzen Zahl an Neuen Stammaktien und Vorzugsaktien nach französischem Recht gewährt, quotenmäßige Rechte an einer Neuen Stammaktie und einer Vorzugsaktie nach französischem Recht zu (Aktienspitzen). Aktienspitzen können nicht über die Börse gehandelt werden und räumen ihren Aktionären keine Mitgliedschaftsrechte ein.

Aktienspitzen, die bei Depotbanken entstehen, werden von diesen innerhalb von zehn Handelstagen ab dem Verschmelzungsvollzugstag an die Erste Group Bank AG als Treuhänder über das Clearingsystem der OeKB zur Verwertung im Interesse der Aktionäre gemeldet und übertragen. Die auf die Aktienspitzen entfallenden (ganzen) Neuen Stammaktien [und Vorzugsaktien nach französischem Recht] werden von der Erste Group Bank AG an den Handelstagen nach Ablauf der Meldefrist über die Euronext Paris zum Börsepreis veräußert. Der Verkaufserlös wird den (ehemaligen) Aktionären der ICLL anschließend ehestmöglich (jedenfalls jedoch innerhalb von drei Handelstagen), entsprechend den auf sie entfallenden Aktienspitzen, gutgeschrieben.

Die Verwertung der Aktienspitzen ist für die umtauschberechtigten Aktionäre der ICLL kostenfrei.

4.8.2. Angaben zum Börsehandel

Die Aktien der ICLL (ISIN: AT0000612601) sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen und werden im Marktsegment Prime Market gehandelt.

Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung erlöschen ICLL Aktien und die Notierung der Aktien der ICLL an der Wiener Börse. Aufgrund der anwendbaren Regeln über Aktienlieferungen an der Wiener Börse und der sich daraus ergebenden zeitlichen Verzögerung des Settlements von Handelsumsätzen um drei Handelstage und Berücksichtigung eines Aussonderungstages wird die Aktie der ICLL an den vier Handelstagen vor dem Verschmelzungsvollzugstag nicht mehr handelbar sein. Der Verschmelzungsvollzugstag und der Beginn der Handelsaussetzung der Aktie der ICLL werden zumindest zwölf Handelstage vor Durchführung der Verschmelzung bekannt gegeben.

Vivalis wird die Zulassung der Neuen Stammaktien der Valneva zu einem regulierten Segment an der Wiener Börse (Amtlicher Handel oder Geregelter Freiverkehr) beantragen, sodass ein Handel in den Neuen Stammaktien unmittelbar nach der Verschmelzung auch an der Wiener Börse möglich sein wird; auch eine Aufnahme der Aktien der Valneva in den Prime Market ist beabsichtigt. Die Neuen Stammaktien werden am Verschmelzungsvollzugstag auf die Wertpapierdepots der umtauschberechtigten (ehemaligen) Aktionäre der ICLL eingebucht und sowohl an der Wiener Börse, als auch an der Euronext Paris unter der ISIN FR0004056851 handelbar sein.

Die Vorzugsaktien nach französischem Recht werden an der Euronext Paris handelbar sein.

Sobald ein Aktionär der ICLL sein Recht auf Barabfindung ausübt, sei es gleichzeitig mit dem Widerspruch zur Niederschrift in der Hauptversammlung oder mittels schriftlicher Annahmeerklärung an ICLL binnen eines Monats nach dem Verschmelzungsbeschluss (Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung bei ICLL), werden die betroffenen Aktien der ICLL mit einer eigener ISIN versehen. Die so gekennzeichneten Aktien sind in Folge nicht mehr über die Börse handelbar (siehe Abschnitt 4.6.2).

4.9. Sonderrechte und vorgesehene Maßnahmen

4.9.1. Rechte bestehender Hauptaktionäre von ICLL und Vivalis

Weder die ICLL noch die Vivalis haben Wertpapiere ausgegeben, die gemäß Artikel 20 Abs 1f der Verordnung SE mit Sonderrechten verbunden sind. So wird Valneva keine Wertpapiere mit Sonderrechten ausgeben.

4.9.2. Maßnahmen betreffend Wandelanleihen, Aktienoptionspläne, ADR und Eigener Aktien

4.9.2.1. Behandlung der von der ICLL ausgegebenen Wandelanleihen

Die Wandelanleihen werden nicht an ICLL Austria als Teil der Abspaltung übertragen und verbleiben bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung bei der ICLL.

Im Hinblick auf die Wandelanleihen gilt die Verschmelzung als Kontrollwechsel (wie in englischer Sprache in den Geschäftsbedingungen der Wandelanleihen festgelegt ist).

Demgemäß berechtigt die Verschmelzung die Inhaber der Wandelanleihen zur Ausübung der folgenden Rechte:

Rückverkaufsrecht:

Nicht später als zehn Werktagen (wie in den Geschäftsbedingungen der Wandelanleihen festgelegt) vor dem Datum der Verschmelzung veröffentlicht die ICLL eine konkrete Mitteilung gemäß Abschnitt 22(a) der Geschäftsbedingungen der Wandelanleihen. Jederzeit während des Zeitraums, der nach Erhalt einer solchen Mitteilung über den Kontrollwechsel beginnt und zwanzig (20) Werktagen (wie in den Geschäftsbedingungen der Wandelanleihen festgelegt) später endet, kann der Inhaber von Wandelanleihen die ICLL oder gegebenenfalls die Valneva in Abhängigkeit von der Durchführung der Verschmelzung auffordern, alle oder beliebige Wandelanleihen rückzukaufen, indem er der ICLL oder gegebenenfalls der Valneva eine Mitteilung über den Vorzeitigen Rückkauf bei Kontrollwechsel (Change of Control Redemption Notice) (wie in den in englischer Sprache festgesetzten Geschäftsbedingungen der

Wandelanleihen festgelegt) übermittelt. Die Mitteilung über den vorzeitigen Rückkauf bei Kontrollwechsel gibt die Anzahl der Wandelanleihen an, deren Rückkauf der Inhaber von der Vivalis fordert (das „**Rückverkaufsrecht**“).

Die Wandelanleihen werden in einem solchen Fall gemäß den Wandelanleihebedingungen in bar zu einem Preis rückverkauft, der dem höheren Wert entspricht von (i) 120% der Summe von (A) dem Wandlungsbetrag (wie in den Wandelanleihebedingungen festgelegt), der rückgekauft wird, und (B) gegebenenfalls die für diesen Wandlungsbetrag und Zinsen bis zum Rückkaufdatum angefallenen und unbezahlten Zinsen und Verzugszinsen (wie in den Wandelanleihebedingungen festgelegt), und (ii) dem Produkt von (A) dem Wandlungsbetrag gemeinsam mit gegebenenfalls dafür angefallenen und unbezahlten Zinsen und Verzugszinsen für diesen Wandlungsbetrag und diese Zinsen bis zum Rückkaufdatum multipliziert mit (B) dem Quotienten, der bestimmt wird durch Division (1) der gesamten Barabfindung und des gesamten Barwerts aller Sachleistungen pro Aktie, die den Inhabern von Aktien an der ICLL bei Durchführung des Beabsichtigten Kontrollwechsels zu bezahlen sind (wobei jede solche Sachleistung, die aus börsenfähigen Wertpapieren besteht, mit dem höheren Wert des Schlusskurses (wie in den Geschäftsbedingungen der Wandelanleihen festgelegt) solcher Wertpapiere am Börsentag (wie in den Wandelanleihebedingungen festgelegt) unmittelbar vor dem Datum des Vollzugs der Verschmelzung, des Schlusskurses am Börsentag unmittelbar nach der öffentlichen Bekanntgabe der Verschmelzung (d.s. EUR 6,94) und des Schlusskurses am Börsentag unmittelbar vor der öffentlichen Bekanntgabe der Verschmelzung (d.s. EUR 7,39) zu bewerten sind), durch (2) den Wandlungspreis (wie in den Wandelanleihebedingungen festgelegt).

Da das Rückverkaufsrecht nur wirksam wird, wenn der Kontrollwechsel durchgeführt wird, geht die Verpflichtung zur Bezahlung des Rückverkaufspreises gemäß den Verschmelzungsbedingungen von der ICLL auf die Valneva über. Daher wird der Rückverkaufspreis der Wandelanleihen von Valneva bezahlt.

Umwandlungsrecht der Wandelanleihen:

Wandelt der Inhaber der Wandelanleihen seine Wandelanleihen zu irgendeiner Zeit um, die zum Datum der Mitteilung des Kontrollwechsels beginnt und mit Geschäftsschluss am Börsentag unmittelbar vor dem Datum des Vollzugs der Verschmelzung endet, erhöht die ICLL oder gegebenenfalls die Valneva den Wandlungskurs (wie in den Geschäftsbedingungen der Wandelanleihen festgelegt) pro 1.000 Euro Kapitalsumme der Wandelanleihen, umgerechnet mit einer solchen Anzahl zusätzlicher Aktien für eine solche Wandelanleihe, wie es in den Geschäftsbedingungen der Wandelanleihen beschrieben ist.

Die Anzahl der zusätzlichen Aktien wird durch Bezugnahme auf eine bestimmte, in den Geschäftsbedingungen der Wandelanleihen verfügbare Tabelle, basierend auf dem Datum des Kontrollwechsels und dem Preis der Stammaktien der ICLL festgelegt. Der Preis der Stammaktien ist der Durchschnitt des Schlusspreises pro Aktie der Stammaktien während fünf (5) aufeinanderfolgender Börsentage unmittelbar vor dem Datum des Kontrollwechsels.

Inhaber von Wandelanleihen, die die vorstehend beschriebenen Rechte nicht ausüben, werden mit Wirkung des Tags des Vollzugs der Verschmelzung zu Inhabern von Anleihen der Valneva gemäß geänderten und aktualisierten Bestimmungen eines abgeänderten Emissionsvertrags, die weitestgehend jenen der Wandelanleihe entsprechen, mit Ausnahme der Bestimmungen bezüglich der Umwandlung in Aktien, welche gestrichen werden, und soweit nach französischem Recht zulässig, entsprechend den geänderten und aktualisierten Bestimmungen, die mit den einzelnen Inhabern vereinbart werden.

Beabsichtigte Vorgangsweise:

ICLL beabsichtigt, alle Inhaber von Wandelschuldverschreibungen nach Veröffentlichung dieses Berichtes zu kontaktieren und mit diesen eine Vereinbarung über die Ausübung des Rückverkaufsrechtes und die konkreten Modalitäten des Rückverkaufs nach Wirksamkeit der Verschmelzung zu treffen. Auf Grund des Wandlungspreises, der ein Vielfaches des aktuellen Börsenkurses der ICLL beträgt, erwartet ICLL, dass alle Wandelschuldverschreibungen mit Wirksamkeit der Verschmelzung rückverkauft werden und nicht auf Valneva übergehen.

4.9.2.2. Behandlung der Aktienoptionspläne der ICLL

Derzeit hat ICLL 2.341.426 im Umlauf befindliche Aktienoptionen und hat 5.789.457 Euro an bedingtem Kapital, die sie für die Ausübung der Aktienoptionen verfügbar hält. Die in Umlauf befindlichen Aktienoptionen wurden auf Grundlage der Aktienoptionspläne 2008 und 2011 emittiert.

Den Mitarbeitern wurde/wird ein Angebot auf Abfindung ihrer Optionen zu den Konditionen des Barabfindungsangebots von Ausscheidenden Aktionären gemacht. Die Ausübungspreise sind wie folgt:

Optionen, die 2011 ausgegeben wurden	EUR 1,94
Optionen, die 2010 ausgegeben wurden	EUR 11,80
Optionen, die 2009 ausgegeben wurden	EUR 26,99
Optionen, die 2008 ausgegeben wurden	EUR 23,18

(Weitere Optionen liegen nicht vor).

Auf Grund des derzeitigen Börsenkurses der ICLL Aktie würden diese Optionen (ausgenommen eventuell die 2011 ausgegebenen Option) nicht ausübbar werden, weil die Ausübungshürde (gemäß Punkt 5.2 der Optionspläne 2008 und 2011 ist die Ausübungshürde erreicht, wenn der Schlusskurs der ICLL Aktie am letzten Börsetag vor Beginn eines Ausübungsfensters mindestens 15% über dem Ausübungspreis liegt) nicht erreicht ist.

Da sich die Barabfindung für Aktienoptionen gemäß den Bestimmungen des Verschmelzungsplans aus dem Barabfindungspreis der Ausscheidenden Aktionäre (EUR 1,69) abzüglich des Ausübungspreises errechnet, steht den Mitarbeitern kein Abfindungsbetrag zu.

4.9.2.3. Behandlung der ADR

Die Parteien haben vereinbart, dass Valneva nach Abschluss der Verschmelzung kein ADR-Programm (American Depositary Receipts) fortsetzen wird.

Demgemäß wird der Depositar des ADR-Programms angewiesen, das ADR-Programm mit Wirkung zum Vollzug der Verschmelzung zu beenden.

4.9.2.4. Eigene Aktien

Die eigenen Aktien der ICLL werden mit Vollzug der Verschmelzung eingezogen.

4.10. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften

4.10.1. Auswirkung der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer von ICLL

Infolge der Abspaltung gehen alle Arbeitnehmer der ICLL vor Vollzug der Verschmelzung auf die ICLL Austria über. Die bestehenden Arbeitnehmer der ICLL werden von der ICLL Austria in Österreich beschäftigt, und alle zugrundeliegenden, rechtlich bindenden Vereinbarungen (wie Arbeitsverträge und Gehaltsvereinbarungen) bleiben aufrecht.

Kein Beschäftigter wird daher infolge der Verschmelzung auf die Vivalis transferiert.

Im Hinblick auf den Übergang aller Beschäftigten der ICLL auf die ICLL Austria im Rahmen der Abspaltung hat die Verschmelzung selbst keine direkten Auswirkungen auf die Beschäftigten der ICLL.

4.10.2. Voraussichtliche Gesamtauswirkung der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer der neu entstehenden Valneva

Insgesamt wird die durch die Verschmelzung geschaffene Größe und Wettbewerbsfähigkeit von Valneva dazu führen, dass die Valneva Gruppe ihren Mitarbeitern attraktive Perspektiven bieten kann. Es wird erwartet, dass sich aufgrund der Vorteile der Verschmelzung (siehe Abschnitt 4.2) und der daraus resultierenden Marktstellung von Valneva die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt im Laufe der Zeit bei entsprechender wirtschaftlicher Entwicklung erhöhen wird.

4.11. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Gläubiger der beteiligten Gesellschaften

4.11.1. Folgen der Spaltung für ICLLs Gläubiger

Durch die Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch (also bereits vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung) gehen sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse, die nicht Bestandteil des Restvermögens sind (siehe Abschnitt 4.3.1) von ICLL uno actu im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende ICLL Austria über; gesonderte Verfügungsgeschäfte, Publizitätsakte oder andere Formalitäten, insbesondere die Zustimmung Dritter (wie Gläubiger), sind nicht erforderlich. ICLLs Gläubiger erhalten mit der ICLL Austria einen neuen Schuldner.

Den Gläubigern von ICLL, deren Vertragsverhältnisse durch die Spaltung auf die ICLL Austria übertragen werden, wird gemäß § 15 SpaltG ein nachgelagerter Sicherstellungsanspruch gewährt, als den Gläubigern der ICLL nach § 15 Abs 2 SpaltG, soweit sie nicht Befriedigung erlangen können von den beteiligten Gesellschaften Sicherheit zu leisten ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung der Spaltung melden. Dieses Recht steht den Gläubigern der ICLL nicht zu, wenn die Erfüllung der Forderung nicht gefährdet ist. Wird innerhalb von sechs Monaten ab Veröffentlichung der Spaltung eine Sicherheitsleistung gerichtlich verlangt, so kommt es zu einer gesamtschuldnerischen Haftung aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften.

Veränderung des Haftungsfonds

Nach Rechtswirksamkeit der Spaltung haftet ICLL Austria für sämtliche, ihr nach dem Spaltungs- und Übernahmevertrag zugeordneten Verbindlichkeiten unbeschränkt. Durch die Spaltung wird für sämtliche Gläubiger von ICLL (dann Gläubiger von ICLL Austria) der unmittelbare Haftungsfonds um das bei ICLL verbliebene Restvermögen

(siehe Abschnitt 4.3.1) reduziert. Da jedoch nach § 15 Abs 1 SpaltG nach Spaltung auch ICLL (und nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung Valneva) den (ehemaligen) ICLL Gläubigern (dann Gläubiger von ICLL Austria) für die bis zur Eintragung der Spaltung begründeten Verbindlichkeiten der ICLL, einschließlich Verbindlichkeiten aus späterer nicht gehöriger Erfüllung und aus späterer Rückabwicklung, bis zur Höhe des ihr im Rahmen der Spaltung zugeordneten Nettoaktivvermögens (Spaltungshaftung) haftet, bleibt der Gesamthaftungsfonds für bestehende ICLL Gläubiger unverändert.

4.11.2. Folgen der Verschmelzung für ICLLs Gläubiger (ausgenommen Inhaber von Wandelschuldverschreibungen und Aktionsoptionen)

Da aufgrund der vorangegangenen Spaltung die derzeitigen Gläubiger von ICLL im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verschmelzung bereits Gläubiger der ICLL Austria sind, hat die grenzüberschreitende Verschmelzung grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Gläubiger. Der Haftungsfonds von ICLL wird um das im Rahmen der Spaltung übertragene Vermögen reduziert (siehe Abschnitt 4.3.1), wobei wiederum die Spaltungshaftung gemäß § 15 Abs 1 SpaltG zur Anwendung gelangt.

4.11.3. Folgen der Verschmelzung für Vivalis Gläubiger

Da im Rahmen der Verschmelzung mit ICLL eine zahlungskräftige und liquide Gesellschaft mit (am Verschmelzungstichtag und am Tag der Aufstellung des gemeinsamen Verschmelzungsplans) positiven Verkehrswert (siehe Abschnitt 4.3 und 4.5) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Vivalis übertragen wird, sind aus Anlass der Verschmelzung keine negativen Auswirkungen für die Gläubiger von Vivalis zu erwarten.

4.11.4. Beschreibung des verschmelzungsrechtlichen Gläubigerschutzes

§ 23 Satz 1 SEG ordnet kraft der Verweisung auf § 14 SEG den auch bei der grenzüberschreitenden Sitzverlegung zur Anwendung gelangenden vorgelagerten Gläubigerschutz an. Damit ist Gläubigern, wenn sie sich spätestens binnen eines Monats nach dem Verschmelzungsbeschluss schriftlich zu diesem Zweck melden, für bis dahin entstehende Forderungen Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können.

Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die grenzüberschreitende Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Nachdem mit der Verschmelzung keine Änderung der Vermögenslage der Gesellschaft verbunden ist, sondern der Grundsatz der Kapitalerhaltung gem Art 15 der Kapital-RL und gem Art 5 SE-VO ausdrücklich auch für die SE für anwendbar

erklärt wird, ist eine allgemeine vermögensmäßige Schlechterstellung der Gläubiger aus der Verschmelzung nicht anzuerkennen. Zusätzlich sieht Art 8 Abs 16 SE-VO eine *perpetuatio fori* vor, sodass für den einzelnen Gläubiger sichergestellt ist, dass er die vor der Verschmelzung entstandene Verbindlichkeit auch noch in dem Wegzugsland (dh Österreich) einklagen kann. Eine Gefährdung lässt sich nur etwa aus einer Vermögensverlagerung, die mit der Verschmelzung einhergeht, ableiten, die die spätere Durchsetzung verkomplizieren würde (siehe aber Abschnitt 4.11.5).

Bei der Anmeldung der beabsichtigten Verschmelzung ist die erfolgte Sicherstellung nachzuweisen. Ferner hat der Vorstand eine Erklärung abzugeben, dass sich andere als die befriedigten oder sichergestellten Gläubiger innerhalb der einmonatigen Frist des § 14 SEG nicht gemeldet haben (§ 24 Abs 1 Z 9 SEG).

§ 226 Abs 3 AktG ermöglicht es, Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten gleichwertige Rechte gegen die übernehmende (neue) Gesellschaft zu gewähren, eine Änderung (Einschränkung) dieser Rechte gegen Abfindung vorzusehen oder die genannten Rechte zur Gänze. Nach § 23 Satz 2 SEG darf die Rechtmäßigkeitsbescheinigung iSd Art 25 Abs 2 SE-VO erst dann ausgestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass den Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten gleichwertige Rechte gewährt werden (ungeachtet des (wohl unbeabsichtigt) enger gefassten Wortlauts dieser Regelung reicht die Bestätigung der Sicherstellung einer der drei genannten Möglichkeiten). In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 4.9.2.1 verwiesen.

Der Nachweis der Sicherheitsleistung und die genannte Erklärung sind die Grundlagen für die entsprechenden Angaben in der Rechtmäßigkeitsbescheinigung gemäß Art 25 Abs 2 SE-VO durch das Firmenbuchgericht. Darin ist gemäß §§ 23 Satz 2, 24 Abs 3 SEG iVm 226 Abs 3 AktG zu bestätigen, dass allen Gläubigern, die Anspruch auf Sicherheitsleistungen haben, eine angemessene Sicherheit geleistet wurde; den Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten gleichwertige Rechte gewährt werden.

4.11.5. Durchsetzung einer Geldforderung nach dem Recht von Frankreich

Der folgende Abschnitt gibt einen groben (keinesfalls abschließenden) Überblick über die Durchsetzung von Geldforderungen nach französischem Recht.

- 4.11.5.1. Vollstreckung von Geldforderungen gemäß französischem Recht – die Verfahren finden in Frankreich statt und die Exekution gegen den Schuldner erfolgt auf französischem Staatsgebiet

4.11.5.1.1. Gerichtsverfahren über Geldforderungen

Gemäß der französischen Zivilprozessordnung leitet der Kläger im Allgemeinen sein Einschreiten mit einer als Ladung (*assignation*) bezeichneten Klage ein, welche durch einen Gerichtsboten (*huissier*) dem Beklagten direkt zugestellt wird. Für Klagen bei Handelsgerichten (*tribunaux de commerce*) gilt: Falls der Kläger bereits einen ersten Verhandlungstermin vor Zustellung der Ladung erhalten hat, so ist dieser Verhandlungstermin in der Ladung angeführt, hingegen wird bei einem vor einem Landesgericht (*tribunal de grande instance*) anhängig gemachten Verfahren grundsätzlich ein Verhandlungstermin erst nach Zustellung der Ladung festgesetzt. Vor dem Amtsgericht (*tribunal d'instance*) kann ein Kläger ein Verfahren durch eine Ladung, jedoch auch durch Abgabe einer einfachen Aussage vor dem Leiter der Geschäftsstelle des Gerichtes einleiten, welcher einen Gerichtsakt eröffnet und den Beklagten mittels eingeschriebener Briefsendung zum nächsten Verhandlungstermin lädt.

Parallel zu herkömmlichen kontradiktorischen Verfahren sieht das französische Recht ein System zur Behandlung von dringenden Fällen vor. Dieses ermöglicht es Parteien, derartige Fälle kurzfristig vor einem Einzelrichter zu verhandeln. Diesen Maßnahmen ist gemeinsam, dass diese in der Sache selbst keine präjudizierende Wirkung haben, sondern sie sind nur vorläufig und nicht als *res judicata* zu betrachten, wenn das Gericht in der Sache selbst verhandelt.

Im Übrigen gibt es gemäß französischem Recht besondere Verfahren zur Eintreibung von Forderungen. Die Klage hat die Form eines Antrags (*requête*) an den Präsidenten des zuständigen Gerichtes, welche den geschuldeten Betrag sowie beiliegende Beweisdokumente enthält, um eine Zahlungsaufforderung seitens des Präsidenten zu erlangen. Es gibt kein Rechtsmittel gegen die Nichterteilung eines solchen Antrags. Falls der Präsident dieses gewährt, unterfertigt er die vom Kläger vorbereitete *ordonnance*. Beide Dokumente werden in der Folge dem Beklagten durch einen Gerichtsboten zugestellt, welcher binnen eines Monats die Forderung bestreiten kann. Falls keine Bestreitung (*opposition*) erfolgt, kann der Kläger binnen eines weiteren Monats die *ordonnance* an das Gericht zurücksenden, um eine Vollstreckbarkeitsbestätigung (*formule exécutoire*) vom Präsidenten zu erhalten, durch welche die *ordonnance* zu einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil wird, gegen welches keine Berufung mehr erhoben werden kann. Dieses Verfahren wurde vor Kurzem auf das Landesgericht erweitert.

4.11.5.1.2. Vollstreckung von Geldforderungen

Ein Urteil, gegen welches Berufung erhoben werden kann, kann grundsätzlich nicht vollstreckt werden, wenn die Berufungsfrist noch nicht abgelaufen ist: Falls keine Berufung erhoben wird, erwächst das Urteil in Rechtskraft und wird vollstreckbar. Falls Berufung erhoben wurde, wird das Urteil bis zur Entscheidung über die Berufung

ausgesetzt. Das französische Recht hat den Mechanismus der *astreinte* entwickelt, eine Art Bußgeld, welches von jedem Gericht, auch von Richtern im Zuge eines Eil (*en référé*)-Verfahrens, angeordnet werden kann. Weiters kann der Präsident des *TGI* in seiner Funktion als Richter im Exekutionsverfahren (*juge de l'exécution*), eine *astreinte* anordnen, um eine unterlegene Partei zu zwingen, ein von einem Gericht erlassenes Urteil umzusetzen, oder der zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes bestellte Richter (*juge des référés*), falls dies die Umstände erforderlich machen. Eine *astreinte* bewirkt Strafzahlungen in festgesetzten Intervallen – täglich, wöchentlich, oder zu anderen Zeiträumen – für die Nichterfüllung der Anordnung für definierte Leistungen.

4.11.5.2. Der Europäische Mechanismus zur Vollstreckung von Geldforderungen – Ansuchen um Vollstreckung eines Urteils betreffend eine Geldforderung aus einem anderen Mitgliedsstaat in Frankreich

4.11.5.2.1. Vollstreckung von Urteilen ausländischer EU-Gerichte in Frankreich

Es bestehen für einen Gläubiger zwei Möglichkeiten, um ein in einem anderen Mitgliedsstaat ergangenes Urteil hinsichtlich einer Geldforderung in Frankreich vollstrecken zu lassen: (i) entweder durch Erhalt einer Vollstreckbarkeitsbestätigung gemäß dem in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (nachstehend als "**Brüssel I-Verordnung**" bezeichnet) angeführten Exequatur (*exequatur*)-Verfahren, oder (ii) durch Erhalt eines europäischen Vollstreckungstitels.

Gemäß der Brüssel I-Verordnung, muss, damit ein in einem anderen Mitgliedsstaat ergangenes Urteil in Frankreich vollstreckt werden kann, dieses Urteil in Frankreich für vollstreckbar erklärt werden. Um diese Vollstreckbarkeitsbestätigung zu erhalten, muss die betreffende Partei einen Antrag an die vom Mitgliedsstaat festgesetzte Behörde, dies ist in Frankreich der Vorsteher der Geschäftsstelle des Land-/Kreisgerichtes (*greffier en chef du Tribunal de grande instance*) des Sitzes jener Partei, gegen welche die Vollstreckung beantragt wird, oder am Ort der Vollstreckung.

Die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (nachfolgend als "**Verordnung 2004**" bezeichnet) schafft einen europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, da Urteile, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden über unbestrittene Forderungen ohne weiteres Zwischenverfahren in einem anderen Mitgliedsstaat automatisch anerkannt und vollstreckt werden. Ein über eine unbestrittene Forderung ergangenes Urteil wird durch den Mitgliedsstaat, in welchem das Urteil ergangen ist, als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt. Die Bestätigung erfolgt mittels Standardformular, welches

der Verordnung 2004 angeschlossen ist, und kann sich auch nur auf Teile des Urteils beziehen. Der Gläubiger muss den für die Vollstreckung zuständigen Behörden in jenem EU-Mitgliedsstaat, in welchem der Schuldner lebt, nachstehende Dokumente vorlegen: (i) eine Ausfertigung des zu seinen Gunsten ergangenen Urteils, sowie (ii) eine Ausfertigung der Bestätigung des Europäischen Vollstreckungstitels, (iii) erforderlichenfalls eine Abschrift der Bestätigung des Europäischen Vollstreckungstitels oder eine Übersetzung desselben in die Amtssprache des Mitgliedstaates, in welchem die Vollstreckung erfolgen soll.

4.11.5.2.2. Besondere EU-Verfahren

Die Verordnung Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 (nachfolgend als "**Verordnung 2006**" bezeichnet) ist in allen EU-Staaten mit Ausnahme Dänemarks anwendbar und hat die Vereinfachung von grenzüberschreitenden Verfahren im Zusammenhang mit unbestrittenen Geldforderungen zum Ziel. Das in Anhang I der Verordnung 2006 enthaltene Standardformular ist für die Beantragung eines Europäischen Zahlungsbefehls zu verwenden. Daraufhin prüft das Gericht, ob die anzuwendenden Voraussetzungen erfüllt sind, sowie die anscheinende Begründetheit der Forderung. Das Gericht kann in der Folge (i) (binnen 30 Tagen nach Einbringung des Antrages) einen Europäischen Zahlungsbefehl erlassen, (ii) aussprechen, dass die Voraussetzungen nur für einen Teil der Forderung erfüllt sind, und – vorbehaltlich der Zustimmung des Antragstellers - nur für diesen Teil der Forderung einen Europäischen Zahlungsbefehl erlassen, (iii) den Antrag des Antragstellers zurückweisen – es besteht kein Berufungsrecht gegen eine solche Entscheidung, jedoch kann der Antragsteller eine andere nach dem Recht eines EU-Staates mögliche Vorgangsweise wählen. Der Zahlungsbefehl wird ohne Erfordernis einer Vollstreckbarkeitsbestätigung in den anderen EU-Staaten vollstreckbar, sofern der Beklagte nicht binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls an ihn beim Ursprungsgericht einen Einspruch unter Erklärung der Bestreitung der Forderung einlegt.

Die Verordnung Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 (nachfolgend als "**Verordnung 2007**" bezeichnet) richtet ein Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen ein. Dieses Verfahren ist seit 1. Januar 2009 in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks anwendbar und hat die Vereinfachung von grenzüberschreitenden Rechtssachen mit geringem Streitwert in Zivil- und Handelssachen und Reduzierung der Kosten zum Ziel. Als Rechtssachen mit geringem Streitwert gelten jene, in denen es – zum Zeitpunkt des Eingangs des Forderungsformulars beim zuständigen Gericht - um Beträge unter EUR 2.000 exklusive Zinsen, Kosten und Barauslagen geht. Nach diesem Verfahren ergangene Urteile werden ohne Vollstreckbarkeitsbestätigung in den anderen Mitgliedsstaaten anerkannt und sind dort vollstreckbar.

4.12. Angaben zur Höhe des Nennkapitals und der gebundenen Rücklagen der beteiligten Gesellschaften

ICLL hat derzeit ein Grundkapital von 55.183.961 Euro ausgegeben, unterteilt in 55.183.961 Stammaktien ohne Nominalwert mit einem anteiligen Betrag am Nennkapital von 1 Euro pro Aktie; von den 55.183.961 Aktien werden 301.748 Stück als eigene Aktien gehalten. Per 30. September 2012 wurden alle gebundenen Rücklagen, die im Jahresabschluss der ICLL per 31. Dezember 2011 erfasst waren und/oder aus der Kapitalerhöhung der ICLL im Jahr 2012 resultierten, auf 2.404.362,13 Euro herabgesetzt. Es werden im Jahresabschluss der ICLL per 31. Dezember 2012 keine weiteren gebundenen Rücklagen erfasst. Das gesamte gebundene Kapital der ICLL zum heutigen Tag entspricht somit ihrem Aktienkapital von EUR 55.183.961 plus gebundene Rücklagen in der Höhe von EUR 2.404.362,13 Euro, insgesamt sohin EUR 57.588.323,13.

Das Kapital der Vivalis (künftig Valneva) wird sich auf Grund der Verschmelzung von 3.188.687,55 Euro auf 6.055.288,96 Euro erhöhen (siehe Abschnitt 4.1.3(d)). Um einen kapitalentsperrenden Effekt zu vermeiden, wird Valneva gebundene Rücklagen dotieren, die zumindest der Differenz zwischen dem gebundenen Kapital der ICLL vor dem Vollzug der Verschmelzung und dem gebundenen Kapital von Valneva unmittelbar nach dem Vollzug der Verschmelzung (einschließlich der Kapitalerhöhung im Zuge der Verschmelzung) entspricht, d.h. EUR 51.533.034,17. Dieser Betrag wird der Verschmelzungsprämie gemäß Punkt 4. des Verschmelzungsplans entnommen. Der Vorstand der Vivalis SA wird sich bei der Hauptversammlung der Vivalis, die über die Verschmelzung beschließt, von den Aktionären ermächtigen lassen, eine entsprechende gebundene Rücklage aus der Verschmelzungsprämie zu bilden.

Ein kapitalherabsetzender Effekt wird daher bei der gegenständlichen Verschmelzung nicht vorliegen (siehe ferner Abschnitt 4.6 [kein kapitalherabsetzender Effekt]).

5. STEUERLICHE FOLGEN

Die folgenden Abschnitte erläutern die wesentlichen steuerlichen Folgen der Verschmelzung nach dem österreichischen und französischen Ertrags-, Umsatz- und Verkehrssteuerrecht aus Sicht von ICLL sowie der Aktionäre von ICLL. Die steuerlichen Folgen der Verschmelzung nach den Rechtsordnungen anderer Staaten werden nicht berücksichtigt.

Wichtig ist, dass im Folgenden nicht auf alle Details der Besteuerung eingegangen werden kann. Den Aktionären wird daher empfohlen, hinsichtlich der bei ihnen im Einzelnen eintretenden steuerlichen Folgen der Verschmelzung eine ihre persönlichen

Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen. Dies gilt insbesondere Aktionäre, die in Österreich nur der beschränkten Steuerpflicht oder neben der Steuerpflicht in Österreich in einem weiteren Staat der Besteuerung unterliegen.

5.1. Folgen für die beteiligten Gesellschaften

5.1.1. Folgen für ICLL

Die Steuerrechtssubjektivität von ICLL im körperschaftsteuerlichen Sinne endet bei Eintritt der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung mit Ablauf des Verschmelzungstichtages 1. Jänner 2013. Mit Ablauf des Verschmelzungstichtages endet das letzte steuerlich relevante Wirtschaftsjahr von ICLL. Die Verschmelzung fällt unter Artikel I Umgründungssteuergesetz (UmgrStG). Artikel I UmgrStG kommt insoweit zur Anwendung, als es durch die Verschmelzung hinsichtlich der übertragenen Vermögensgegenstände zu keiner Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich in ertragsteuerlicher Hinsicht kommt. Durch die der Verschmelzung vorangehende Abspaltung des operativen Geschäftsbetriebes von ICLL auf die ICLL Austria verbleiben die in Österreich steuerhängigen Vermögensgegenstände, Rechtspositionen und Schulden in der österreichischen Besteuerungshoheit. Im Restvermögen von ICLL nach der Abspaltung verbleiben die Beteiligung an der ICLL Austria sowie folgende Vermögensgegenstände, in denen sich keine stillen Reserven befinden:

- alle in der Spaltungsbilanz zum 01.10.2012 ausgewiesenen Aktiva und Passiva, jedoch unter Berücksichtigung der im Zeitraum vom 01.10.2012 bis zur Rechtswirksamkeit der Abspaltung eingetretenen Bestandsveränderungen;
- sämtliche Aktien an der ICLL Austria unter Berücksichtigung von nach dem Spaltungstichtag erfolgten Vermögenseinlagen in die ICLL Austria AG oder einer Tochtergesellschaft der ICLL Austria AG;
- die Vertragspositionen aus den Stock Option Plänen der ICLL samt der bereits ausgegebenen Optionen;
- die von der ICLL begebene Wandelanleihe (Senior Unsecured Convertible Notes);
- sämtliche von ICLL begebenen Level I American Depositary Receipts (ADR);
- sämtliche von ICLL gehaltenen eigenen Aktien;
- die bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Bankleitzahl 20111, Kontonummer 284-196-269/03 und bei der Deutsche Bank Österreich AG, Bankleitzahl 19999, Kontonummer 6052310/001.000.002 geführten Konten samt der darauf befindlichen Guthaben;
- bestimmte Wertpapiere der ICLL;

- sämtliche Verträge mit der Wiener Börse über die Notierung der Aktien der ICLL;
- im Zusammenhang mit der beabsichtigten grenzüberschreitenden Verschmelzung bestehenden Beratungsverträge sowie Verträge mit Prüfern;
- das Framework Agreement mit Vivalis vom 16. Dezember 2012 sowie sämtliche weitere mit Vivalis SA oder grenzüberschreitenden Verschmelzung im Zusammenhang stehenden Verträge und Vereinbarungen;
- sämtliche Verträge im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis des Vorstands der ICLL.

Gemäß § 1 Abs. 2 erster Satz kommt das UmgrStG nur insoweit zur Anwendung, als das Besteuerungsrecht hinsichtlich der stillen Reserven nicht eingeschränkt wird. Man könnte nun die Auffassung vertreten, da keine stillen Reserven darin enthalten sind, kommt das UmgrStG uneingeschränkt zur Anwendung. Wenn man hingegen die Auffassung vertritt, dass allein der Verlust des Rechts auf Besteuerung der stillen Reserven entscheidend ist, daher für diese Vermögensgegenstände keine Steuerneutralität des UmgrStG gegeben wäre, müsste gemäß § 20 UmgrStG eine Besteuerung durchgeführt werden (bzw. ein Steueraufschub beantragt werden), diese Besteuerung würde jedoch mangels stiller Reserven Null ergeben.

Im Hinblick auf die steuerliche Gewinnermittlung von ICLL zum Verschmelzungstichtag kommt es somit für die Vermögensgegenstände allenfalls zu einer Besteuerung gemäß § 20 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und für die Beteiligung an der ICLL Austria zur Buchwertfortführung gemäß § 2 UmgrStG. Für den Anwendungsbereich des Artikel I UmgrStG (für die Beteiligung an der ICLL Austria) stellt die Verschmelzung keinen umsatzsteuerbaren Vorgang im Sinne des UStG dar, für die übertragenen Vermögensgegenstände, für die Artikel I wegen des Verlusts des Besteuerungsrechts des UmgrStG nicht anwendbar ist, handelt es sich um einen steuerbaren Leistungsaustausch. Die Verschmelzung unterliegt einer Gebühren- und Verkehrssteuerfreiheit; im Vermögen von ICLL befinden sich keine inländischen Grundstücke.

5.1.2. Folgen für Vivalis

- Eintragungsgebühren: Diese Verschmelzung fällt unter die Sonderregelung gemäß Artikel 816-1 des französischen Steuergesetzbuchs (*Code général des Impôts*), da Vivalis und ICLL körperschaftsteuerpflichtig sind. Folglich ist diese Verschmelzung gegen Zahlung einer einmaligen fixen Gebühr von EUR 500 in Frankreich einzutragen.
- Körperschaftsteuer: Für die Verschmelzung besteht die Möglichkeit der Anwendung der Steuerregelung für Verschmelzungsvorgänge gemäß der

Europäischen Richtlinie 90/434 vom 23. Juli 1990, geändert und neu kodifiziert durch die Richtlinie 2009/193 vom 19. Oktober 2009, welche die Grundsätze definiert, die auf Verschmelzungen von Gesellschaften aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft angewendet werden. ICLL und Vivalis haben im Verschmelzungsplan erklärt, dass sie sich für die Anwendung dieser steuerlichen Bestimmungen auf die Verschmelzung aussprechen.

- Mehrwertsteuer: Insofern, als die Verschmelzung die Übergabe der gesamten Aktiva auslöst, gelten gemäß Artikel 257 bis des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuches die Lieferung von Gütern, die Erbringung von Dienstleistungen und andere, in den Absätzen 6 und 7 des Artikels 257 des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs angeführte Vorgänge, die zwischen mehrwertsteuerpflichtigen Personen durchgeführt werden, als von der Mehrwertsteuer befreit. Gemäß Artikel 287-5.c) des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs wird Vivalis den steuerfreien Gesamtbetrag der Übertragung in ihre nächste Mehrwertsteuererklärung aufnehmen.

5.2. Folgen für die Aktionäre von ICLL und Vivalis

5.2.1. Folgen für die Aktionäre von ICLL

Die Verschmelzung von ICLL auf Valneva fällt unter den Anwendungsbereich des Artikel I UmgrStG, es kommt aus österreichischer Sicht für die in der EU (einschließlich Österreich) und Norwegen ansässigen Aktionäre § 5 Abs. 1 UmgrStG zur Anwendung. Danach stellt der Umtausch von ICLL-Aktien in Neue Stammaktien und Vorzugsaktien nach französischem Recht der Valneva keinen Tausch im steuerlichen Sinne dar. Die Aktionäre setzen mit den gewährten Neuen Stammaktien und Vorzugsaktien nach französischem Recht ihre ertragsteuerliche Position hinsichtlich Anschaffungskosten und Anschaffungsfristen grundsätzlich aus den ICLL-Aktien fort.

Im steuerlichen Privatvermögen gehaltene Aktien

Einbringungsgeborene Aktien

Der im Rahmen der Umgründung erfolgenden Austausch der Anteile der ICLL in Anteile der Valneva (Vivalis + ICLL) unterliegt gemäß Umgründungssteuerrichtlinien (UmgrStRI), Rz 264 und 265 der Steuerneutralität des UmgrStG und stellt keinen steuerlichen Veräußerungsvorgang dar. Der Austausch der Anteile anlässlich der gegenständlichen Verschmelzung unterbricht nicht die 10jährige Behaltfrist (siehe UmgrStRI Rz 264 und 265, es gilt die Identifikationsfiktion; siehe dazu *Kofler*, Kommentar zum UmgrStR, § 5, Rz. 107).

In diesem Zusammenhang sei auf die Einbringungen von atypisch stillen Gesellschaftsanteilen gegen Gewährung von ICLL Aktien nach Art. III UmgrStG zu den Einbringungsstichtagen 31. Dezember 2003 und zum 31. März 2007 verwiesen. Soweit solche einbringungsgeborene Aktien der einzelnen Anteilsinhaber unter 1 % am Grundkapital der ICLL betragen, können die anlässlich der jetzigen Verschmelzung ausgegebenen Anteile 10 Jahre nach dem seinerzeitigen Einbringungsstichtag steuerfrei veräußert werden (vgl. § 20 Abs. 5 und 6 UmgrStG iVm § 124b Z 185 lit. a Teilstrich 1 EStG). Insoweit im Zuge des Verschmelzungsvorganges neue Aktien an der ICLL erworben werden, damit die Aktionäre die erforderliche Anzahl von Aktien für den Umtausch besitzen, gelten diese Aktien als neu angeschafft. Zu der steuerlichen Problematik siehe Punkt III. Steuerliche Behandlung von Alt- und Neuanteilen.

Werden diese Anteile im Zuge der gegenständlichen Verschmelzung zur Valneva veräußert, kommt es zu einer Besteuerung des Veräußerungsgewinns. Höchstgerichtliche Judikatur zu diesem Sachverhalt liegt nicht vor.

Nicht einbringungsgeborene Anteile

- Beteiligungsausmaß des Aktionärs immer unter 1 %

Für ICLL Aktien, die bis inkl. 31. Dezember 2010 angeschafft wurden, bei denen es sich nicht um einbringungsgeborene Anteile handelt und für die das Beteiligungsausmaß des Aktionärs stets unter 1 % lag, wirkt im österreichischen Einkommensteuergesetz (EStG) noch die alte Regelung des § 30 EStG bzw. § 31 EStG, wonach diese Anteile nach einer einjährigen Behaltfrist steuerfrei veräußert werden können. Für diese Anteile ist daher eine im Zuge der Verschmelzung stattfindende Veräußerung nach österreichischem Einkommensteuerrecht steuerfrei.

Für Anschaffungen ab 1. Jänner 2011 ist ein Veräußerungsgewinn immer steuerpflichtig (vgl. § 124b Z 185 lit a Teilstrich 2 EStG).

- Beteiligungsausmaß des Aktionärs vor 31. März 2012 1 % oder darüber

Wurden Aktien bis 31. Dezember 2010 angeschafft betrug das Beteiligungsausmaß zum 31. März 2012 weniger als 1 % und betrug das Beteiligungsausmaß irgendwann zwischen 1. April 2007 und vor 31. März 2012 1 % oder mehr, so sind diese Aktien solange steuerhängig, bis ab dem Zeitpunkt des Herabsinkens des Beteiligungsausmaßes auf unter 1 % ein Zeitraum von 5 Jahren vergangen ist. Danach können die Aktien steuerfrei veräußert werden (vgl. § 124b Z 185 lit a Teilstrich 1 EStG; *Kofler*, Kommentar zum UmgrStR, § 5, Rz. 107).

Wurden die Aktien nach 31. Dezember 2010 angeschafft, ist die Veräußerung dieser Aktien auch stets steuerpflichtig (vgl. § 124b Z 185 lit a Teilstrich 2 EStG).

Steuerliche Behandlung von Alt- und Neuanteilen

Wie oben dargestellt, wird im österreichischen Steuerrecht zwischen steuerlichen "Altanteilen" (also Anteile, die der alten steuerlichen Regelung unterliegen) und "Neuanteilen" (also Anteilen, die der neuen steuerlichen Regelung unterliegen) unterschieden. Während Altanteile entweder nach Ablauf eines Jahres, nach Ablauf von 5 Jahren oder nach Ablauf von 10 Jahren nach dem Anschaffungszeitpunkt steuerfrei verkauft werden können, ist ein Veräußerungsgewinn im Fall von Neuanteilen zeitlich unbegrenzt stets steuerpflichtig.

Bei Umtausch der 40 ICLL Aktien in 13 Neue Stammaktien und 13 Vorzugsaktien nach französischem Recht ergibt sich für im Privatvermögen gehaltene Anteile generell aus steuerlicher Sicht daher folgende Fragestellung: Werden zwecks Erreichung des Umtauschverhältnisses zu Anteilen, die der Altregelung unterliegen (Altanteile), zusätzliche neue Anteile erworben, die der Neuregelung unterliegen (Neuanteile), und anschließend diese gesamten ICLL Aktien in neue Valneva Aktien umgetauscht, stellt sich die Frage, inwieweit diese neuen Valneva Anteile der neuen und inwieweit sie der alten Regelung unterliegen.

Es geht um die Frage und das Risiko, ob die Neuanteile die Altanteile "verschmutzen" und somit alle Anteile der ungünstigeren neuen Steuerregelung unterliegen oder – dies wäre wohl die sachgerechtere Lösung - die Valneva Anteile in einen Teil aufgeteilt werden, der der Altregelung unterliegt, und in einen anderen Teil aufgeteilt werden, der der Neuregelung unterliegt. Bei der Aufteilung ist vor allem von Relevanz, wie die neuen Valneva Anteile in Neuanteile und Altanteile aufgeteilt werden, und in welchem Ausmaß die ursprünglichen Anschaffungskosten den neuen Valneva Anteilen zugerechnet werden. Es wurde diesbezüglich anonymisiert eine Anfrage an das Bundesministerium für Finanzen gestellt. Die Beantwortung ist noch ausständig. Unserer Ansicht nach kommt es zu keiner "Verschmutzung" der Altanteile durch die Neuanteile; für diese Ansicht spricht auch die Grundidee der Identitätsfiktion des Umgründungssteuerrechts, die im Zusammenhang mit dem Anteilstausch maßgeblich ist. Diese Identitätsfiktion besagt, dass die im Zuge des Anteilstausches der Umgründung ausgegebenen Anteile an Stelle der untergehenden Anteile treten und sämtliche Fristen, Behaltezeiten und Anschaffungskosten der untergehenden Anteile für die neu ausgegebenen Anteile maßgeblich sind. Unserer Ansicht nach müssen sich im Ergebnis für die neuen Valneva Anteile dieselben steuerlichen Konsequenzen ergeben, die sich ohne Umgründung auch für die ICLL Aktien ergeben hätten.

Im steuerlichen Betriebsvermögen gehaltene Aktien

Werden im betrieblichen Bereich gehaltene Anteile veräußert, so ist diese Veräußerung steuerpflichtig.

5.2.2. Folgen für die Aktionäre von Vivalis

Die Verschmelzung stellt kein steuerbares Ereignis für die Aktionäre der Vivalis dar. Für Zwecke der französischen Einkommensteuer kommt den Aktionären der Vivalis kein Veräußerungsgewinn nach der Übernahme im Wege der Verschmelzung von ICLL mit Vivalis betreffend Vivalis Aktien zu, weil diese Verschmelzung nicht die Verfügung ihrer Vivalis Aktien nach sich zieht.

5.3. Börseumsatzsteuer

Die Börsenumsatzsteuer in Österreich ist seit 1. Oktober 2000 außer Kraft.

Wien, am 22. Jänner 2013

**Vorstand der
INTERCELL AG**



(Dr. Thomas Lingelbach)



(DDr. Reinhard Kandra)